This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600035717T

Der

Bauernkrieg um Weißenburg

Anno 1525.

Nach einem bei dem Brande der Straßburger Bibliothek im Jahre 1870 zu Grunde gegangenen Manuscript von

Balthasar Boell.

Herausgegeben

von

Freunden der einheimischen Geschichte

im Kreise Weißenburg.

Weißenburg.

Druck und Verlag von F. C. Wentzel.

1873.

240. e. 185.

Der

Bauernkrieg um Weißenburg

Anno 1525.

Einleitung.

Den Anlaß zu dem wuthvollen „Bauernkrieg“ in einer einzigen Quelle aufſuchen, dürfte Einſeitigkeit verrathen und ein zu wenig redliches Forſchen nach Wahrheit vorausſetzen laſſen, da derſelbe von den Geſchichtſchreibern ſelbſt ſchon ſo verſchieden angegeben wird. Die Wahrheit möchte auch hier dem Geſchichtsforſcher in der Mitte zu liegen ſcheinen.

Sey es nun, daß die Länder unter der eiſernen Hand ihrer Herren, welche ihrer Bauern Schweiß und Mark um goldene Ketten, ſeidene Wämſer und ſonſtigen Tand vergeudeten, nicht länger ſeufzen, oder die Rohheit und Raubſucht ihrer Lanzenknechte nicht länger erdulden mochten — wie dann die Städte und Herren in Schwaben bereits im Jahre 1487 einen Bund zu ſchließen veranlaßt wurden, einander gegen jede Gewalt, die von den ſchwürigen Bauern drohte, zu helfen*); ſey es, daß das lockende Beiſpiel der freien Schweitz Aehnliches hoffen ließ, und der ohnehin in allen Heeren um Gold fech-

*) Sartorius Geſchichte des Bauernkrieges, Frankenthal 1814, S. 29, 35.

tende Schweitzermann dieſe Hoffnung noch befeuerte, — wie dann ſchon beim **Bundſchuh der Speierer** vom Jahr 1501—1502 die Bauern „Schweitzer" ſeyn wollten und wahrſcheinlich auch im Jahr 1492 die Käſenbröder in den Niederlanden ſich's vorgeſetzt hatten*); ſey es, daß die Geiſtlichen, ihrer durch ein Jahrtauſend geheiligten Macht zu ſehr vertrauend, tadelloſen Wandel nicht mehr als durchgängige Grundſatzung eines gottgeweihten Mannes betrachteten, und, häufig nur üppig und ſchamlos ſchwelgend, den Bauer gering achteten, und ſeine Dummheit und Noth verhöhnten, — was ſich, wenn auch unwahr, der rohe Mann in ſeinem Elende, im Gegenſatz zu dem behaglichen Leben ſolcher Ungeiſtlichen um ſo leichter aufkommen und verſichern läßt; — wie denn ſchon im Jahre 1491 die Bauern des Abtes von Kempten aufgeſtanden ſind, am 1. Januar 1525 denſelben gefangen nahmen und feſtſetzten; die Salzburger Bauern aber gar drohten, ihren Erzbiſchof zu kochen und zu freſſen, damit die Welt ſagen könne: „die Bauern von Salzburg hätten ihren Herrn gefreſſen!" oder mochte Luthers Lieblingswort von chriſtlicher Freiheit, das wie Wetterleuchten in manche Gemüther geblitzt hatte, von den Bauern und ihren Sprechern, ſo lange die Herren des verbeſſerten Wortes ſelbſt noch in derber Sprache mit einander haderten, und Einige derſelben wohl eben ſo derb zu den Bauern ſprachen, falſch gedeutet worden ſeyn; — wie dann die Fürſten ſelbſt über den Grund des Bauernaufruhrs verſchiedener Meinung waren; mehrere Geſchichtſchreiber denſelben als durch die neue Lehre veranlaßt finden, die meiſten aber die Schuld davon auf die fanatiſchen Thomas Münzer, Karlſtadt und Conſorten wälzen. Genug! der Bauern-Aufruhr war angebrochen. Sind nun gleichwohl die Regungen

*) König, Geſchichte des Bauernkrieges, Urk. 1—6. Sartorius 72.

der Bauern in Schwaben vom Jahre 1487, in Kempten vom Jahre 1491, in den Niederlanden von 1492, um Speier vom Jahre 1501 bis 1502, und jene der „armen Kunze" von Schwaben vom Jahre 1514 den Reformations-Predigten vorangegangen; so hatten diese frühern Regungen und Aufstände lange dieselbe Stärke und Dauer nicht erreichen können, als jene späteren der Bauern im Hegau vom Jahre 1522, des Grafen von Lupfen im Jahre 1524, und abermals derer in Kempten, vom Jahre 1525, welche das Signal zum allgemeinen Aufstande gaben, der seine Opfer zu Hunderttausenden forderte, namenloses Elend über die weite Umgegend des Rheinstroms herbeiführte, in Franken allein 292 Schlösser u. 50 Klöster verheerte und in Rauch aufgehen ließ, und zuletzt nur mit ungeheuerem Kraftaufwand, und um den theuersten Preis, allmälig von Land zu Land, und schließlich in Weißenburg gedämpft werden konnte, welches mit dem Anfange des Monats Juli 1525 geschah. (Frey, kath. Pfarrer „Der Rheinkreis", 1. Theil, Seite 48.)

Da nun dieses letzte Drama oder der Bauernkrieg um Weißenburg nicht ausführlich bekannt ist, so will ich ihn hier mittheilen nach dem Manuscript von Balthasar Boell, **„Nachrichten von der Stadt Weißenburg"**, welches ich im Jahre 1847 abgeschrieben habe, und welches auch bei dem Brande der Straßburger Bibliothek zu Grunde gegangen ist. Manche Verträge, welche Boell nicht geben konnte, habe ich in meinen geschichtlichen Forschungen aufgefunden und beigefügt.

Balthasar Boell wurde in Weißenburg den 28. April 1673 geboren. Er wurde 1699 in den Magistrat aufgenommen; 1700 war er Anwalt am Staffelgericht; 1702 Greffier am nämlichen Gericht; 1703 Sekretair

der Canzlei; 1710 Bürgermeiſter. Er ſtarb am 24. Mai 1729; war einer von den um ihre Vaterſtadt ſehr verdienten Bürgermeiſter.

Ehre ſeinem Andenken!

Weißenburg, im Juni 1873.

Ohleyer, Profeſſor.

Der Bauernkrieg um Weiſſenburg

Anno 1525.

Weißenburger Stadtrecht von B. Boell, Tomus 2, fol 4.

Im April 1525 hat ſich ein mächtiger Hauf Bauern aus der Pfalz und dem Stift Speyer bis der Gegend Worms herauf, dazu aus allen Dörfern und Aemtern der Gutenberger Gemeinſchaft, auch den Dörfern des Abtes*), als: Steinfeld, Capsweyer, Altſtadt, Schleithal, Seebach, Schweighoffen und Warspach, desgleichen: Röderen, Hattgau, Surburg, Sulz und dem Cleeburger Amt, aus dem Wasgau und Weſterreich zuſammen gezogen, welche zuletzt alle zu dem Cleeburger Haufen geſtoßen, ſich zuſammen verlobt und verſchworen. Da hat ein Rath der Stadt Weißenburg überkommen und befohlen, daß damaliger regierender Bürgermeiſter, Heinrich Hüter, Chriſtmann Metzler Marſchall, und Thoman Schachinger, Stadtſchreiber, von Zünften zu Zünften, ſo zu dem Ende verſammelt worden, gehen

*) Zu Weißenburg.

ſollten, allen Bürgern bei ihren Pflichten, Eiden und höchſter Strafe zu gebieten und verbieten, bei ſo ſorglich anſcheinenden Läufften anheimiſch zu bleiben, und die Stadt zum Treulichſten und Beſten helfen bewahren; ſie haben aber von einigen und ſonderlich von den Rebleuten, viele ſchnöde Reden darüber hören müſſen, in specie ſagte Bachus Fiſchbach, ſo nachmals mit Fiſchbach Georg, dem jüngern und etlichen andern entloffen und ein Hauptmann des Cleeburger Haufens geworden, welchen man genannt den „Heilhaufen".

Liebe Bürger!

„Kehret Euch nichts an das Gebot; juſt ſcheint die Sonne und iſt Zeit, daß man Ernte mache, man macht Martini keine Ernte, aber jetzt iſt es Zeit."

Darnach auf Sonntag Jubilate, als ſich die aufrühriſchen Bauern ſtark um und neben der Stadt ſehen laſſen, hat ſich Morgens vor der Pfarrmeſſe, zwiſchen 6 und 7 Uhr, der Rath und die Gemeinde im Bürgehof*) verſammelt, ſich von Neuem verpflichtet und zuſammengeſchworen, die Stadt Weißenburg bei dem heiligen Reich zu halten, den aufrühriſchen Bauern nicht anzuhangen, noch ſie einzulaſſen, vielweniger ihnen Büchſen oder Pulver zu geben, wie dann auch ſolchen Eid noch denſelben Vormittag die Rathsverordneten im großen Kloſter**) alle Geiſtlichen und Weltlichen, Edle und Unedle, Hinterſaſſen, als: Herr Heinrich Marſchall von Pappenheim, Teutſchordens-Commenthur; Herr Chriſtoph Schobher,

*) Das ſchöne Haus des Hrn. Gauckler. Es wurde i. J. 1475 durch Heinrich Holzapfel von Herxheim erbaut, welcher es 1505 der Stadt um 1030 Gulden verkaufte. Hier war der Bürgerhof und im Anfange dieſes Jahrhunderts war es eine Wirthſchaft „zum Holzapfel."

**) Die jetzige Kirche zu St. Peter und Paul.

Statthalter St. Johannis-Ordens im Eichhof*); Heinrich von Dahn, Rudolph von Alben, genannt von Sulzbach, Eucharius Weiß von Feuerbach und andere. Nachmittags haben dieſen Eid im Kloſterhof**) unter den Linden auch abgelegt, alle Dienſtknecht, außer einem Müllerknecht und einem andern, derentwegen ihnen gleich aus der Stadt geboten worden. Damit ſich nun auch der aufrühriſchen Bauern erwehrt werden möchte, iſt aus der Bürgerſchaft ein Ausſchuß gebildet und nachbenannte zu Hauptleuten verordnet worden: Nikolaus Moderer, der Junge, ein Rebmann; Hyeronimus Helwig, des Raths und Mathern Mutzdorf, ein Schuhmacher. Inzwiſchen hat ſich ein Haufen von 20000 Aufrühriſchen nach dem Kloſter Neuenburg***) begeben und ſowohl durch ihre Geſandten als durch Brief die hieſige Bürgerſchaft ſollicitiret, ſammt dem Cleeburger Haufen ſich zu Ihnen zu ſchlagen und ſie einzulaſſen, mit harter Bedrohung, wo man es nicht thun würde, ſie es wohl mit ihren übrigen Haufen, deren noch 13 wären erzwingen wollten und darnach alles zu erwürgen und zu ruiniren nicht unterlaſſen würden. Der Rath ſollte, ihnen etliche auf den Tag, ſo ſie mit dem Landvogt im untern Elſaß zu halten hätten, zuordnen; man ſollte ihnen wenigſtens die Pfaffen und Mönche mit ihrem Gut ausliefern; ſie wollten der Stadt, wann ihr Ueberlaſt geſchehen würde, mit 30000 Mann zu Hilfe kommen; alles vorige wiederholt und begehrt. Die Schultheißen von Schaid und Münfeld ſind auch herein

*) Bei dem Krautmarkt; wurde im großen Stadtbrand 1677 niedergebrannt.

**) Dieſer Kloſterhof war auf der Stelle der Gärten vor der Stifftskirche, zu St. Peter und Paul.

***) Im Hagenauer Forſte an der Straße nach Niederbronn.

in die Herberg zum Helfanten zu der Stadt vier Hauptleute gekommen, alles vorige wiederholt und begehrt, daß 200 aus der Stadt zu ihnen kommen und geloben ſollen; und als man es abgeſagt, haben ſie begehrt, man ſolle ihnen eine Tonne Pulver und einen Zentner Blei leihen; und als ſolches alles, ſowohl als die Auslieferung der Geiſtlichen, abgeſchlagen, haben ſie ihre Drohungen wiederholt und daß ſie viel Heppen (Hippen) beiſammen hätten, um die Wingert abzuhauen. Darüber ſich etliche leichtfertige Perſonen vernehmen laſſen, ehe ſie den Schaden an ihren Wingert leiden, wollten ſie lieber die Bauern einlaſſen und die Pfaffen ausliefern; dazu begab ſich, daß vier Feuer in der Stadt aufgingen und den 19. April einer, genannt Conrad Umlauf (vide Anhang) gefangen wurde; der geſtand, von Abt Rudiger beſoldet geweſen zu ſeyn, die Stadt anzuzünden und die Stück (Kanonen) zu vernageln; da ging erſt die Aufruhr in der Stadt recht an.

Ehe wir aber weiter ſchreiten, will ich die drei Schreiben der Bauern hierher ſetzen.

Das Erſte lautet alſo:

> Jheſus unſer herr! Unſern gonſtigen gruß zuvor. Gunſtige liebe und gute fründ.
>
> Wir verkünden Euch eyn gemeyne chriſtliche verſammlung der Evangeliſchen brueder in Chriſto Jheſu unſerm herrn, zu Altorff, Newenburg und Steffansfelt, alſo in der meynung, das wir des willens ſeint das heylige Evangelium, das wort gottes, wider zu erheben und helffen zu handthaben und zu retten, auch wittwen und weyßen dazu weib und Kinde, ere und gut fürther zu verſehen. Und darumb ſo iſt zu Euch Erſamen, unſer entlich meynung und zuverſicht, als zu unſern

lieben bruedern, so ir wollt thun, als frome leute und bestentig zum rechten und uns selbs helffen in haltung der gemeynen Artiçel, die Euch so ihr zusamen kommen werden, vorgelesen, das gotswort, helffen retten, und halten, und handhaben. Mögent Jr das in unsern hauffen mit diszem botten christlich verstendig machen, auch zuziehen, zum nehsten, so es üch zu dem allergeschickesten ist, dann wir wollen üch beistendig sein; so üch jemand wolt zuwider sein, do trosten üch unser uf zwenzigtausent man geschickt, uud vil mehr, damit üch zu helffen begerend, damit eyn antwurt. Auch sprechent fürter Ewr nachparn an durch Christum, ob sy zuziehen wellent, wie wir Euch auch gethan. Der frid des herrn sei mit Euch.

Datum sampstdags post Ostren, anno domini 1525: der gemeyn christlich hauff zu Nüwenburg gelegen.

Anders lauteten die mündlichen Anträge, die sie, statt der so einladend klingenden religiösen Gründe, mit Drohungen unterstützten.

Noch deutlicher drückte sich schon fünf Tage später der bei dreitausend Mann starke Cleeburger Haufe, aus durch folgenden Brief:

Unsern Gruß zuvor. Gonstigen, lieben herrn, brueder und freunde in Christo. Jr habt gut wissens der bitt, beger und ermanung des versameltten christlichen Hauffen zu Nüwenburg und Altdorff, an Euch jüngst gethan u. s. w. daruf Jr noch bißher noch nit geantwurt habt. Dwyl wir dan uns mit Jnen vereynigt und ein gleichen fürnehmen sein, welch nit anderstist, dan dem Evangelio mit götlicher hilf beistendig zu sein, bitten wir

Euch nochmals uns uf dieſelbige ir beger von irn und unſern wegen antwurt zu geben, und uns behilflich zu ſein, ſo ihr anderſt des Evangelion und göttlicher warheyt liebhaber ſein wollten. Und dweil ir viel veinde des Evangelions als klöſteriſchen und ſtifftiſchen gotloßen menſchen bei Euch habt, deren Kaſten (Speicher) und Ker (Keller) mehr dan überflüſſig geſpeiſt ſeint, bitten wir uns, von ſolchem irem überfluß, eyn theyl in unſern hauffen gen Cleeberg zu ſchicken, deren nemlich itzt uf dreitauſend ſeint. Solichs wollen wir uns gentzlich zu Euch verſehen, und wie ſich gepürt verdienen. Begern Eur fründtlich antwurt. Datum durſtags nach Marci, anno 1525.

Hauptleut und gemeyner chriſtlicher hauff zu Cleeberg.

Und als aus der Stadt keine Antwort erfolgte, kam ſchon am 24. eine neue Aufforderung an die Obrigkeit, daß ſie ſich erklären ſolle, ob ſie mit den Bauern gemeinſchaftliche Sache zu machen geſonnen ſey oder nicht, folgenden Inhalts:

Jheſus unſer mitler. Günſtigen, erwirdigen und erſamen, liebe bürger und bürgerſchafft, uß allen zünften gemeynlichen un Jeder in ſonderheyt begrüßt üch eyn gemeyner hauffen der evangeliſchen brüder und verſammlung zu Cleeberg, und begeren an Euch, das Ewr Ehr und würde, uns den hauffen zu verſteen geben wollen, was gemüts ſynns oder gedechtnüß ir ſein und ob Jr mit uns in unſer verpüntnuß komen und uns das heylig Evangelium wollen helffen halten und ſtat geben, was ime gemeß ſeie, das wollt der gantz hauff von Euch gern verſtan, und uns noch bei dißem tag ein wiederantwurt geſchrifftlich geben wollent,

ob ir mit uns wollen tretten und zu uns verbruedern. Bitten umb eyn kurtz bedenkens, danach man ſich wiſſe zu richten. Datum Sampstags zu abent, anno 1525.

Als aber dieſes nichts fruchtete, ließ ſich die Cleeburger Rotte vernehmen, wenn die Weißenburger nicht mit ihnen halten wollten, ſo würden ſie mit Hülfe der anderen Bauern ſo arg als möglich mit ihnen hauſen, und ihnen auch alle Reben und Weingärten um Weißenburg abhauen und verwüſten.

Dieſe Drohung machte auf die Bürgerſchaft, die viele Rebleute unter ſich zählte, einen tiefen Eindruck. „Wie, ſagten Viele, wir ſollen uns einen ſo beträchtlichen Schaden zufügen laſſen?“ denn, werden unſere Wingert abgehauen, oder beſchädigt, ſo wären wir verdorben, und wüßten nicht, was wir anfangen ſollten. Eher laſſen wir die Bauern in die Stadt herein, damit ſie nach Gefallen ſchalten und walten können.“ Nun aber wurde die Lage des Raths äußerſt ſchwierig; im Innern regte ſich immer mehr der Geiſt nach Widerſetzlichkeit; die Rebleute bildeten einen Aufſtand und warfen Hauptleute aus, als: Hünels Peter; Koch Klaus; Saltz Jacob u. ſ. w. Als dies einige geiſtliche und weltliche Inſaſſen geſehen, haben ſie ſich an den Rath adreſſirt und eine Sicherung des Ihrigen begehrt, als der Commenthur im Teutſchhaus, Chriſtoph Schobher der Eichher et alü, denen man ihr Mobiliar und Effekten inventirte und aſſekurirte.

Die Tumultanten aber ſind auf Mittwoch, den 6ten Aprilis, Morgens früh, in den Stürzelbronner Hof*) und einige geiſtliche Häuſer eingefallen und haben auf Diskretion gelebt.

*) Dieſes Gebäude ſtand auf dem Platze des Collegiums.

Auf Freitag, den 28. Aprilis hat der Rath und die Gemeinde einen Ausschuß gemacht, unter welchem Hauptleute waren: Kaspar Breitenacker, Eichart Harst, alter Bürgermeister, Nikolaus Moderer, auch Bürgermeister, Jeremias Helwig, alter Marschall, Matern Mützdorf, Wirth zum Helfant und Nikolaus Moderer, der junge, dazu Thoman Schachinger, Stadtschreiber, die mit 60 Bürgern das große Kloster besetzten und führten die Mönche je zwei und zwei daraus, um ihrer Sicherheit in das Predigerkloster*) und ließen sie allda bewahren durch Gürtels Paulus, Klaus Küßener Messerschmidt, Georg Huber und Hans Wagener.

Den 1. Mai ließen sie die Kleinodien der Kirche St. Peterstift auf den Pfisterthurm**) bringen, übrige Gezierde und Hausrath in Hans Schmalzen Haus bei den Fleischbänken***) und zum Schultheisen dahier; die von der Kirche zu St. Stephan wurden in Kaspar Breitenackers und Thoman Schachingers ihre Häuser gebracht und Jedermann beeidigt, nichts davon zu entfremden.

Inzwischen konnte der Rath mit aller dieser Vorsorg nicht verhindern, daß die Unruhigen recht viele und große Unordnungen im Stifft und Kloster kaussirt, auch sogar auf einen Dienstag anfingen St. Stephanskirche abzubrechen, und war Jakob Landsberger Brechmeister.

Auf Freitag den 5. Mai belagerten die Bauern vom

---

*) Das heutige Bürgerspital.

**) Thurm über der Pfisterpforte, zwischen der Pfistermühle und dem Hause Karth; er wurde 1808 abgebrochen.

***) Die Fleischbänke standen vom Ecke der Apotheke vor der „Stadt Paris“ bis an die kleine Metzig oben an der Lauter.

Kleeburger Haufen das Schloß St. Remig*), zu denen auch verschiedene von Weißenburg unter welchen Veltin Krebs der Hauptmann gewesen, gezogen. Da schickten die Bauern einige aus ihrem Mittel an den Rath und Gemeinde dahier, mit der Bitte, man solle ihnen der Stadt Büchsen und Pulver leihen, oder sie wollten die Stadt auch belagern, und alle Reben abhauen. Da wurde die Gemeinde noch schwieriger, besonders die Rebleute, und wollten absolut, man solle in das Begehr der Bauern willigen.

Der Rath ließ der völlig versammelten Bürgerschaft im Bürgerhofe **) — ein Schreiben, so der Churfürst Pfalzgraf Ludwig an die Stadt abgehen lassen, durch den Stadtschreiber vorlesen: daß nämlich das Schloß St. Remy der Pfalz offen Haus wäre, und man sich also verschiedener mächtiger Fürsten Ungnad auf den Hals zöge, auch fügte der Stadtschreiber Thomann Schachinger noch sonst Worte der Ermahnung hinzu.

Jetzt gab es aber eine sehr unruhige Scene: Kolb Peter, der Rebleute Zunftmeister, stieg auf Bauholz, das dort lag, und rief aus: Liebe Bürger! „kehrt euch nicht daran, es kann jeder Schüler eine solche Schrift machen; sie kommt von St. Remy oder von Germersheim; der Pfalzgraf weiß nichts davon; darum noch einmal: kehrt euch nicht daran; es thut nicht gut, oder ihr reutet die Wurzel aus. —

Liebe Herren, erwiederte der Stadtschreiber, ich sage euch, bei dem Glauben und den Pflichten, die mich an den Rath und die Gemeinde binden, daß der verlesene

*) Eines der vier Schlösser oder Burgen, welche in dem elften Jahrhundert zum Schutze der Abtei durch Abt Samuel erbaut worden waren. Es lag auf der Lauter, Schweighoffen gegenüber, w ir bis im Jahre 1725 der Wohnsitz des vertriebenen Polenkönigs Stanislaus.

**) Zum „Holzapfel." 2

Brief aus der Canzlei von Heidelberg kommt, ich kenne ja die Hand des Schreibers und das churfürſtliche Siegel; bedenket wohl was ihr thut, denn die Sache geht nicht blos den Abt, ſie geht auch die Pfalz an: der Abt uud ſein Kloſter ſind dem Churfürſten als Schirmherrn zugethan, deſſen offenes Haus St. Remy iſt; wenn ihr es beſchädigen helft, ſo wird man Euch das nicht verzeihen, ſondern froh ſeyn, einen rechtmäßigen Grund zu haben, Euch mit Krieg zu überziehen. Dieſes wollte alles nichts nützen, ſondern die Gemeinde ſchickte ſich an, die Büchſen zu leihen. Der Rath bat vor und nach mit guten Worten und harter Vorſtellung, aber vergebens. Da beredeth er ſich mit Hans Pfedersheim, dem Büchſenmeiſter, daß er Mittel und Wege ſuchen ſollte, damit die Büchſen nicht fortkommen möchten. Dieſer ließ etwas am Geſchirr und Zug verderben, ſo daß ſie ſelbigen Tag nur eine halbe Karthaune bis ins Bannacker*) ſchleifen konnten. Den andern Tag waren ſie aber wieder zeitlich dran. Man ſchickte ihnen Conrad von Guenkenburg, der Stadt reißige Diener und Soldaten zu Pferdt nach um die Fortführung zu verhindern; dieſe aber haben die Flucht ergreifen müſſen. Da ging der regierende Bürgermeiſter, Heinrich Hüter ſelbſt nach und traf ſie noch an der Wormmüle. Er faßte die Pferde beim Zaum und wollte ſie nicht weiter ziehen laſſen; ſeines Lebens nicht mehr ſicher, mußte er ſich auch davon machen.

Eben damals, kam Ulrich Müller von der Belagerung St. Remy und ſagte daß das Schloß ſich ergeben habe, und nichts deſtoweniger mußte die Kanone fort.

In dem Schloß fanden ſie Wolf Breitenacker, Gerichts Schultheiß von hier, M. Joſt Fiſcher, Balthaſar

*) Landauer Vorſtadt.

Piſtorius, ein Organiſt, Joſeph Schlick und Bauern von Steinfeld in Beſatzung; die nahmen ſie in Gelübde, plünderten das Schloß, zündeten es dann an und brannten es nieder. Während dem die Bauern im Plündern beſchäftigt waren, haben einige Bürger von hier die Halbkarthaume wieder umgekehrt und nach Weißenburg geführt, alſo daß ſie niemalen in der Bauerſchaft Hände gekommen, noch ein Schuß daraus geſchehen.

Nach dieſer ſchönen Expedition iſt der Cleeburger Haufe nach Bergzabern gerückt und als ſie daſelbſt Stadt und Schloß erobert, ſind ſie ſammt dem Weſtericher und Wasgauer Haufen, die daſelbſt zu ihnen geſtoßen, hernach zur alten Stadt*) ins Feld gezogen, und allda 1½ Stunde in Ordnung gehalten. Da hat man hier die Wahrzeichenglocke geläutet, um anzuzeigen, daß ein jeder mit ſeinen Waffen an den bezeichneten Platz auf die Stadtthore und Letzen (Mauern mit Schießſcharten) gehen ſolle; da haben die Haufen, Ringels Velten, eines Bürgers Sohn, mit noch andern in die Stadt geſchickt, welche begehrten man ſolle ihnen 200 Mann zuſchicken, ſonſt überziehen ſie die Stadt und werden alles verderben. Sie wurden aber mit Gegenbedrohung abgewieſen, hierauf ſind ſie fort nach Rödern gezogen, haben dasſelbig eingenommen, und Jacob Fleckenſtein — einen Canoncus — daſelbſt in einem eiſernen Ofen verſteckt gefunden, der mußte zu ihnen ſchwören und dann haben ſie ihm eine Vollmacht unter Bachus Fiſchbach des Kleeburgiſchen Haufens Hauptmanns Inſiegel gegeben, enthaltend: ſobald Herr Friedrich von Fleckenſtein, ſein Bruder, dem das Schloß Rödern gehörte, zu ihnen ſchwören wolle, ſo werden ſie ihm das Seine unverletzt wieder geben. Sie haben aber keinen

*) Das Dorf Altenſtadt.

Glauben gehalten ſondern das Schloß geplündert und niedergebrannt.

Dann haben ſie mit aufgehobenen Händen berathſchlagt, und den Entſchluß gefaßt, ſtraks wieder gegen Weißenburg zu ziehen um die Stadt zu belagern, und ſie auch an Leib und Gütern, beſonders aber an ihren Wingerten zu beſchädigen, bis ſie die Bürger zu ihrem Gehorſam brächten und zu ihnen gelobten; dies haben zwei entloffene Bürger aus Weißenburg nemlich Kolb Debold und Eppel Michel, eines Abends, als man die Porten ſchließen wollte, dem Stadthauptmann Breitenacker hinterbracht, der ſie bei Nacht wieder ausgelaſſen, mit dem Befehl auf die Bauern ein wachſames Auge zu haben und dann wieder zu berichten. Als die Baufen aber erfahren, daß der Herzog von Lothringen vor Elſaß-Zabern gezogen, haben ſie ihr Vorhaben fallen laſſen und ſind gegen Pfaffenhofen gezogen, der Meinung den Haufen zu Zabern zu erretten. Da ſie aber vernommen, daß beſagter Herzog den 17. May, 22000 Mann von denſelben habe niederhauen laſſen, und der Graf von Hanau ihnen auch Abſage Brief zugeſchickt, ſind ſie wieder zurück in das Kleeberger Amt gezogen mit dem Vorhaben, wie Eppels Martin, ein Kundſchafter hinterbracht, die Stadt Weißenburg zu attaquiren; und obgleich die aufrühriſchen Bauern alſo bei Zabern geputzt worden ſind, hat ſich dennoch ein großer Haufen bei Marlenheim und ein anderer um Landau verſammelt, welche dieſe Stadt genöthigt, und deren eine merkliche Anzahl einlaſſen und ihnen geſtatten mußten, die geiſtlichen Güter zu inventiren und ihnen davon abliefern. Dieſer Haufen hat ſich darnach bei Weißenburg in die alte Stadt gelagert, und auch verſucht, Weißenburg gleich wie Landau zu überrumpeln. Bei ihnen befanden ſich viele Amtleute und Schultheißen aus dem

Herzogthum Zweibrücken und dem Bisthum Speyer, namentlich Johannes Bübel, Schultheiß zu Minfeld, der von Kandel, Mathes Josel; der von Deidesheim, Merweg genannt, Conrad Blum, Amtmann der Edlen von Hirschhorn zu Grünau, Hans Boßler, Bürgermeister zu Neustatt, etliche des Raths von Bergzabern, und andere mehr. Hans Bübel, Schultheiß von Minfeld, so ein Anführer in diesem Haufen gewesen, hat der Stadt Rath und Gemeinde heftig bedrohet, daß, wie man sie nit einlassen wollte, er wirklich 600, ja zwei Stiebig voll Heppen bereit habe, damit die Wingert abzuhauen. Mathes Josel, Schultheiß zu Candel, Hauptmann der Bauern aus der untern Gemeinschaft Gutenberg, als man ihm das Ein- und Ausreiten verboten, hat verlauten lassen: Ihr wollt mich jetzt nicht mehr einlassen, meinen Pfenning zu zehren, ich hoffe aber in kurzer Zeit, ohne euere Einwilligung hinein zu kommen; darüber hat man ihn heftig verlacht.

Kaspar Breitenacker, der Obristhauptmann der Stadt, hat dann vorgeschlagen den Bauern 100 Spieß, zwei Tonnen Pulver und zwei Centner Blei vorzustrecken, damit man sie vom Hals bringe. Während dem haben sich der Martenheimer, der Kleeburger und der Westericher Haufen, mit ihrem Geschoß und Gewehren auf dem Rennfeld zusammengezogen; da hat Schleithal Wendel, der Feldschütz, in einem Wingert verborgen, vernommen, wie sie beschlossen, die Stadt zu überziehen, welches er gleich Kaspar Breitenacker hinterbracht. Man ließ alsobald Sturm läuten, Porten und Letzen versehen; auch wurde Stolz Jacob, ein anderer Schütz ausgesandt, der referirte, daß der Marlische Haufen zuerst auf das Rennfeld gekommen, deren Hauptmann Michel Busch gewesen; nach einiger Zeit wäre Bachus Fischbach mit dem Kleeburger Haufen auch angelanget; da hätte jener zu diesem gesagt: Warum er so spät auf den Tag zu käme

und Ihn ſammt ſeinem Volk in der großen Hitze verkommen ließe, indem er ihm doch geſtern Abends entbieten laſſen, er ſolle ſich zum früheſten aufmachen um die Stadt anzugreifen; Verzug wäre in dieſen Sachen immer ſchädlich. Dann haben ſie ſich in Schlachtordnung geſtellt und ſind von Morgens bis Nachmittags in dieſer Stellung geblieben.

Etliche ausgelaufene Bürger haben ſie beredet, ſie ſollten nur gegen die Stadt anrennen, man würde nicht auf ſie feuern, ſondern ſie gleich einlaſſen. Wirklich hatten ſie einen laufenden Haufen von 1000 Mann gemacht, und gegen die Stadt zu geordnet, welcher ſich neben den Hecken und Wingert durch einen engen Weg unterſtand zu ſchleichen, die Port der Stadt abzulaufen. Aber man hatte ſie verſchloſſen und zwei Stück Geſchütz dahin führen laſſen. Dann hat man ihnen berichten laſſen, daß, wo ſie ſich dermaßen der Stadt näherten, man auf ſie ſchießen werde, und dann nichts ſparen wolle und ſollte man ſie auch alle erlegen. Da machten ſie Kehrtum und ließen all ihr Geſchütz gegen die Stadt abgehen, wobei ihnen ein Falkenetlin verſprungen. Da die Bauern nun geſehen, daß man ſich in der Stadt in gute Verwahrung geſetzt, ſind ſie dann abgezogen.

Nun wir geſehen haben, wie es eine Weile außerhalb der Stadt hergegangen, gehen wir wieder innerhalb derſelben, und da findet ſich, daß auf Dienſtag den 9ten May die aufrühriſchen Tumultuanten in demſelben, die Cananicos und andere Perſonen des Stiffts St. Stephan convocirt, mit Verlangen, weil ſie nun St. Stephans Kirch Inne hätten, ſollten dieſelben auch die Saalbücher, Regiſter und Gültbrief darzu gehörig, herausgeben. Und als dieſe ſich entſchuldigt, daß ſolche zu Speyer, hinter ihrem Dechant, Herr Leonhard Wil-

ſtein, wohl verwahrt lägen, haben ſie nach vielem Trohen bewilligen müſſen, daß man ſolche von dort, in H. Heinrich Mörwel alten Burgermeiſters zu Speyer ſein Verwahr transferirt, Kraft Miſſive dahin abgegangen, unterſchrieben von Johann Bingel, Johann Pert und Bartus Dietrich, Canonicis, Valentin Ludwig Fatzinger, Chriſtoph Eych und Wendel Hellermann vicarüs subditis, Dienſtag nach dem Sonntag Jubilate 1525.

Auf Sonntag den 13. May, verbrannten ſie vor der Pforten St. Petersſtifft, die Regiſter, Zinsbrief und Bücher, ſo viel ſie davon in Händen hatten, von beiden Stifftern St. Peter und St. Stephan.

Auf Mittwoch den 17. May haben ſie den Canoncis zu St. Stephan vorgehalten, alle ihre Güter anzuzeigen, welches auch geſchah.

Auf Dienſtag den 23. May haben ſie dieſe Herren wieder berufen und Ihnen einige Artikel vorgehalten, die ſie zu halten zugeſagt.

Auf Montag den 5. Juny haben ſie die von St. Stephansſtifft zu denen von St. Peterſtifft berufen und weiter einige Artikel proponirt, die wie die vorigen dahinzielten, daß ſie ſollten der Stadt getreu ſeyn, von ihren Gütern die Laſten tragen, die gegen die Stadt erhaltenen Privilegien herausgeben, und im Uebrigen nach andern Orten ſich zu richten.

Auf Sonntag den 10. Juni, ward zu Hagenau durch die Fürſten, Herren und Städte des Reichs bekannt und ausgeſprochen etliche Articul, unter welchen einer war, daß ein jeder, welchen Standes er ſey, einem jeden Kloſter und Stifft und wem das Seinige entäußert oder genommen worden iſt, es wieder zu geben.

Demohngeachtet haben obige Tumultuanten viele Frucht und Wein aus dem Stifft entführt, und wieder einen

geleiterten Wagen voll Bücher, Regiſter, Manuale, aus St. Petersſtifft auf dem Marktplatz verbrannt; und dann auf Dienſtag den 13. Juny wieder alle Canonicos und Vicarios beeder Stifft St. Stephan und St. Petri zuſammen kommen laſſen und ihnen nachfolgende 14 Artikel vorgehalten:

Zum Erſten:

Daß das Evangelium klar und lauter geprediget und ein Pfarrer vom Rath erwählt, geſetzt und entſetzt werden ſolle.

Zum andern:

Daß Ihr nicht zur Unehe ſitzen ſollt und mit verdächtigen Perſonen Haushalten, ſondern wo einer ſolche hätte, ſie von Ihm thun oder zu der Ehe nehmen; wer dagegen handelt, ſoll durch den Rath geſtraft werden.

Zum dritten:

Daß Ihr alle bürgerlichen Beſchwerden, nichts ausgenommen, tragen ſollet und von eigenen und Pfründten Güter, ſie ſeyen liegende oder fahrende Beth und Steuer geben, auch Gebot und Verbot Gehorſam ſeyn, und mit euren Leib und Gütern, (wo Gelegenheit der Sache und Nothdurft es erfordert, und Ihr darum erſucht werdet), bei Rath und Gemein zu ſetzen.

Zum Vierten:

Was Ihr Forderung habet oder gewinnet gegen Rath oder Bürger, das auszutragen oder anzufangen, in primâ instantiâ vor einem Rath oder Gericht zu Weißenburg.

Zum Fünften:

So begehren wir auch die vier Mahl-

mühlen*) zu Ergötzung vielfacher Schaden, ſo wir wir vor langen Zeiten von der Abtey empfangen haben in via donationis inter vivos libere.

Zum Sechſten:

Daß nach euerm Abſterben, die von Weißenburg mit beeder Stift Güter handeln mögen, wie das in andern Fürſtenthümern und Städten, auch umliegenden Stifftern gehalten wird.

Zum Siebenden:

Daß Ihr Macht haben ſollet, eure eigenen Güter, erkauft oder ererbt, hinweg zu legiren wie ihr wollet, Teſtament zu machen und Codicilla, wie von Alters herkommen iſt.

Zum Achten: fehlt.

NB. Boell hat dieſes alles aus dem Tagebuch des ſchon oft genannten Beatus Dietrich (Canoncius und ſpäter Dechant des Stiffts) abgeſchrieben. Dieſes werthvolle Manuscript iſt, ſeitdem ich mich mit der Geſchichte meiner Vaterſtadt befaſſe, leider in Specerei- und Krämerhände gerathen, wurde in Dutten verwandelt, wovon mir eine durch Zufall gebracht wurde, und ich konnte nur noch wenig davon retten. (Ohleyer.)

Zum Neunten:

Daß Ihr alle ewige Zinß nachlaſſen ſollet, beſonders ewige Bodenzinß, die auch für verkaufte oder verlehnte Güter ſollen gegeben werden und die ſelbigen wie einen ablöſigen Zinß, wo ſie fallen, ablöſen.

Zum Zehnden:

So ſollet Ihr nachlaſſen, was Euch entwendet

---

*) Dieſe waren: die Obermühle, die Pfiſtermühle, die Brudermühle und die Wormmühle.

oder entäußert iſt, in dieſer Empörung bis auf dieſen Tag.

Zum Elften:

Wo Ihr Häuſer, Scheuern oder andere Güter erlangen werdet, daß Ihr dieſelbigen ſchuldig wollet ſein, zu bauen in Jahresfriſt, wenn das nicht geſchieht, ſollen ſolche Güter dem Rath und der Gemeinde zufallen.

Zum Zwölften:

Daß Ihr die Stadt und alle die, die That und Rath darzugeben, nimmer mehr wollet erlangen, daß ſie die Kirch zu St. Stephan abgebrochen haben.

Zum Dreizehnten:

Daß Ihr, ſolches zu halten, verſprochen habet, und einen Eid auf das Evangelium, mit aufgerichten Fingern gethan, daß auch Euch davor nichts ſchützen oder ſchirmen ſolle.

Zum Vierzehnten:

So wollen wir Euch einen Reversbrief mit Verwilligung der Gemeinde geben, Euch und das Euere zu ſchützen und zu ſchirmen gegen denen, ſo wir mächtig ſind, wie andere Bürger.

Den 14. Juny, haben die Stifftsperſonen eine Antwort auf vorhergende Artikel verfaßt, und Donnerſtags Corporis Chriſti der da war den 15. Juny übergeben, ſo aber nicht angenommen worden, ſondern ſie haben den Samſttag 17. Juny in Alles einwilligen müſſen. Dabei hat man ihnen verſprochen ihnen nichts mehr wegzu nehmen, ſondern das Genommene wieder zu reſtituiren, ausgenommen Wein und Frucht, ſo verzehrt. Deſſen ungeachtet haben die Tumultuanten, den 20. Juny,

Spelz und Haber auf des Kapitels Speicher verkauft; das Bierhaus abgebrochen und die Ziegeln auch verkauft.

Item gehauene Quadersteine von St. Remy und aus dem Stifft geholt, damit nachmals den Bachstaden auf dem Flotz von den Holzschrageu an bis an Helwigs Brücke erbaut.*)

Ueber obige 14 Punkte wurde indessen ein Vertrag verfaßt, in Gegenwart aller Personen beider Stifft, von allerseits angenommen, und gebeten H. Philipp Marschall von Pappenheim, Commenthur des Teutschhauses und Junker Rudolff von Alben, genannt Sultzbach, solchen zu versiegeln, so auch geschehen.

Auf Mittwoch den 26. Juny haben alle Personen beider Stifft, auf dem Rathhaus den bürgerlichen Eid geleistet, Nikolaus Moderer, dem Alten, als Bürgermeister, die Treu gegeben, darnach zu Gott, den Heiligen und Evangelium mit aufgerichten Fingern geschworen; und Nikolaus Fürst, dem Heimburger (Rathsdiener) an den Stab gegriffen. Auf dieses hat man denselben die Kirchenkleinodien und andere Effekten wieder zugestellt. Bei diesen aufrührischen Zeiten, da besonders Kaspar Breitenacker ein Bürgermeister, Thoman Schachinger der Stadtschreiber, Hyeronimus Helwig, ein alter Marschall

---

*) Auf dem Flotz nannte man hier das rechte Ufer der Lauter von der Salzbrücke an bis gegen die Bierbrauerei von Philipps. Die Holzschragen waren Holzmaaße durch aufrechtstehende Steine begränzt, vor dem Hause Rebholtz, auf dessen Platz früher der Holzhof, denn man Refendal nannte. Die Helwigsbrücke stand früher hart an dem Hause, worin jetzt Bäcker Schön wohnt, und nahm den Namen von den Besitzern dieses Hauses, nemlich von der Familie Helwig, welche mit der Familie Schilling 1513—1520 den nördlichen Theil der St. Johann-Kirche erbauen ließen.

und andere mehr, ſich auch zu den revoltirten geſchlagen, ſo hat ein ehrſamer Rath der Stadt Weißenburg, wie andere Obrigkeiten (hat man das Uebel nicht ärger machen wollen) laviren müſſen müſſen, und iſt entſchuldigt, wie jede Obrigkeit, welche die Straf ohne groß Nachtheil und Gefahr nicht vollziehen darf, wenn ſie dieſelbe unterlaſſen; wie dann viele hohe und niedere Stände damals durch die Finger ſehen und Geduld mit dem armen unſinnigen Volke haben müſſen; dann man muß in höchſter Noth die Straf bis zu ſeiner Zeit anſtehen und bisweilen gar unterlaſſen, nach dem Spruch Ariſtotelis, der da ſagt:

„Obgleich das Recht und das Geſetz gerade wie ein Richtſcheid, ſo ſollen dieſelben doch von Blei ſeyn, dergeſtalt daß, wo man ein Ding nicht eben machen kann, das Richtſcheid ſich biegen und desſelben Härte nachgeben und darnach ſich richte."

Alſo muß eine jede Obrigkeit mit der Straf bisweilen einhalten. Obgleich Abt Rudiger ſowohl als Churpfalz und Churtrier ein ſolches mit ihren aufrühriſchen Unterthanen gleich E. E. Rath dahier practiciren müſſen, ſo hat dennoch Abt Rudiger den Rath bei Churpfalz und Churtrier, bei dem Kaiſerl. Regiment, bei Landvogt, Kammergericht, ſchwäbiſchen Bund, alſo verläumdet und hat ſich ſonderlich Churpfalz alſo einnehmen laſſen, daß Churfürſt Ludwig, mit Heeresmacht die Stadt zu überziehen ſich aufgemacht, davon ein Rath bald Kind bekommen und durch Doktor Conrad von Schwabach der Stadt Advokaten, den 1. July, nachfolgende Supplicationes eingeben laſſen, als an das Kaiſerl. Regiment:

Wohlgeborner, Gnädiger Herr, Kayſerl. May. Statthalter. —

„Es ſind Bürgermeiſter und Rath der Stadt Weißenburg im Elſaß gelegen, ohne Unterlaß wahr-

liche und treflentliche Warnungen zukommen, wie daß mein gnädigſter Herr Pfalzgraf Ludwig Churfürſt, ſie, Herrn Rüdigers, Abt zu Weißenburg halber, zu überziehen Willens. Und als jetzt ſeine Churf. Gnaden Pfedersheim wieder erobert, und die Bauern daſelbſt geſchlagen, iſt das gemeine Geſchrei entſtanden, S. Churf. Gnaden nehme den Weg auf die Neuſtadt zu, 5 Meil unter Weißenburg gelegen, deshalben hoch zu beſorgen und heftig zu vermuthen, daß hochgedachter mein gnädigſter Herr ſich durch den Abt zu Weißenburg bewegen laſſen und für des Reichs Stadt Weißenburg rücken, und mit der That gegen ihnen handeln werde, dann S. Churf. Gnaden, unter andere, dem Landvogt zu Hagenau ungefehrlich die Meinung geſchrieben, daß S. Churf. Gnaden Willens, ſeiner Churf. Gnaden ungehorſame Unterthanen und andere, ſo gegen Ihr Churf. Gnaden und Ihr Gnaden Verwandte, mit der That gehandelt haben ſollen, zu Strafen nicht unterlaſſen und hat ſich aber gedachter Abt in Schutz und Schirm der Pfalz begeben und ſich mit viel ſeltſamen Drohworten hören laſſen, thatſächliche Handlung gegen die von Weißenburg für zu nehmen. Es iſt auch kurz verſchiedener Tage einer mit Namens Conrad Umlauf gerichtet worden, der vor vielen vom Adel und andern Perſonen frei verjehen (bekannte) und bis in ſein Sterben darauf beharret, daß Ihn gemeldter Abt beſtellet in der Stadt Weißenburg Feuer anzulegen und die Büchſen auf der Mauer zu vernageln; wie dann derſelb Umlauf mit der That zu Weißenburg Feuer eingelegt und Büchſen vernagelt, deßwegen E. Gnaden, die gedachten Bürgermeiſter und Rath genugſam Urſachen, dieſe Supplication E. Gnaden zu übergeben.

Dieweil nun die Stadt Weißenburg dem Reich ohne Mittel unterworfen, und ſich Bürgermeiſter und Rath allerwegen erbotten und noch erbieten, dem Abt und wer zu ihnen zu ſprechen vermeint, vor Kaiſerl. Mayeſtät, unſerm allergnädigſten Herrn, oder Ihrer Mayeſtät Regiment oder Kammergericht, Rechtens zu pflegen, auch alle ihre Handlungen im Rechten, mit Treu wiſſen zu verantworten; auch die von Weißenburg in beſondern Schirm Kaiſerl. Majeſtät und der Landvogtei Hagenau ſeyen, ſo iſt im Namen und von wegen ermelter Bürgermeiſter und Rath der Stadt Weißenburg, mein unterthänig Bitten, E. Gnaden wolle dem Landvogt daſelbſt ernſtlich befehlen und gebieten, ſo Pfaltz, gemeldter Abt, oder jemand anders, thätliche Handlungen gegen der von Weißenburg über ihr recht Erbieten, fürzunehmen unterſtehen würde, daß er alsdann ihnen zuziehe, und ſie vor unordentlicher Gewalt ſchützen und ſchirmen wolle.

Ew. Gnaden unterthäniger

Conrad v. Schwabach,
Doktor.

Hierauf iſt ein Mandat ergangen, des Inhalts: daß die Fürſten in demſelben bezeichnet, nichts Thätliches, der gemeinen Rechten, der H. Reichsordnung und aufgerichten Landfriedens zuwider, handeln ſollen.

Dr. Schwabach ſchrieb auch an das Cammergericht folgende Supplic.

An ein Kayſerl. Cammergericht.

Wohlgeborner, Gnädiger, Kayſerl. Majeſtät Kammerrichter!

„Es ſind Bürgermeiſter und Rath der Stadt

Weißenburg im Elsaß gelegen, ohne Unterlaß wahrliche und treffentliche Warnungen zukommen. wie daß mein gnädiger Herr Pfalzgraf Ludwig Churfürst, sie, Herrn Rudigers, Abtes zu Weißenburg halben, zu überziehen Willens. Und als jetzt seine Churf. Gnaden Pfedersheim wieder eingenommen und die Bauern daselbst geschlagen, ist das gemein Geschrei entstanden S. Churf. Gnaden nehmen den Weg auf die Neustadt zu, 5 Meilen unter Weißenburg gelegen, deshalben hoch zu besorgen und heftig zu vermuthen, daß hochgedachter, mein Gnädigster Herr, sich durch den Abt zu Weißenburg bewegen lassen und für des Reichs Stadt Weißenburg zu rücken, und mit der That gegen ihnen handeln werde, dann S. Churf. Gnaden, unter andern dem Landvogt zu Hagenau ungefehrlich die Meinung geschrieben, daß S. Churf. Gnaden Willens, seiner Churf. Gnaden ungehorsame Unterthanen und andere so gegen Ihr Churf. Gnaden und Ihr Gnaden Verwandte, mit der That gehandelt haben sollen, zu Strafen nicht unterlassen, und hat sich aber gedachter Abt in Schutz und Schirm der Pfalz begeben und sich mit viel seltsamen Drohworten vernehmen lassen, thätliche Handlung gegen denen von Weißenburg für zu nehmen. Es ist auch kurz verschiener Tage, einer mit Namens Conrad Umlauf gerichtet worden, der vor vielen vom Adel und andern Personen, frei bekannte und bis in seinen Tod darauf verharret, daß Ihn gemeldter Abt bestellt in der Stadt Weißenburg Feuer anzulegen und die Büchsen auf der Mauer zu vernageln, wie dann derselbe Umlauf mit der That zu Weißenburg Feuer eingelegt und Büchsen vernagelt hat; deßwegen Ew. Gnaden der gedachten Bürgermeister und Rath genugsam Ur-

ſachen dieſe Supplikation Ew. Gnaden zu übergeben. Dieweil nun die Stadt Weißenburg dem Reich ohne Mittel unterworfen, und ſich Bürgermeiſter und Rath allwege erboten und noch erbieten, dem Abt und wer zu Ihnen zu ſprechen vermeint, vor Kayſerl. Majeſtet unſern allergnädigſten Herrn oder Ihr Majeſtet Regiment oder Cammergericht Rechtens zu pflegen, auch alle ihre Handlungen im Rechten mit Treu wiſſen zu verantworten, und darum, ſo iſt auch an Ew. Gnaden im Namen und von wegen gedachter Bürgermeiſter und Rath eine unterthänig Bitt, Ew. Gnaden wollen hochgedachten meinen Gnäd. Hrn. Pfalzgrafen, desgleichen dem Abtei bei Poen des Landfriedens gebieten, nichts Thätliches gegen die Stadt Weißenburg für zu nehmen, ſondern ſie bei ihren Rechten bleiben und ſich an ordentlichen Rechten bringen laſſe. Weiter Gn. Herr, nachdem der Abt die Stadt Weißenburg vielfältiglich diffamiret und ſich großer Spruch und Forderung gegen ſie zu haben gerühmet, ſo bitt ich, obbemelte Bürgermeiſter und Rath, gegen den Abt ſammt allen andern, die ſich des Abts annehmen, zu beſchirmen, und verſprechen Ludwig zu erkennen, (ermahnen) auf ein benannte Zeit hier zu erſcheinen, zu ſehen und hören ſeine des Abtes Diffamation und Berühmen, und ihm darauf weiter Zeit anzuſetzen, in der er ſein vermeinte Klag fürbringen, und wo er das in ſolcher beſtimmter Zeit nicht thäte, Ihm alsdann ewig Stillſchweigen aufzulegen.

Indem allen ſamt und ſonders Ew. Gnd. richterlich Amt und alle hülfliche Mittel des Rechtens unterthänig anrufend.

Conrad v. Schwabach, Doktor.

Hierauf kam Beſcheid, daß dieſe Sache vor das Kaiſ. Regiment gehöre, wo der Supplicat Hülf ſuchen möge. Alſo hat ſich Dr. Schwabach wieder dahin gewendet und ferner Supplic eingegeben, folgenden Innhalts:

Durchläuchtiger, Hochgeborner Fürſt, Kayſ. Statthalter, Gnäd. Herr, auch andere Gnäd. und Günſt. Herren, des Hochlöbl. Regiments verordnete Räthe ꝛc.

Es ſind Bürgermeiſter und Rath der Stadt Weißenburg im Elſaß gelegen, ohne Unterlaß wahrliche und treffentliche Warnungen zukommen, wie daß mein gnädiger Herr Pfalzgraf Ludwig Churfürſt, ſie, Herrn Rudigers, Abtes zu Weißenburg halben, zu überziehen Willens. Und als jetzt ſeine Churf. Gnaden Pfedersheim wieder eingenommen und die Bauern daſelbſt geſchlagen, iſt das gemein Geſchrei entſtanden S. Churf. Gnaden nehmen den Weg auf die Neuſtadt zu, 5 Meilen unter Weißenburg gelegen, deshalben hoch zu beſorgen und heftig zu vermuthen, daß hochgedachter, mein Gnädigſter Herr, ſich durch den Abt zu Weißenburg bewegen laſſen und für des Reichs Stadt Weißenburg zu rücken, und mit der That gegen ihnen handeln werde, dann S. Churf. Gnaden, unter andern dem Landvogt zu Hagenau ungefehrlich die Meinung geſchrieben, daß S. Churf. Gnaden Willens, ſeiner Churf. Gnaden ungehorſame Unterthanen und andere ſo gegen Ihr Churf. Gnaden und Ihr Gnaden Verwandte, mit der That gehandelt haben ſollen, zu Strafen nicht unterlaſſen, und hat ſich aber gedachter Abt in Schutz und Schirm der Pfalz begeben und ſich mit viel ſeltſamen Drohworten vernehmen laſſen, thätliche Handlung gegen denen von Weißenburg für zu

nehmen. Es ist auch kurz verschiener Täge, einer mit Namens Conrad Umlauf gerichtet worden, der vor vielen vom Adel und andern Personen, frei bekannte und bis in seinen Tod darauf verharret, daß Ihn gemeldter Abt bestellt in der Stadt Weißenburg Feuer anzulegen und die Büchsen auf der Mauer zu vernageln, wie dann derselbe Umlauf mit der That zu Weißenburg Feuer eingelegt und Büchsen vernagelt hat; deßwegen Ew. Gnaden der gedachten Bürgermeister und Rath genügsam Ursachen diese Supplikation Ew. Gnaden zu übergeben. Dieweil nun die Stadt Weißenburg dem Reich ohne Mittel unterworfen, und sich Bürgermeister und Rath allwege erboten und noch erbieten, dem Abt und wer zu Ihnen zu sprechen vermeint, vor Kayserl. Majestet unserm allergnädigsten Herrn oder Ihr Majestet Regiment oder Cammergericht Rechtens zu pflegen, auch alle ihre Handlungen im Rechten mit Treu wissen zu verantworten, und darum, so ist auch an Ew. Gnaden im Namen und von wegen gedachter Bürgermeister und Rath eine unterthänig Bitt, Ew. Gnaden wollen hochgedachten meinem Gnäd. Hrn. Pfalzgrafen, desgleichen dem Abt bei Poen des Landfriedens gebieten, nichts Thätliches gegen die Stadt Weißenburg für zu nehmen, sondern sie bei ihren Rechten bleiben zu lassen, darauf ermelte meine Herren Cammerrichter und Beisitzer mir den Bescheid gegeben, dieweil Empörung im heil. Röm. Reich zu verhüten dem Kaiserl. Regiment zugeordnet ist, mag der Supplicant daselb um gebührliche Hülf ansuchen.

Demnach ist an Ew. Fürstl. Gnaden und Gonsten, mein unterthänig Bitt, Ew. Fürstl. Gnaden genuhen solch Pönal Mandat, wie oben angeregt,

gegen meinen gnädigsten Herren den Pfalzgrafen und den Abt von Weißenburg gnädiglich zu erkennen, oder sonst, denen von Weißenburg, mit gnädiger Hülf Versehung zu thun.

Indem allen samt und sonders Ew. Fürst. Gnaden zum demüthigsten anrufend.

Ew. Fstl. Gnd. unterthäniger

Conrad v. Schwabach,
Doktor.

Hierauf sind wieder Mandate erschienen.

Die Fürsten aber sind durch den Abt so bewegt worden, daß sie dessen ohnerachtet in ihrem Vorhaben beharret, und als sie mit ihren Truppen nach Neustadt gekommen, hat Churpfalz nachstehend Schreiben an E. E. Rath ergehen lassen.

Von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rheyn, Ertztruchseß und Churfürst, unsern Gruß zuvor.

Ehrsamen und weißen, lieben besondere.

Nachdem uns durch die muthwillige empörte Bauernschaft, so sich um und aus euer Stadt Weißenburg erhaben, an unserm Schloß und Stadt Seltz, dergleichen in unserm Kayserl. erlangten Zoll, mit Abdringung desselben, Nehmen der Zollbüchsen und andern, durch euer Hülff mit Zuthun und solchermaßen, Schaden wieder den Kayf. Landfrieden zugefügt worden, daß uns denselben zu tragen, nit leydlich. Zudem uns der Ehrwürdig unser Rath und lieber getreuer, Herr Rudiger Probst zu Weißenburg und andere, glaublicher und kläglicher Weiße fürbracht, daß Ihr Ihm und seiner Geistlichkeit zu Weißenburg, alle

ihre Freiheit, Herrlichkeit, Zinß, Renth, Gülten und andere Ihr Güter (welche Sie viel Jahr im Beſeß herbracht) in gewaltiger Weiſe, unerlangt einigs Rechtens, entſetzt und genommen, darzu die Bauernſchaft mit Leuth, Büchſen, Pulver und anderem, ſolcher Maß Fürderung und Beiſtand gethan habet, daß St. Remig, unſer offen Haus mit Gewalt erobert, volgends geplündert und ausgebrannt; daraus dann ſolcher Hauff Bauern, in ihrem böſen muthwilligen Fürnehmen in Ergrößung gewachſen und kommen, Fürſten, Grafen und Herren, Rittern und vom Adel und andern geiſtlichen und weltlichen Ständ, das Ihrige eingenommen, geplündert, ausgebrannt und unerwindlichen Schaden zugefügt worden. Welches alles, natürlicher Ehrbarkeit, göttlichen und gemeinen Rechten, guldene Bullen, Kaiſerl. Reformation, Kayſ. Mayeſtät und des H. Reichs aufgerichtetem Landfrieden zur Verachtung und zuwider. Und wir von Ihm dem Probſt, auch Churfürſten, Fürſten, Grafen, Herren, Rittern und vom Adel zum höchſten erſucht und gebeten worden ſeyn, dem Probſt, ſeinen Geiſtlichen und andern, ſo dermaßen Schaden gelitten, als Schirmb und der Pfalz Verwandten freundlich und gnädiglich zu bedenken, und neben Uns zu Ihrem Schaden Erſtattung zu verhelffen, mit Erbieten alsdann Euch oder einen Jeden, der an ſie Forderung zu erlaſſen nit vermeint, für Uns zu endlichen Rechten und Austrag zu kommen. Wann Wir nun in keinem Zweifel ſetzen, ihr habt zu ermeſſen, was wir gegen den bemeldten, ſo Schaden gelitten, als unſern Schirmbs- und ſonſt Verwandten neben uns, vermög des Landfriedens zu thun ſchuldig, wo auch ſolchen Dingen von Euch nit Erſtattung

geſchehen ſollt, zu was Nachtheils und unüberwindlichen Schadens Euch und gemeiner Stadt daraus erfolgen möchte, daß wir euch zu Gutem lieber vermittlen ſehen, darumb und in allerbeſten unſer ernſtlichs Begehren und Erſuchen, Ihr wollet die Sach weitläufiger dann wir euch jetzt mit der Kürtz anzeigen mögen, bedenken Euch ſelbſt vor weiterm Schaden zu hüten.

Erſtlich uns erlittenen Koſten und Schaden zu erſtatten; folgends den Probſt und ſeine Geiſtlichkeit zu Weißenburg, wie ſie vor dieſer Empörung der Bauernſchaft geweßt, wieder einſetzen; ihre Zehndt, Rent, Zinß und Gütther, wie vor alters ausrichten, auch Ihme und ander Fürſten, Grafen, Herrn, Rittern, vom Adel und ſonſt das ihr verloren und darum kommen ſind, Erſtattung. Kehr*) und Abtrag thun, wie ihr vermög, Kayſerl, May. und des Hl. Reichs Landfrieden zu thun ſchuldig; und alſo gewaltiger Weiß nit mehr handeln noch fürnehmen helffen, deß wollen wir uns zu Euch gänzlich verſehen; und begehren deshalben euer förderlich bey dieſem Boten wieder Antworth in Schrift oder durch euer Geſchickten mit vollmächtigem Gewalt, uns für uns ſelbſt auch ſonſten gegen den Churfürſt, Fürſten, Grafen, Herren und Ritterſchaft, bey uns ſtetigs anhangend, darnach haben weiter zu richten.

Datum Newenſtadt an der Hardt, Freytags nach Petri et Pauli apoſtolorum A. 1525.

Den Ehrſamen, Weißen, unſern lieben, beſon-

*) Kehr-Erſatz.

dern, Bürgermeiſter, Rath und Gemeindt zu Weiſſenburg am Elſaß.

Dieſes Schreiben hat ein Rath dem Landvogt zu Hagenau communicirt, und hernach folgende Antwort an Churpfalz ſpedirt:

Gnädigſter Herr und Fürſt.

Ewr Churfſt. Gnaden ernſtliches Schreiben, die Erſtattung der Schäden, Ew. Churfürſtl. Gnaden und andern darinnen gemelt, belangend, haben wir mit ſchmerzlichem Gemüth empfangen; und nachdem wir ein Stand des Hl. Reichs und Landvogtey Hagenau zugethan, haben wir oben angezeigtes Ew. Chfſt. Gnd. Schreiben unſerm Gnd. H. Landvogt, ſo dann an Statt. R. Kayſ. Mayeſtät, unſers allergnädigſten Herrn, dieſer Zeit unſer Haupt und Fürſeher iſt, langen laſſen; daruff uns ſein Gnad mit Antwort begegnet, wie er Chfſt. Gnaden, deren ein Malſtatt anzuzeigen, geſchrieben, und ſobaldt Ihm die urkundt, woll er in eigener Perſohn ſich zu Ew, Chfſtl. Gnd. verfügen, und in dieſem die Ding nach dem Beſten darinnen zu rechten, möglich Fleiß ankehren willens. So wir nun gemeltem unſerm Gnd. Herrn dem Landvogt an Statt Röm. Kayſ. Mayeſtät, wie gemelt zugethan, ohne welchen uns, in dieſen Fällen, etwas zu vertheidigen, keineswegs geziemen will, ſo iſt an Ew. Chfſtl. Gnaden unſer unterdienſtliches Bitten, die wollen in dieſem obangezeigt, unſers Gnäd. Herren des Landvogts, Unterhandlung gewarten, wollen wir uns alsdann mit Hülf ſeiner Gnaden, in dieſen und andern, gegen Ew. Chfſtl. Gnaden dermals beweiſen, ungezweifelter Zuverſicht, die ein

gnädig Gefallen daran haben werden, befehlen wir uns hiermit Ew. Chfstl. Gnaden in aller Unterthänigkeit als unserm gnädigsten Herren.

Unterdessen sind die Churfürsten Tryer und Pfalz mit ihrem Volk fortgerückt, und hat Churpfalz auf obiges geantwort sub dato Godramstein Montags nach Visitationis Mariae 1525, wie folgt:

Von Gottes Gnaden Ludwig Pfalzgraf bey Rhein, Ertztruchseß und Churfürst.

Unsern Gruß zuvor. Ehrsamen, weißen, lieben besondern. Euer Antwort auf unser jüngst gethan Schreiben, haben wir diesen Morgen empfangen, innhalts verstanden und uns versehen gehabt, Ihr hätten Euch uff unser gethan Warnung und Schreiben anders in die Sach geschickt. Dieweil wir aber mit unserm Kriegsvolk zu Roß und Fuß im Zug seind, und diese Nacht zu Godramstein gelegen, heut fürter rücken werden, habt Ihr zu ermessen und selbst zu bedenken, wie beschwerlich mit einem Heerzug warten und still zu liegen, wollen wir euch darum nochmals zuhalten und darin zu richten wiederum nicht bergen. Datum in unserm Lager in Godramstein Montags nach Visitationis Mariae Anno 1525.

Den Ehrsamen und weißen, lieben besondern Bürgermeister und Rath und Gemeind zu Weißenburg.

Darüber hat ein Ehrsamer Rath diese Verantwortung ergehen lassen.

Instruktion und Verantworthung uff unsers Gnädigsten H. Pfalzgraff, Churfürsten schriftliche Forderungen.

Zum Ersten.

Wo sich etlich Bürger aus der Stadt Weißenburg zu der empörten Bauernschaft erhaben, und wider die Stadt Selz und Schloß, desgleichen wider den erlangten Kayſ. Zoll und abgedrungenen Zollbüchſen, ſollen Hilf gethan haben, daruff iſt E. E. Raths wahrhaftige Entſchuldigung, daß die von Weißenburg nie unterſtanden noch gemeint haben, S. Chfſt. Gnaden an Stattzoll oder Zollbüchſen zu beleidigen, auch noch ungern thun wollten. Ob aber ſeiner Chfſtl. Gnaden in dieſer bäueriſchen Ufruhr etwas widerwärtiges wäre zugefügt worden, ſo wäre es doch ohne eines Raths Wiſſen und Willen geſchehen. Dann als ſich anfänglich ſolche Empörung erhaben, da hat der Rath ein gemein Edict oder Gebott in der Stadt und in allen Zünften offentlich laſſen verkunden und gebieten, daß die Bürger gar keinem Haufen ſollten zuziehen, bei des Raths ſchwerer Straff und Poen. Wo nun etlich leichtfertige Perſohnen ſolchen Verſammlungen über gemeltes Gebott wären zugelaufen, ſo ſey es doch einem Rath herzlich leid. Darum ſo iſt den prinzipalen Anfängern die Stadt auch verbotten, nit mehr darein zu kommen noch darin zu wohnen. Und als ſich darneben Probſt Rudiger und andere vor Seiner Chfſtl. Gnaden auch beklagen, als ob die von Weißenburg Ihme und ſeiner Geiſtlichkeit alle Freiheit, Herrlichkeit, Genuß, Rent, Gülten, Zehnden und andere Güter gewaltiger Weiſe ſollen entſetzt und genommen han, ſolches geſtehn die von Weißenburg ganz nit, und es ſoll ſich auch in rechten nimmermehr alſo erfinden.

Und als zum dritten mal dabei wird gemelt,

wie die von Weißenburg den Bauernſchaften mit Leut, Büchſen, Pulver und anderem auch ſollen Beiſtand gethan haben, das Schloß St. Remig mit Gewalt zu erobern, zu plündern und zu verbrennen. Uff dieſe zwei erſt gemelte Artikel geben die von Weißenburg dieſen Bericht, daß ſich zum 2ten Mal auf 9000 Bauern bey und umb Weißenburg verſammelt und gelägert, und zu vielmalen ſchriftlich und mündlich an die Stadt erfordert und begehret ſie einzulaſſen und zu ihnen zu ſchwören, wider die Pfalz und andere Herrſchaften, auch in Willen und Meinung, alle Geiſtlichen zu verfolgen, zu berauben und hinaus zu jagen.

Darnach haben ſie weiter begehrt, alle Geiſtlichen heraus zu ſchlagen und zu jagen, oder aber der Rath ſoll ſie in der Stadt behemmen (arretiren) und alle ihre Haab und Güter inventiren und nehmen, um die Bauernſchaft damit zu ſpeißen und zu tränken, oder ſie wollten die Reben um Weißenburg abhauen und verderben, und damit eine ganze Gemeinde auch ſchwerlich verletzen, und bewegen. Und als zuletzt die Geiſtlichen ſolch Zwietracht und ernſtlich Einfordern geſehen, ſo haben das Mehrertheil Geiſtlichen ungezwungen und ungedrungen, ſich ſelbſt vor Rath geſtellt und begehrt, ihr Leib und Güter zu ſchirmen und zu inventiren, ſo wollen ſie ſich auch aller ewigen Zinſen begeben und als Bürger, alle bürgerlichen Laſten helffen leiden und tragen. Solches haben die von Weißenbnrg von Ihrer guten getreuen Meinung angenommen, und ſie vor der Bauern Gewalt beſchirmt und behalten. Darum ſo haben die Herren St. Peters Stifft nach Laut der Vertrag Briefe mit der Stadt freiwillig aufgericht und vertragen.

Und als zum 4ten die Bauernſchaft vor das Schloß St. Remy gezogen um das zu erobern unterſtanden, da haben ſie abermals den Rath und Gemeinde mit obgemeltem Drohen (der Reben wegen) unterſtanden, gegen einander zu verwirren, und begehrt, ihnen der Stadt Geſchütz und Pulver hinauszugeben; ſolches hat der Rath mit dem Ausſchuß, mit großer Müh und Arbeit etliche Tag aufgehalten, und ſo lang bis man den Ernſt obgemelter Drohungen gegen die Stadt erſehen. Da iſt der Bauernſchaft nur eine halbe Karthaun (Zwölfpfündner) noch Schlimmes dadurch zu verhüten, zugeſagt worden; aber ehe und zuvor dieſelbig halb Karthaun aus der Stadt ins Lager iſt kommen, ſo iſt der Bauernſchaft gemelt Schloß von den Beſitzern desſelben übergeben worden und Ihnen alle Brief zu verbrennen auch bewilligt und zugelaſſen worden.

Und zum Beſchluß dieſer Antwort, ſo liegt am Tag und iſt wahr, daß gemelder Probſt lange Zeit vor dieſen Empörungen, an der Stadt und Mundat Wäldern, Forſten, Beholzungen auch Freiheiten und Gerechtigkeiten, für ſich ſelbs beſchwert und die Verträge zwiſchen Ihm und ſeinem Gotteshaus und der Stadt ufgericht, mannigfaltig geſchwächt, und darzu ſich auch, gegen einen Rath und gemeiner Burgerſchaft, ganz unfreundlich und unnachbarlich gehalten, alſo daß ein Rath und der Ausſchuß mit großer Müh und Arbeit, den Geiſtlichen zu gut, ihr Hab und Güter hat müſſen inventiren und ſie zu Bürger hat müſſen annehmen. Dann wo ſolches nit geſchehen, ſo wären ſo viel Zwietrachten in und außerhalb der Stadt erwachſen, dadurch die Stadt vom Hl. Reich getrennt und alle Geiſtlichen daraus wären ver-

trieben und verjagt worden, denn solches ist zum mehrsten Theil von den nächstumgelegenen Bauern, ihren eigenen Herrschaften zuwider geschehen.

Und dieweil sich dann solche Empörungen nicht allein um Weißenburg erhoben, dazu gemelter Probst, bis mit seinen geschwinden Händeln und besonders auf die Bekanntniß des eingelegten Feuers, auf welcher Conrad Umlauf auch gestorben.

Wie kann oder mag dann E. E. Rath, um seine Unschuld vor einem löblichen Churfürsten, als einen Vicarien des Hl. Reichs. so leichtfertig verklagt werden, seine Chfstl. Gnaden damit zu bewegen, sie um vermeinten Schirm und Friedensbruch, nach laut Kayf. Mayestät, und des Hl. Reichs usgerichten Landfrieden zu überziehen und zu strafen, mit unterthänigem und demüthigem Bitten und begehren diesen wahren Bericht herzlich und gnädiglich zu bedenken und zu betrachten, und eine gemeine Stadt, bei ihrem vorgeschlagenen Rechterbieten ungepfändt und unbeschwert gnädiglich bleiben zu lassen; begehren sie aller Demüthigkeit unterthäniglich und freundlichen zu verdienen.

Ew. Chfstl. Gnaden gehorsame Unterthanen, Bürgermeister und Rath zu Weißenburg.

Es hat aber alles nicht fruchten wollen, denn die Churfürsten sind herauf nach Minfeld gerückt. Da hat der von der Pfalz, auf Mittwoch den 5. July, seinen Ehrenherold mit einem Trompeter hierhergeschickt, etliche des Raths und der Gemeinde nach Minfeld, zu S. Chfstl. Gnaden H. Pfalzgrafen Ludwig nnd H. Reinharden von Tryer zu geleiten, um ferner derofelben Intention

zu vernehmen. Worauf Rath und Gemeinde ſich verſammelt und dahin deputirt Hans Weißgerber und Bernhard Keller, beide Altbürgermeiſter, Baſtian Trutwein und Michel Sold, beide des Raths, ſammt Nikolaus Wende, einem Prieſter, ſo die Stadtſchreiberei verſehen, weil Thoman Schachinger ſich ſchon verſchlupft und davon gemacht hatte; welche dann bei ihrer Ankunft in gedachtem Minfeld, in Gegenwart Herrn Hans Jakob Freiherrn zu Mörsberg und Befort, Landvogt im Unterelſaß, ſo ſich auch von Hagenau in der Fürſten Lager begeben hatte, und Herrn Heinrich Marſchallen von Pappenheim, Commenthur Teutſchordens zu Weißenburg, welche beide für die Stadt zu intercediren erbeten geweſen, ein projektirten Vertrag von 10 Artikeln durch den Tryeriſchen Cantzler auch Herrn Eberhard Schenken von Erpach und anderen Tryer und Pfälziſchen Räthen verleſen worden, unter andern Beſchwerden inhaltend, daß die von Weißenburg den 2 Churfürſten, Zehn Perſonen aus der Stadt in Leibesſtraf ergeben ſollten, darüber ſich die Deputirten entſetzt, und begehrten, Ihnen die Perſonen zu nennen.

Da haben ſie zur Antwort bekommen, die Churfürſten verlangten die Schuldigen, die ſolle man bewahren und bei Händen behalten; ſofern aber dieſelben oder ein Theil davon, aus Weißenburg entrinnen, wollten hochgenannte Churfürſten, nicht deſtoweniger, die geforderte Anzahl der Strafbaren auf den übrigen Haufen in Weißenburg nehmen. Herr Eberhard Schenk von Erbach hat noch dazu geſagt, er wünſchte daß die Stadt den Vertrag nicht annähme, denn es ihm ſonſt 1000 Fl. ſchaden würde, mit fernerem Vermelden, wir wollen die nöthig in kurzem erobern, plündern, ausbrennen, kein Stein auf dem andern laſſen, und dem Kaiſer die Sorge laſſen, noch dazu Dank verdienen, beſonders da alles

auf Befehl Kayſerl. Mayeſtät geſchehe. Weißenburg wäre die Giftgrube, daraus die Bauern alles Gift geſogen, und müßte geſtraft ſeyn. Und als die Deputirten ſich entſchuldigten, daß die Stadt der Bauernſchaft nicht anhängiſch geweſen, und ſich gegen die Churfürſten und jedermann Rechtens erboten, da hat der Tryeriſche Cantzler geantwortet:

> Wir ſind jetzt nicht da an der Kayſerl. Kammer, die Churfürſten werden ſich gegen die von Weißenburg in kein Recht einlaſſen, ſie müſſen geſtraft ſeyn, ſofern ſie aber vermeinten, daß ihnen Unrecht geſchehe, wollten beide Churfürſten ihnen Rechtens nicht weigern.

Und als die Deputirte weiter nichts zu richten vermochten, auch H. Landvogt ihnen referirte, daß die Churfürſten und ihre Räthe, bei dem vorgeſchlagenen Vertrag doch etwas Linderung beſtehen, und die Ruin der Stadt darauf ſtände, haben ſie die Sach ad referendum genommen und eine Copey dieſes Vertrags mit nach Weißenburg gebracht, die wurde auch Donnerſtags den 6ten July, um 3 Uhr Nachmittags im Bürgerhof, verſammeltem Rath und der Bürgerſchaft verleſen, und verurſachte große Beſtürzung, beſonders da auch die Deputirte mündlich Relation von ihrer Verrichtung gethan.

Es wurde alles ad deliberandum genommen und verſammelte man ſich Freytags den 7. July, Morgens um 7 Uhr, wieder im Burgerhof; da wurde beſchloſſen, den zugemutheten Vertrag nicht anzunehmen, und wurden die vorigen Deputirten wieder zu den Fürſten verſchickt, nach Minfeld, den Vertrag abzuſagen. In der Stadt hingegen rüſtete man ſich zu einer eifrigen Gegenwehr, mit Porten zumachen, Beſetzung der Wehren

und Aufführung der Stücken (Kanonen), Gebieten zur Wacht, ſowohl Geiſtliche als weltliche. Da entliefen dem ſchon abſenten Stadtſchreiber nach, Caspar Breitenacker Hauptmann, Hyeronimus Helwig, Heinrich Moderer Pfarrer zu St. Johann, der ſich ſchon 1522 verheirathet, und andere mehr und begaben ſich nach Straßburg in Sicherheit.

Als das Gerücht von dem Ueberzug erſchollen, haben ſich ein Trupp von 300 um die Stadt verſteckter Bauern, bei Hans Kantengießer alter Bürgermeiſter und Michel Sold des Raths melden laſſen, mit Entbieten, weil die Stadt von Churtryer und Pfalz nechſt überzogen werden ſoll, darin ſich in Renfort zu begeben, ſolche helfen zu vertheidigen; Leib und Gut bei Ihnen ausſetzen ohne einen Heller Sold.

Auch haben ſich bei Hyeronimus Helwig in Straßburg, 400 Büchſenſchützen aus den verloffenen Bauern anmelden laſſen, mit Erbieten in Zuſatz nach Weißenburg zu ziehen und die Stadt helfen erhalten, ohne einigen Heller oder Pfenning, welches aber alles ein Rath abgeſchlagen, damit ja Niemand Urſach gegeben werden möchte, ſie der Unthat ſolcher Rebellen zu beſchuldigen.

In dieſen Zeiten muß die Stadt Weißenburg in ihrem größten Flor geweſen ſeyn, denn ſie hatte ihre ſchöne Artillerie, Zeuchhaus, Büchſenmeiſter, Conſtabler, Soldner, reißige Diener und alles was eine freie Reichsſtadt haben ſoll, ihre eigene Müntz und dergleichen. Aber auch dabei viele unruhige widerſpännige Bürger und Inwohner, ſo leichtlich zur Aufruhr bewegt werden können, beſonders wenn eine Obrigkeit ſelbſt im Rath dergleichen räutige Glieder ſitzen hat, die ſich zu den empörten geſchlagen, wie diesmal, zu ihrem eigenen Unheil und ge-

meiner Stadt zu größtem Ruin, wie auch in Anno 1678 und 1717 beschehen, von welchem an ihrem Ort, einige Anregung beschehen solle.

Als man sich nun wie obgemeldet also zur Wehr gesetzt, hat man auch die Stadtmauer gegen dem Thomenloch*) bis zum Oberthor zu, erhöhen und repariren lassen, wie noch daselbst in einem Schußlochstein die Jahreszahl 1525 eingehauen dociret.

Die Churfürsten kehrten sich aber wenig daran; denn sie kamen mit ihrem Volk Samstags den 8. July vor Weißenburg gezogen. Der Churfürst von Pfalz mit seinem Heer und Ritterschaft lagerten sich gegen Schweigen**); der von Tryer aber mit den seinen nach Rechstenbach; das Fußvolk stellte sich in der Haselbach auf (Thal gegen dem Schloß St. Paul). Denselben Tag fiengen sie noch an das Bruch zu beschießen und die Oberpforte zum allererstenn.

Darauf hat die Stadt durch ihren Advocaten zu Speyer eine abermalige Supplic an das Kayß. Cammergericht eingeben lassen.

Begehrtes Mandat ist erfolgt, auch ein anderes vom Kayserl. Regiment, welches damit 2 Räthe, nämlich den Grafen von Manderscheid und Friedrich von Lippaw an die Churfürsten in das Lager vor Weißenburg verordnet.

Auf Sonntag den 9ten July des Morgens, da der

---

*) So hieß der ganze Platz meines Hauses links an der Lauter im Bruch; der Graben, welcher von der Gerberei an durch die Gärten und durch mein Haus fließt, nannte man den Thomenlochgraben oder Hinterbächel. O.

**) Damals der Stadt gehörig.

Tag anbrach (ſo ſchreibt Beatus Dietrich in ſeinem Diario, Folio 31) bließen der Fürſten Trompeter ein Liedlein, nämlich:

„Wär ich ein Falk, ſo wollt ich mich erſchwingen, gen Weißenburg ein, wohl über die hohen Zinnen",

und deſſelben drei Geſetz. Und auf ſolches Blaſen ging das Geſchütz alles ab, mit ſolchem Gewalt, daß das Erdreich erzitterte und viel Glasfenſter in den Häuſern zerbrachen; ſo ſchoſſen ſie den ganzen Tag bis 10 Uhren in die Nacht, durch die Häuſer und auf die Thore, wo man ſich auch wehret, ſo gräßlich, daß Niemand auf den Gewehren bleiben mochte; auch wurde Jacob Pfiſtermüller an St. Stephanskirch uff der Paſtey erſchoſſen.

Auf Montag, wurde wieder alſo continuirt, und denſelben Morgen Bernhard Keller Altbürgermeiſter mit H. Heinrich Marſchall von Pappenheim zu den Fürſten nach Schweigen geſchickt, um zu tentiren, ob ſie nicht zu beſänftigen wären. Aber vergeblich; denn der Tyeriſche Kantzler hat ihnen unverholen geſagt, er wiſſe, daß Kayſ. Majeſtät ein Gefallen erwieſen würde, wenn man die Stadt Weißenburg zwingen, ſchleifen, plündern und gänzlich ruiniren würde.

Indem kamen auch die hievorgenannten Regimentsräthe im Lager an und nachdem ſie alles mögliche bei den Churfürſten zu Verſöhnung der Stadt, ihrer Sage nach, gethan, begaben ſie ſich nach Weißenburg; vor ihnen her kam Kaspar Terin Ehrenhold mit einem Trompeter und zeigte dem Hüter an der Badweger-Porten*) an, daß zwei Regiments Räthe da wären in der

*) Jetzt Hagenauer-Thor.

Stadt Anliegen, wo man wolle mit schießen der Wehren einhalten, was man auch gethan, und ein solches dem Rath gemeldet, der dahin geordnet, Hans Weißgerber, Bernhard Keller, Niklaus Moderer 3 alte Bürgermeister und Jakob Kürschner des Raths, welchen solche Regiments Räthe vorgehalten, sie hätten nicht weißlich gethan, daß sie den vorgeschlagenen Vertrag zu Minfeld nicht angenommen, dann obgleich sie Regiments Räthe, mit Mandaten versehen vom Kayserl. Regiment an beide Churfürsten ausgegangen, dieselbe auch versucht zu bewegen, von der Belagerung abzustehen, hat aber nichts fruchten wollen; auch hätten einige Reichsstätte ein gleiches sollicitirt, aber nichts erhalten können; auch wollten sie ihnen von Weißenburg nicht verheimlichen, daß dieser Krieg nicht wider Kayserl. Mayestät; was die 2 Churfürsten mit ihrem Anhang nicht vollführen möchten, hätten sie Gewalt, den schwäbischen Bund und die Stände des Reichs darüber zu ermahnen, auch nicht abzulassen, ob es auch 2 Jahre währete, bis die Stadt Weißenburg zu ihrem Willen gebracht; darum wäre ihr getreuer Rath, den begriffenen Vertrag unverzüglich anzunehmen, und lieber heut als morgen; weil sich die Kosten täglich über 3000 Fl. beliefen, so doch endlich die Stadt werde bezahlen müssen. Die Fürsten begehrten 10 Mann aus Weißenburg zu enthaupten und 10000 Fl. zu Abtrag ꝛc. Sollten sich bis des andern Tags bedenken, sie wollten um 8 Uhr wieder kommen. Und als dieselben des folgenden Tags, als Dienstag den 11. July gegen 11 Uhr wieder an der Badwegern Porten angekommen und angezeigt, wie daß sie denen von Weißenburg halb, Fleiß fürzuwenden nicht unterlassen, und die Sach dahin bethädigt, daß dieselbe den Fürsten 8 Mann, die Schuldigsten und ufrührischsten von Pfaffen und Layen annehmen, fangen und liefern sollen, aus denen vier mit dem Schwert gericht und

die übrigen vier mit Abkürtzung der Finger gestraft werden sollen; dazu 8000 Fl. den Fürsten zu bezahlen; darauf unverzüglich Antwort begehrt. Da haben die Rathsverordneten selbige Regiments Räthe erbeten, daß sie mit ihnen auf das Rathhaus giengen, solches versammelten Rath und Zunftmeister vorzutragen, welches sie also gethan, und Rath und Gemeinde dahin bewegt daß sie, als ganz Hülf und Trostlos, auch sehr beängstiget den Vertrag gezwungener Weise annehmen müßten.

Als hierauf die Angriffe auf die Stadt fortgesetzt wurden, mußten endlich am 12. die Stadträthe sich „in Gnad und Straf seiner Churfstl. Gnaden ergeben“ und zugleich sich mit einem Eid verpflichten, folgenden Artikeln sich zu unterwerfeu:

„Wir Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Weißenburg bekennen offentlich und thun kund aller Männiglich mit diesem unserm offenen Brief, als sich kurz verschiener Zeit die Bauernschaft im Kleeburger Amt und anderswo, in der Nähe um uns, eigener und muthwilliger Weiß, aller natürlichen Ehrbarkeit, göttlichen und gemeinen Rechten, guldener Bullen, Röm. Kayser. Mayestät, unsers allergnädigsten Herrn und des Hl. Reichs aufgerichtem Landfrieden zu Verachtung und darwider empört, sich in merklichen Haufen zusammen gethan, und ihres Gefallens, gegen geistlichen und weltlichen Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herrn, Rittern, vom Adel; gegen den Geistlichen und den ihren, verbotene Sachen und thätliche Handlung, mit Ueberziehung, Plündern, Verwüsten, Brand, Raub, Todtschlag und andere dermaßen fürgenommen, wodurch die gehorsamen gegen Chur-

fürsten, Fürsten und Glieder des Hl. Reichs, nicht mit Ernst und stattlichem Widerstand, Einsehung gehalten worden, daß dadurch alle Ober- und Ehrbarkeit unterdrückt, und im Hl. Reich solcher Maaß Regierung entstanden, daß dadurch ganz deutsche Nation in unüberwindliche Kosten und Schaden erwachsen, die in vielen Jahren nicht wieder zu bringeu gewesen.

Wann aber wir vorgemelte Bürgermeister und Rath und sonderlich die Gemeinde der Stadt Weißenburg, uns in solchen begangenen Handlungen, nicht klein oder wenig, der Sachen, mit. Zuschickung unser Büchsen, Pulver, Leut und andern, theilhaftig gemacht, und solcher Bauernschaft in ihrem Führnehmen und begangener Handlung, Hülf und Beistand gethan*) dadurch wir in des allerdurchlauchtigsten großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karls Röm. Kayser und König in Hispanien; auch des durchlauchtig, hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ludwig, Pfalzgrafeu bei Rhein, Herzog in Bayern, des Hl. Röm. Reichs Ertztruchseß und Churfürsten unsers allergnädigsten und gnädigsten Herrn, Straf und Ungnad, gefallen, und in verwirklich Straf kommen, als dann dennoch auch bemelter unser gnädiger Herr Pfalzgraf Ludwig, sammt seiner Chfstl. Gnaden, Herrn und Freunden**) uns zu Handhabung des Landfriedens überzogen, belagert und heftig beschoß-

*) Boell setzt hinzu: daß dieses falsch ist, besiehe hievorige Narrata, die Prozeßacta und *sententiam absulutoriam*; auch wird diesem erzwungenen Vertrag hienach folgen: *de protestatione.*

**) Boell fügt hinzu: Sein und Rudigers Passion gegen die arme Stadt auszuüben.

ſen, und Vermög bemelts Landfriedens, uns an Leib und Gut mit Ernſt zu ſtrafen, und ſich aber die durchlauchtigſten und hochwohlgebornen würdige, ſtrengen und ehrenveſten Röm. Kayſ. Mayeſtät, unſers allergnädigſten Herrn und des Heil. Reichs Statthalter und Regiment, unſer gnädig und günſtig, hierin auf unſer Anſuchen und uns zu Gnaden, in Handlung zwiſchen vorgenanntem unſerm gndſten. H. Pfalzgrafen Churfürſten und uns dermaßen gepflogen, daß wir uns zu behalten Leibs und Guts, gehabter Unterhandlung nach, in Gnad und Straff*) Seiner Chfſtl. Gnaden ergeben, wie hernach folgt, auch wir für uns und alle unſere Nachkommen Bürgermeiſter, Rath und Gemeinde der Stadt Weißenburg, bei unſern wahren Trewen und Glauben nachgehende Punkten und Artikel zu halten und denen zu geleben, zugeſagt und verſprochen, und in und mit Kraft dieſes Briefes und:

Erſtlich, ſollen und wollen wir, alle Brief, Verpflichtung und Verſchreibung ſo wir für uns ſelbſt oder mit andern in ſolchen Empörungen ufgericht und gemacht, alsbald abthun, in dergleichen Sachen nimmermehr begeben, einlaſſen oder thun, und ein jeglicher, er ſeye geiſtlichen oder weltlichen Standes, es ſeye der Probſt, Dechant und Capitel, Wolf Breitenacker oder andere, von Stund an, wieder in alle ihre Freiheit und Gerechtigkeit, einſetzen, reſtituiren auch alle ihre Zinße und Gilt, Zehnd und anders

*) Da man ihnen das Meſſer an die Gurgel geſetzt

Boell.

nichts ausgenommen, wie von Alter herkommen und vor dieſer Empörung, reichen und geben, vermög voriger Verträge, und beſonders unſerm gnädigſten Herrn Pfalzgrafen, und deßen Chf. Gnaden Erben, an dem Theil Zehnden den Probſt, Dechant und Capitel des Stiffts zu Weißenburg in derſelbigen Mark oder ſonſt zugeſtellt iſt, ungeirrt und unbeſchwert folgen und geben laſſen. Ob auch von uns in jetzigem Aufruhr etwa Brief, Regiſter hinter uns kommen und abgethan worden, dieſelbig, denen ſie gebühren, jetzt alſobald mit andern dem Probſt oder andern zuſtändigen wieder einantworten, und wo von brieflichen Urkunden iſt abgethan (zerſtört) alſo bald durch Aufrichtung neuer, wie die alten geſtanden, ergäntzen ſollen und wollen.

Zum andern. Sollen wir von Weißenburg denen die das Ihr verloren oder genommen worden, durch Brand oder ſonſt wir und die unſrigen haben nehmen oder brennen helfen, es ſeye dem Probſt, ſeinem Capitul, oder andern, ihres Schadens wiederum gebührliche Erſtattung thun, mit Ihnen darum vertragen, zu ſolchem uns dann die Cleeburgiſchen und andere Bauern, ſo uns dazu geholfen, nach Gebühr zu Steuer, zu nehmen und bei denſelbigen zu verhelfen, aus Gnaden zugelaſſen. Ob wir uns aber, mit denſelben Bauern nit vergleichen möchten, ſollen die Ding zu Erkenntniß unſers Gnd. H. Pfalzgrafen oder Sr. Chfſtl. Gnaden dazu Verordnete, und eines Landvogts zu Hagenau ſtehen, und wie uns die entſcheiden wer-

den, dabei ſoll es endlich bleiben, welches auch alsbald und zum fürderlichſten geſchehen ſoll.

Zum dritten. So ſollen wir geſtatten und zulaſſen, daß aus den rechtſchuldigen Thätern in Weißenburg etliche und wieviel der abgeredt, genommen werden, und in Beyſeyn unſeres Gndſt. H. Pfalzgrafen und Churfürſten, und der verordneten Botſchaft von dem Kayſ. Regiment, alſobald an Leib geſtraft werden.

Zum Vierten. So ſollen und wollen wir die ausgetrettenen oder entlaufenen Burger keinen ohne Straf, Willen und Wiſſen eines Kayſl. Landvogts in unter Elſaß, nit wieder ein oder zu den Ihren kommen laſſen.

Zum Fünſten. So ſollen und wollen wir auch alſobald alles grob Geſchütz, ſo in unſerer Stadt iſt, Carthaunen, Falkonetten, und Schlangen unſerm Gndſt. H. Pfalzgrafen geben, mit Sr. Chfſtl. Gnaden heraus zu führen, und Ihres Gefallens damit zu handeln.

Zum Sechſten. So ſollen und wollen wir Röm. Kayſ. Mayeſtät, nnſerem allergnädigſten Herrn die Vogtei zu Weißenburg in beſter Form durch einen Nebenbrief wiederum zuſtellen und einantworten.

Zum Siebenden. Sollen und wollen wir nun hinführo einem jeden Erzbiſchoffen und Churfürſten zu Tryer, dieweil ſie das Amt Dahn bei Ihres Stiffts Händen behalten und haben, alles dasjenige zur Nothdurft bemeldten Ambts aus unſerer Stadt geführt wird, jederzeit

Zollfrey und unbeſchwert aus und eingehen laſſen.

Zum Achten. Nachdem unſer Gndſtr. Hr. Pfalzgraff und Chfſt., durch ſolche gehabte Empörung, an dem Seinen durch den Zug und anderm in merklich Koſten und Schaden gewachſen, ſo ſollen und wollen wir ſeiner Chfſtl. Gnaden oder dero Erben 8000 Fl. an Gold oder Geldswährung zu Abtrag ausrichten, bezahlen und gen Heidelberg*) antworthen, nämlich auf nächſt Michaelis 4000 Fl. und die andern 4000 Fl. auf unſerer Frauen Lichtmeß nächſtfolgend, und ſolche Bezahlung mit oder durch der Städt eine, Speyer oder Landau genugſam verſichern.

Zum Neunten. So ſollen und wollen wir auch unſerm Gndſt. H. Pfalzgrafen und ſeiner Churfſtl. Gnaden Erben, an dem Hals und hohen**), Gericht zu Altenſtadt auch anderer Vogteyen des Ends, hinfürter ungeirret laſſen, und daran zu richten nit mehr unterſtehen.

Zum Zehnden. So ſollen und wollen wir und unſer Nachkommen, bemeltem unſerm Gnd. H. Pfalzgrafen und ſeiner Chfſtl. Gnaden Erben, an ihren erlangten Kayſerl. Zöllen fürterhin zu ewigen Zeiten, neben und um unſer Stadt uff den ihnen Zollhäuſern aufzurichten und ſolch Zölle zu nehmen und aufzuheben, kein Irrung oder Eintrag thun, ſondern den

*) Reſidenz der Pfalz.

**) Galgen.

zu geben und zu nehmen, unſers beſten Vermögens helfen handhaben.

Zum Elften. So iſt Röm. Kayſerl. Mayeſtät und dem Hl. Reich, als unſerer rechten Herrſchaft und Obrigkeit in alle Wege vorbehalten, die Straf ob ſolch unſer begangenen Händel halb, Ihr Kayſl. Mayeſtät oder die Stände des Reichs uns einig auflegen oder deren mit erlaſſen wollen.

Solchen allen vorgemeldten Punkten und Artikeln Vollſtreckung zu thun und nachzukommen, wie wir als vorgemelt bei unſeren Treuen verſprochen, ſoll uns nicht hindern oder irren, auch nit zu Hülff, Steuer, Ausflucht oder Statten kommen, Kayſl. oder Königl. Pröbſtliche oder andere Freiheit wie die jetzt erfunden, erdacht oder aus eigener Bewegnuß gegeben oder erlangt werden möchten (dann wir uns deren aller in beſter Form Weiß und Geſtalt das inn oder außerhalb Rechtens, am beſten und beſtändigſten geſchehen ſolle) gänzlich begeben und thun das mit dieſem Brief ohn alle Gefärde. Und des zu wahrem Urkund, dieweil wir nit Zunſt Siegel gebrauchen ſo haben wir der Stadt Weißenburg Inſiegel, wiſſentlich an dieſen Brief thun henken, und zu noch mehrer Sicherheit gebeten und erbetten, den wohlgebornen unſern gnädigen Herrn Ruprechten Grafen zu Manderſcheid und den Edlen Ehrenveſten Friedrich von Lippach, als geſchickte des Kayſ. und des Reichs Statthalter und Regimentsbotſchaft und Beiſitzer, daß ſeine Gnad und Friedrich ihr Inſiegel, auch an dieſen Brief zu vorderiſt gehangen, welcher Siegelung wir bemelter Graf und

Friedrich von Lippach uff beſchehene Bitt, Bürgermeiſter, Rath und Gemein zu Weißenburg bekennen unſer Innſiegel an dieſen Brief gehangen haben, doch uns, und unſern Erben ohne Schaden.

Datum uf den 12ten Tag des Heumonaths nach Chriſti unſers Herrn Geburt, als man zalt Fünf hundert und im fünf und zwanzigſten Jahr.

Alſo kamen auf Mittwoch den 12. July, beede Churfürſten mit 2000 Pferden durch das Badwegerthor in die Stadt eingeritten; poſtirten ſich auf den Markt und wurden da in Gegenwart des Raths und der Gemein beregter Vertrag abgeleſen, und auch von denen 2 Regiments Räthen verſiegelt.

Und wurden dann gleich acht Mann vorbracht und wurden enthauptet, Hans Merkel von Cleeburg, Capellan in St. Johannis Kirch, Hänels Peter und Vocken Jörg, den übrigen fünf wurden die Finger vorne abgehauen.

Nach dieſer Exekution ritten die Fürſten wieder in ihr Lager; ließen die Stadt beſetzt und raſteten Donnerſtags den 13. July. Da überlieferte ihnen die Stadt ihr ſchön und ſämmtlich Geſchütz, nebſt zwei Wagen mit Habern und zwei Wagen mit Wein.

Es gingen auch dahin nach Schweigen etliche Geſandt beider Stifften und der Stadt Weißenburg; denen ward ein ſchriftlicher Beſcheid von Herrn Jacob von Mörsberg, dem Landvogt, auch Pfalzgräf. Räthen, weſſen ſie ſich gegen einander verhalten ſollen*).

*) Man ſehe auch: Vertrag zwiſchen Churfürſt Ludwig von der Pfaltz und Reichardt, Erzbiſchof von Tryer, über die Brandſchatzung, durch die ſie ſich gemeinſam in dem Zuge gegen die Bauern bereichert haben 1525, 13. Juli vor Weißenburg. Pfälz. Kop. Buch 24, CLXXXII.

Boell ſagt hier: Wie dieſer Beſcheid aber gelautet, hab ich nicht finden können.

Bei meinen unzähligen Nachforſchungen über die Geſchichte meiner Vaterſtadt, habe ich dieſen Beſcheid, in Straßburg im Jahr 1847 gefunden; er lautet wie folgt: (Ohleyer).

Zu wiſſen als die fürſichtigen Erſamen, weißen Bürgermeiſter und Rath und Gemein der Stadt Weißenburg itzunt dem durchläuchtigſten, hochwohlgebornen Fürſten und Herrn Hh. Ludwigen Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern des Hl. Reichs Ertzdruchſeß und Churfürſt, uff beſchene Belagerung und Handlung eine verſiegelte Verſchreibung übergeben, unter anderm inhaltend, daß gemelte von Weißenburg, denen die das Ihrige, in der uffrühriſchen Bauernſchaft Empörungen verloren haben, oder Inen genommen worden, durch Brand oder ſunſt, und ſie oder die ihnen nehmen oder brennen helfen, es ſey dem Probſt, ſynem Capitel daſelbſt, oder andern Irs erlittenen Schadens gepürlich Erſtattung thun; und wo ſie ſich mit Ihnen nit vergleichen konnten, ſoll es zu ſeiner Chfſtl. Gnaden oder dero verordneten Räthen und eines Landvogts zu Hagenau Erkenntniß geſtellt werden.

So haben der wohlgeboren H. Hans Jacob Freiherr zu Mörsperg und Befort, Röm. Kayſ. Mayeſtät Landvogt in unter Elſaß und ſeiner Chfſtl. Gnaden dazu verordnete Räthe, die eb-

len und veſten Jacob von Fleckſtein Fauth zu Germersheim und Johann von Schönburg, Amtmann zu Straßburg, heut dato uff beederley Fürtrag, Forderung, Antwort und fleißig Unterhandlung zwiſchen Inen derhalben nachfolgende Abrede beſcheinigt und gemacht, nemlichen.

Zum erſten iſt beredt daß gedachter Probſt einem Rath zu Weißenburg, Abſchriften der Artikel ſeiner, auch Dechann und Cappittels fürgetragene Forderung und Stück was Ihnen noch nicht erſtattet, fürderlich zuſtellen zu laſſen, ſich deſſen zu verſehen und erkunden; und was Ihnen daruf zu antworten gemeint ſeyn würde, daſſelb in eine Schrifft verfaſſenn, obgerürtem Landvogt gegen Hagenau zwyfach zu ſchicken; fürter eins dem Probſt zu überſenden, und wo Probſts, Dechans und Capitels Notturft erfordert, etwas dargegen in Schriften, fürzubringen, ſolches auch dem Landvogt gein Hagenau doppelt zukommen laſſen, eim Raeh gein Weißenburg das ein zu verſchaffen, und daneben ſoll der Landvogt innerhalb nechſt folgenden ſechs Wochen, nach dato dieſes Briefes, ein Tag beiden Partyen an gelegene Malſtatt anſetzen und ihn ſeiner Chfſtl. Gnaden H. Pfalzgrafen in ſeiner Chfſtl. Gnaden Cantzley gein Heidelberg verkünden, uff welchen Tag ſein Gnad Ihre Räthe zu ſenden bewilligt hat, mit ſammt dem Landvogt und ſinen by ihm habenden kayſerlichen Räthen, der Endts zu erſcheinen, die übergebenen Schriften zu beſichtigen, wo Noth, ſie beiderſeits ferner zu verhören und ſie demnach ſolcher Irrung und Forderung gütlichen mit einander zu vergleichen; wo aber die Gütlichkeit

je nit Folg gewinnen ſollt, ſollen er der Landvogt und Chſſtl. Räthe alsbald darin ſprechen; was dann alſo durch ihren Spruch erkannt oder gemäßiget würde, dabey ſoll es zu beiden Theilen ohn einig ferner Suchen, appelliren, ſuppliziren oder Weigerung endlich bleiben, und dem ſtraks gelebt werden.

Zum andern iſt abgeredt daß Bürgermeiſter und Rath zu Wyßenburg dem Probſt, Dechan und Capitell, alle ihre entwehrte Habe und Güter, es ſey Frucht, Wein, Baarſchaft, Silbergeſchirr, Kleinoden, Hausrath oder dergleichen, was gemeiner Bürgerſchaft überkommen, und bei jedem uff glaublich Anzeig erfunden wird, wie ſie auch ſollichs hinter ſich bracht haben, alsbald ohne Verzug und Entgeldt wiederumb überantworten und verſchaffen ſollen laſſen. Doch denjenigen die ichts (etwas) derſelbigen Habe und Fahrung erkaufft hätten, ihre Forderung des ausgeben Kaufgelds halben, gegen den Verkäufer unbenommen ſeyn.

Zum Dritten und damit der Probſt deſto ſtattlicher ſeine ußgebrannten und verwüſten Hüſer wieder zu Buwe (Bau) zu bringen anfangen könnt, ſollen ihm die von Wißenburg innwendig (innerhalb) ſchierſt (nächſt) kommend 14 Tagen, 500 Fl. in Abſchlag obgemelter künftiger Ermeſſung liefern und überantworten, und nichts deſto minder, Bürgermeiſter und Rath und Gemeinde, in den andern uffgelegten Punkten, eim Probſt, ſym Capitel und Verwandten (Angehörigen) belangend, alles vermög obgerürt ihrer übergeben Verſchreibung, Vollziehung thun und demſelben, wie es darzu verleibt aufrichtiglich

nachkommen und ſich beide Theil hierauf friedlich und einig gegen einander halten, auch ſolcher Handlung oder Ußtrags beſtimmter Maßen erwarten.

Deß zu Urkund ſind dieſes Abſchieds zwei gleichlautend unter meines G. F. Hrn, Pfalzgrafen Ludwigs Churfürſten und des Kayſerl. Landvogts uffgedrücket Secret (sigillum secretum) gemacht, deren einer Probſt und Capitel und der ander, Bürgermeiſter und Rath der Stadt Weißenburg zugeſtellt worden.

Actum et Datum im Feldlager vor Weißenburg. Dorſtags Margarethä Virginis, Anno Domini 1525.

Auf Freitag den 14ten July blieben die Fürſten noch in ihrem Lager und fiengen die Stifftsperſonen ihren Chorgang wieder an in St. Peterſtifft. Auf Samſtag, den 15. July zogen die Fürſten wieder ab aus ihren Lagern. Nach deren Abzug kamen etliche Geſandte von den Stifften vor Rath, und kaſſirten mit Durchlöcherung und Abſchneidung der Siegel, den Brief des hievornen berührten, unterm 21 Juny, von ihnen erzwungenen Vertrags.

Und kam H. Landvogt hieher in das Teutſchhaus*) in weßen Gegenwart Magiſter Valentin Schaub für einen Stadtpfarrer in St. Johann und M. Pantaleon Spieß für einen Pfarrer zu St. Michael im Bruch beſtattet wurden, welche ſich wohl hielten, die abgeſtellte Meß wieder einführten und auch gute Prediger waren.

---

*) Jetzt Tribunal, Gendarmerie und Gefängniß.

*) Auf den Entſcheid in Schweigen, haben Dechant und Capitel, Bürgermeiſter und Rath dieſe hernach geſchriebenen Artikel und Forderung überantwortet.

Zum erſten.

Demnach St. Peters Stifft jährlich an Geld, Zinßen, Einkommen gehabt 545 Gulden, welches Zinßbuch verbrannt, und demnach der Ausſchuß aus demſelben Zinsbuch ein Auszug gemacht, der ſich nicht weiter läuft, als 269 Gulden 11 Schilling 8 Heller; alſo fehlt zu erſtatten jährlich Einkommens 295 Gulden 5 Schilling 10 Heller, und ſind die verbrannten Kupfermaas hinzugerechnet.

Zum andern.

So hat der Stifft jährlichs an Zinßkorn fallen gehabt 143 Malter; findet ſich im Auszug nit mehr denn 90 Malter; alſo gebührt zu erſtatten jährlichs Einkommens 53 Malter.**)

Zum dritten.

Hat der Stifft gefallen gehabt an Habern 96 Malter Habern, und im Auszug ſind nit mehr als 5 Malter, alſo ſteht zu erſtatten 91 Malter Habern.

Item.

Demnach noch viel alte Zinß ausſtehen, die man nicht auffinden kann, aus Mangel des Zinßbuches, ſo verlieren wir, während dieſer Zeit mehr als 500 Gulden; doch wollen wir auf

*) Fehlt auch bei Boell.

**) Mundat-Maaß zu 8 Simmern, jeder zu 16 Meſſeln, oder 128 Liter, genau neues Maaß, indem ein Meſſel exakt 1 Liter.

den Tag, so man bestimmen wird, es klärlicher beweißen.

Zum fünften, sind genommen worden auf den gemeinen Speichern 100 Malter Korn für 80 Gulden geschätzt.*)

Zum sechsten, sind genommen worden, im Vorkeller 45 Fuder Wein, thut 617 Gulden**)

Zum siebenden sind genommen worden 600 Malter Speltz und Habern thut 275 Gulden.

Item auf 9 Fuder Weins etlichen besonderen Personen genommen thut 123 Fl.

Item sind dem Dechant Herrn Lienhard Wilstein selig genommen worden mehr als 17 Fuder Wein die er dem Stifft, laut seinem Testament vermacht, abgeschätzt 144 Fl.

Item sind uns verbrannt worden zwei Mahlmühlen, eine Walirmühle und eine Ziegelscheuer, die begehren wir, daß sie wieder aufgebauen werden, sammt dem Schaden so wir an den Gülden leiden bis die aufgericht werden.

Item hat der Spitalmeister die Frohnwies gemähet, begehren wir, daß das weggeführte Heu wieder erstattet werde.

Item ein Pferd genommen, mehr als 20 Gulden werth.

Item was von den Müllern und andern eingenommen worden ist.

---

*) Das Malter also 1 fl. 15 kr.

** Das Fuder 13 fl. 42 kr.

Was ferner an Orgeln, Bücher, Thürſchloß, Thüren, Brennholz, auch Holtz, Stein von der St. Stephanskirch, wollen wir unſerm gnädigen Herrn Landvogt und verordneten Räthen auf fernere unſere Abſchätzung überlaſſen.

Auf dieſe hiervor geſchrieben Artikel haben die von Weißenburg geantwortet.

Auf den erſten, zweiten und dritten Artikel. daß Michel Sytz der Schuhmacher auch N und N. ſolche Zinßbücher, eigens Fürnehmens ohne Wiſſen eines Raths und dem gemeinen Ausſchuß, auch ohne ihren Befehl oder Geheiß verbrannt hatten, ſo mögen ſie dieſelben Perſonen verklagen und ſich alles wieder erſtatten laſſen, wie Recht iſt.

Aber zum Ueberfluß erbieten ſich Bürgermeiſter und Rath, ihnen gebührliche und nützliche Hilf, Rath und Beiſtand zu thun, bis dieſelben laut des Chfſtl. Vertrags erneuert werden können.

Auf den vierten Artikel die ausſtehende Zinße betreffend, ſo wollen wir handeln, wie bei dem nächſten Artikel angezeugt iſt, und wir zu Zeiten, als Abt Heinrich als Abt in das Stifft kommen iſt, auch geſchehen iſt.

Auf den fünften, ſechſten und ſiebenden Artikel, Wein und Korn betreffend, ſagen wir, daß ſolches aus treffentlichen und nothdringenden Urſachen, damit auch Todtſchlag und anders, ſo daraus hätte entſtehen können, zuvorzukommen und abzuwenden, und beſonders, daß ſie die Perſonen des Stiffts, auch andere Mönch und Pfaffen, bei Leib und Leben erhalten und ſiebe-

schützt hätten; daß sie sich in das Kloster begeben und daselbst alle Dinge inventiren, beschrieben und bewahren lassen, damit die vom Cleeburger Haufen und ihre Helfer, die 12,000 Mann stark waren, vor der Stadt gelegen, und den Sturm jeden Augenblick erwarten müßen, nicht darein gefallen und gegen ihr Leben, Hab und Gut, thätlicher Weise, wie sie dann unterstanden, auch schriftlich und mündlich uns angeboten, und uns ruinirt hätten, und damit haben wir sie gestillt und dann abgewiesen.

Auf den achten Artikel Hr. Lienhard Wilstein seelig, dem berührten, ist er gemeiner Stadt 11 Jahr lang die Steuer für sein Haus in der Augustiner Gasse*) schuldig geblieben, den haben wir dafür genommen, und ferner so wie mit anderem Wein, so ausgetrunken und den Bauern und den Bürgern, fernern Unrath zu verhüten, mitgetheilt worden ist. Es ist auch schlechter, verdorbener Wein gewesen, den doch Niemand gebraucht hätte.

Auf den neunten Artikel die Mülen und Ziegelscheune betreffend, so sind sie zu Zeiten der Belagerung, aus großen nothdringenden Ursachen, nicht freventlicher und unnöthiger Weis, gerade so wie unsere zwei Ziegelscheunen und andern Bürgern ihre Häuser vor der Stadt niedergebrannt worden.

Da nun solches in Kriegszeiten, als die Stadt heftig belagert und beschoßen worden, geschehen ist, so hoffen wir, daß wir dafür nichts zu geben zu haben werden. Zu dem ist gemeine Stadt, an Mauern, Thürm, Mülen, desgleichen den Bürgern in den Wein-

*) Sternengasse.

gärten, Käſtenwald, Häuſern und andern Gütern, merklicher großer Schaden über 20000 Gulden zugefügt worden, dafür ihnen nichts abgezogen noch erſtattet wird; und wenn es getroffen hat, der muß ſeinen Schaden ſelbſt leiden und tragen.

Auf den Zehenden Artikel, den Spital betreffend, ſo iſt anderer Bürgerſchaft gleicher Geſtalt ihr Gras und Heu auf den Wieſen und in den Gärten auch abgemähet worden.

Auf den zwölften Artikel iſt der Bettel an Mehl und Korn, an die Frohner und Portner ausgetheilt worden, als die 2 Haufen Bauern bei einander in der Altenſtadt gelegen waren; iſt dadurch Ihnen ſowohl als der Bürgerſchaft, damit man die Bauern draußen behielt, zu Gut geſchehen.

Auf den 13. Artikel, ſo ſagen Bürgermeiſter und Rath, dieſer Forderung halben nicht wenig erſtaunen, denn zu Zeiten der Belagerung iſt auch ein großer Vorrath an Wein und anderem in ihren Häuſern draufgangen, und ihnen auch ſonſt merklicher Schaden zugefügt worden.

Replick des Dechants und des Kapitels des Stiffts Weißenburg, auf die vermeinte Antwort, ſo Bürgermeiſter und Rath daſelbſt, auf ihr Artikel, eingebracht.

Auf den erſten, zweiten und dritten Artikel, daß Michael Sytz ꝛc. Sagen wir, das wir jetzt an Michael Sytz den Schuhmacher auch an N. und N. keine Forderung thun.

Sie könnten aber doch nicht läugnen, daß ein Ehrſamer Rath und Gemein der Stadt Weißenburg einen Außſchuß erwählt hatten, welcher uns im Stifft die Schlüßel und alles was im Kloſter war, Zinßbücher, Wein, Korn, nichts vergeſſen, zu Verwaltung ge-

nommen haben, und hätten ſie alles nicht wohl bewahrt, ſo iſt es unſere Schuld nicht. Daß über beſagtes Zinßbuch durch Michael Sitz auch N und N ohne daß der Rath etwas davon wüßte, verbrannt worden iſt, das können wir nicht glauben, weil bemelter Sytz ein Mitglied von bemeltem Ausſchuß war.

Und als ſich Bürgermeiſter und Rath ferner erboten, allen möglichen Fleiß und Hülf zu thun, damit ein ander Zinßbuch renovirt werde, das nehmen wir an, wollen auch mit dem was erneuert wird zufrieden ſeyn. Da nun aber beſagts Zinßbuch nicht allein Schuldner zu Weißenburg ſondern auch in der Mundat und außerhalb berührt, ſo wiſſen wir uns an Niemand zu halten, als an diejenigen, die uns den Schaden zugefügt haben; hoffen auch, ſie werden uns deßwegen, laut des Chfſtl. Vertrags, Erſtattung thun.

Den vierten Artikel, was ausſtehende Zinße betrifft, nehmen wir auch an mit Condition wie vorher, das heißt, daß alles was uns fehlen wird, von Ihnen erſtattet werden ſoll.

Auf den fünften, ſechſten und ſiebenten Artickel, Wein und Korn betreffend, antworten wir: Daß lange zuvor ehe die Haufen Bauern vor Weißenburg gekommen, haben uns Bürgermeiſter und Rath verboten, nichts mehr zu verkaufen; haben nachher das Kloſter beſetzt, alles inventirt, und nach ihrem Gutdünken damit gehandelt, Wein und Brod den Bauern geſchickt, ſelber verzehrt und getrunken, unter ſich getheilt und verkauft, ſo daß uns an Wein und Frucht nicht mehr als 100 Malter geblieben; ob dieſes Mönch und Geiſtlichkeit zu Nutzen geſchehen, kann alle Ehrbarkeit leicht einſehen.

Es haben auch die rewoltirten Bauern niemand zu todt zu ſchlagen begehrt; ob es aber die von Weißenburg geſonnen waren, das wiſſen ſie am beſten. Die

aufrühreriſchen Bauern haben auch, ehe die Weißenburger in's Kloſter eingefallen, nie etwas an ſie begehrt, damit ſey es auch billig, daß, weil ſie dieſen Schaden zugefügt, ſie ihn auch erſtatten mögen.

Auf den achten Artikel, Herrn Lienhardt Wilſtein ſeelig, Wein berührend.

Sagen wir, daß die gegebene Antwort darüber ganz ungereimt. Denn wo Herr Lienhart ſelig Steuer ſchuldig geweſen wäre, ſo hätte ein Bürgermeiſter und Rath nicht ſo lange gewartet, ohne ſelbige zu fordern, denn während dieſen 11 Jahren war er oftmals hier, und war auch während derſelben Zeit nie ohne Verwalter, welchem man die Steuer hätte fordern können. Und obgleich er ſolche Steuer ſchuldig war, ſo hat ſie ſich nicht auf den zehenten Theil des geraubten Weins erhoben, und ſie hätten auch eher das Haus angegriffen als den Wein.

Auf den 9ten Artikel, die verbrannten Mülen und Ziegelſcheuer betreffend:

Sagen wir, wiewohl es wahr ſey, daß die Stadt Weißenburg belagert worden, und an Wingert, Käſtenwald, Thoren und Mauern Schaden gelitten habe, ſo haben doch auch Dechan und Capitel vielen Schaden an Weingärten, Waldungen, Kirchen, Häuſer und ſonſt gelitten. Daß aber die Mühlen verbrannt und die Stadt belagert worden ohne ihr Verſchulden, ſo hoffen ſie auch, daß die wieder im vorigen Zuſtand von den von Weißenburg erbauen werden.

Das hinweg geführt Heu betreffend:

Sagen wir, daß uns auch noch andere Wieſen abgemähet worden ſind. Aber das beklagte Heu, hat der Spitalmeiſter laſſen abmähen, dürren und heimführen, darum iſt es billig, daß er es wieder zurückgebe. Hat aber jemand dem Spital oder andern Bürgern Wieſen abgemähet, ſo mögen ſie darum anſuchen.

Was das geforderte Pferdt anbelangt, so ist nicht nöthig, weiter darüber zu verhandeln, denn es wurde wieder eingeliefert.

Was genommen Mehl und Korn betrifft, sagen wir, daß die Stadt Weißenburg selbst Mehl und Korn auf ihren Kasten (Speicher) hat, wäre also nicht nöthig gewesen, es uns von unsern Schuldnern zu nehmen. Wenn aber Mangel daran gewesen wäre, dagegen erwidern wir, daß wenn die von Weißenburg den empörten Bauern nicht so viel Proviant von dem unsern zugeschickt hätten, so hätten sie auch die Porten nicht zu hüten nöthig gehabt, denn sie haben die Bauern dadurch angezogen, welche ohne dies nicht so lange sich in der Nähe der Stadt aufgehalten hätten. Darum ist diese Forderung von uns auch billig.

Auf die Antwort des letzten Artikels sagen wir: das es uns nicht wenig befremdet, daß Bürgermeister und Rath, unsern erlittenen Schaden so gering anschlagen, da er doch viel größer ist, als man nur weiß. Daß aber andern Bürgern in ihren Häusern Wein und anderes, während der Belagerung genommen worden ist, das gehört nicht hieher, und es ist auch nicht unsere Schuld.

Boell fährt hier fort:

> Auf Dienstag nach Erhardi A. 1526, waren durch obgenannten Landvogt, Vermög des Abscheids zu Schweigen im Feldlager beschriebrn, Ptobst und Capitel auch der Rath der Stadt Weißenburg zu erscheinen in der Landvogtey zu Hagenau citirt, da in Beysein etlicher der Pfaltz Räthen eine Rachtung zwischen Ihnen aufgerichtet worden, dessen Inhalt ich nicht finden können.

Ich habe ihn hier während dem Ordnen der Ueberbleibsel der Stiftsarchiven gefunden (1853) er lautet folgender Maßen:

Vertrag zwiſchen der Stadt Weißenburg und dem Stifft, nach der baueriſchen Aufruhr zu Hagenau aufgerichtet. Dienſtag nach Erhardi 1525. (3. Octobris.)

Ich Hans Jakob Freyherr zu Merßberg und Beffort, Röm. Kayſerl. Mayeſtät Landvgt in under Elſaß thun kundt meniglich (jedermann) mit diſſem brieff. Als der Erwürdig Fürſt und Herr Rüdiger Probſt ſant Peters Stifft zu Wißenburg und ſeins Capittels daſelbſt vollmechtige Anwelde an einem und den erſamen wißen Bürgermeiſter Rat und Gemeine der Stat Wißenburg Botſchaft und Geſandte andertheils, dem Abſcheid nach hieuor zu Schweigen zwiſchen beiden teylen beteidingt (abgeredt), vor mir Landvogt und meines gnädigſten Herrn Pfaltzgrauen darzu verordneten Rethen zu gütlichem Verhör erſchienen ſind, und nach beider Teyl fürbringen und Darthun Irer Forderung und Antwort etliche gütliche Mittel uff ein bedankt und hinderſich bringen fürgeſchlagen, und nach Vermög des Abſcheids zwiſchen Inen abgeredt, deren halb dann beide Parthien uff Heut Datum wiederumb vor mir Landvogt und der R. May. Räthen erſchyenen, ſo hab ich ſie mit beiderteil gutem Wiſſen und Willen nachfolgender Maßen Irer Forderung und Spens halbem gütlich mit einander vereinigt und vertragen, nemlich zu dem Erſten. Als unter andern in der von Weißenburg leſtenn ſchriftlichen gebrachten Duplic angezeigt, daß einer genannt Conrad Umlauf, Schreiner zu Weißenburg in Gefengniß kummen, der unter anderm doch ſonder (ohne) Schmach meines Herrn des Probſts zu Wiſſenburg zu melden, deſſen ſich die geſandten Bürgermeiſter Rath und Gemeind der Stadt Wiſſenburg offentlichen proteſtirt haben wollen, beharrlich bekannt und daruf

geſtorben daß er uf Geheiß und Anrathen des Probſts zu Weißenburg mit Pulverſtecken Feuer eingelegt, und etliche der Stadt Büchſen vernagelt, do wäre eines Raths und der Gemeind der Stadt Weißenburg Wille, Meinung und Gemüth, nicht den angezeigten Probſt dafür zu achten oder zu haben, daß er in derſelben ausgeſtreueten Verläumdung einige Schuld trage, hielten ihn auch nicht dafür, wöllen auch ſein Erwürden deß nit beſchuldigt habenn. Und ſo dann beede Theil dieſer ſchmachvollen Worten halben die Sach zu unſerm Entſcheid geſtellt, ſo habenn wir daruf in der Güte des Entſcheids und thun das hiemit in Crafft dies Briefs alſo, daß dann gemelter Herr Rudiger Probſt zu Wißenburg ob ſolcher Entſchuldigung angezeigten Brands und Verläumdung halbenn, dieweil die dermaſſen von den Geſandten eines Raths und der Gemeind der Stadt Wißenburg vor mir dem Landvogt der Kayſ. Mayſtät und meines gndſten Herrn Plalzgrafen Churfürſten dazu verordneten Räthen beſchehen, ein Benuegen (Genugthun) haben, Auch deßhalben genugſamlich die Beleumdung entſchuldigt und ſoll ſolchen angezeigten Brands beedentheilen Ihrer Ehren halben unverletzlich und ohn Schaden ſeyn.

Zum andern ſo ſollen Bürgermeiſter und Rath der Stadt Weißenburg bei Ihren Unterthanen und Bürgern verſchaffen, ſie ernſtlich daran halten und darob ſeyn, was ſie noch von Kleinoden, Silbergeſchirr, Kelchen, einen ſilbernen Abtsſtaab, ein verdeckten Becher, Hausrath, Brief, Regiſter oder anders fahrende Haab hinter Ihnen hätten (beſitzen), daß ſie ſollichs unverzogenlich dem Probſt und Stifft zuſtellen ſollen.

Zum dritten, als in vergangenem Uffruhr, Probſt und Capitel Ihr Zinßbücher, Brief und Regiſter entwert und verbrannt worden, da ſollen Rath und Gemeind der Stadt Weißenburg darob ſeyn (ſorgen) und ein Rath mit ihren Bürgern und Innwohnern verſchaffen, daß alle die jenen, ſo dem Stifft Weißenburg und Gotteshaus zinßhaft geweſen, dasſelb von neuem wieder angeben, ſolche Zinß vorlegen und das Zinsbuch erneuern helfen, auch die Ihren anhalten, ſo Zinß oder ſonſt dem Stifft ſchuldig ſind, daß ſie ſolligs bezahlen.

Zum Vierten, der angezeigten entwehrten Frucht, Wein, Korn und Schäden halben, des Hauſes zu St. Remig, dem Probſt und Capitel daſelbſt, und in der Stadt Weißenburg zugefügt, iſt auf die unterthänig Bitt und Begehr der Geſannten von Weißenburg, ſie mit Gnad und Gunſt zu bedenken, in Anſehung, daß ſolcher Schaden nicht allein durch die von Weißenburg beſchehen, und ſo eine Stadt Weißenburg, in Anſehung ihrer empfangenen Schaden miltiglichen von Probſt und Kapitel, weil die ihre Wohnungen bei ihnen haben ſollen, bedacht würden, ſich auch dargegen mit ſolchem freundlichen Willen gegen Probſt und Capitel zu halten und zu erzeugen, daß ſie anders nichts dann gute Freundſchaft, gute Nachbarſchaft, bei einer Stadt Weißenburg Rath und Gemeind ſpüren und befinden ſollten. Uff ſollich der von Weißenburg Geſandten freundlichs Erbieten, iſt in Bedacht deſſelben, bei Probſt und Capitel angehalten worden und dahin beteidingt (übereinkommen) daß Bürgermeiſter Rath und Gemeinde von Weißenburg, dem Probſt für ſolch zugefügten Schaden, fünfhundert Gulden, ſo ihm hiervor

vermög des Abſcheids zu Schweigen beteidingt und bezahlt worden, noch fünfzehn Hundert Gulden, rheiniſch oder ſo viel Müntz, zu nachbeſtimmten Zielen ußgericht und bezahlt werden ſollen: nemlich auf den heiligen Pfingſttag nächſt künftig fünf Hundert Gulden, und darnach auf einen jeden Pfingſttag in den nächſtkommenden zweien Jahren, fünf Hundert Gulden. Alſo daß die fünfzehn Hundert Gulden zu den nächſtkommenden beſtimmten Zielen, an Koſten und Schaden, gütlich zu Handen des Probſts und ſeiner Nachkommen geſtellt und bezahlt werden ſollen, ohne weitere Einrede, und ſoll das Kapital für eingebrachte Forderung auf der von Weißenburg Bitt und freundlichs erbieten, ſie des mit ihrer Beiwohnung günſtlich zu halten, laſſen fallen.

Doch ſoll dem Probſt von Weißenburg vorgemelt, hierin vorbehalten ſeyn, ſich ſeines zugefügten Schadens halben, zu St. Remig, an den Landſchaften ſo außerhalb der Stadt Weißenburg gelegen, die ihm den Schaden halfen zufügen, ausgenommen die der Stadt Weißenburg zugehörig (nemlich Weiler und Schweigen) auch mögen erholen, in Maaßen es denen von Weißenburg vorbehalten geweſen iſt, mit Hülf und Bewilligung, meiner des Landvogts.

Des Thurmes halben, ſo ſie zu St. Remig abgebrochen und nach Weißenburg geführt haben, dieſelben Stein, ſo noch da ſind, ſollen alſo unverrückt der von Weißenburg halben, liegen bleiben, und dem Probſt zugeſtellet werden, damit er ſie wieder zu ſeinem Bau nach St. Remig führen könne.

Den Artikel der angezogenen entführten Quaderſtein und Bauholz halben, von den von Weißenburg während dieſer Aufruhr im Stifft geholt, davon

ſoll der Probſt von ſeiner Forderung gütlich abſtehen und die fallen laſſen.

Des Hauſes*) halben, ſo mit der Thüre auf der Stadt Weißenburg Ringmauer gegangen, derſelben Thüre und Eingangs, ſoll ſich der Abt entfremden, Ihm aber und dem Stifft dagegen erlaubt werden, die Köpferſtein (Tragſtein) wieder einzuſetzen und an die Ringmauer in dem Bezirk des Stiffts nach ihrem Bedürfniſſe, zu bauen.

Der Kirch zu St. Stephan halben, auf dem Berg gelegen,**) die von den von Weißenburg in dieſem Aufruhr zum Theil abgebrochen und zerſtört worden, wo da der Stadt Weißenburg Gelegenheit ſeyn will, den Platz derſelben Kirchen zum Bedürfniß ihrer Stadt zu behaltsen und zu bauen, ſo ſollen ſie Dechan und Capitel dieſes Stiffts dagegen zur Ergeltung ihres Schadens geben, vierhundert Gulden, nemlich auf Faßnach nächſtkünftig zweihundert Gulden baar, und die übrigen zweihundert Gulden ſollen ſie mit Zehn Gulden verzinßen, und der erſte Zinß von Esto mihi nächſtkünftig über ein Jahr angehen. Doch iſt ihnen erlaubt, ſolche Zehn Gulden zu ihrer Gelegenheit mit Zweihundert Gulden Kapital ab-

*) Das jetzige Haus Karth, damals das Wirthshaus zum Schlüſſel. Es befand ſich außerhalb des Stiftsklosters vor der obern Kloſterpforte.

**) Dieſe Kirche wurde durch Abt Luithard im Jahr 1032 auf dem Stephansberg erbaut. Sie befand ſich hinter der Kirche zu St. Johann auf dem Platz der jetzigen Eisgrube. Der Stephansberg war die Fortſetzung des Wormbergs, von welchem er durch den durch Abt Edelin im 13. Jahrhundert verordneten tiefen Stadtgraben getrennt wurde. Nahe bei dieſer Kirche befand ſich das jetzt vergrabene Stephansthor.

zulöſen; und ſoll der Stadt dafür der Platz der Kirche zu St. Stephan, wie der jetzt iſt, mit den Mauern und Steinen, ſo darauf liegen, verbleiben.*) Wollten aber die von Weißenburg, ſolchen Platz und Kirch, um das vorgemelte Geld und Zinß nicht annehmen, ſo können ſie Probſt und Capitel zu ihrem Gebrauch anwenden, oder zu einer Kirche oder andere Häuſer beſtimmen; doch vorbehaltlich, wo die von Weißenburg den Platz der Kirch, wie vorgeſchrieben ſteht wollten annehmen, daß die Kapelle, die dabei ſteht, Garten und Kapitel Haus, dem Probſt und ſeinem Kapitel verbleiben ſollen.

Es ſoll auch dieſer Vertrag beiden Theilen an andere ihren Verträgen, Briefen und Freiheiten, ſo ſie gegen einander haben ohne Nachtheil ſeyn, und dieſes zur wahren Urkund. Ueber welche vorangeregte Abred und gütlichen Vorſchlag, ſich der Probſt und die Abgeordneten des Kapitels des Stiffts zu Weißenburg, Bedenkzeit ausgebeten haben, und die Geſandten der Stadt Weißenburg es zuerſt Rath und Gemein mittheilen wollten, mit Verſprechen auf zunächſt angeſetzten Tag, ſo ich der Landvogt ihnen wieder in Monatsfriſt feſtſetzen werde, zu beiden Theilen ihr Gemüth zu eröffnen und alsdann die Sachen, vorangezeigtem gütlichem Vorſchlag nach, zu endlichem Vertrag zu Beſchließen. Welche Parthie es gereuet, die kann ihr gegebenes Wort wieder zurück ziehen, doch mit dem Vorbehalt, daß wenn der

*) Mit den Steinen dieſer Kirche wurde im Jahr 1528 die im Bauernaufruhr niedergebrannte und zerſtörte Kirche in der Altſtadt wieder erbaut; worauf noch die durch mich 1843 aufgefundene Innſchrift über der großen Kirchenthüre hinweißt.

Handel vorangezeigter Maßen nicht gütlich zwischen beiden Theilen vertragen wird, daß alsdann diese Abrede, dem Abschied zu Schweigen, in keinem Fall schädlich und zuwider seyn soll. Beiden Theilen wurde auf ihr Begehren gleichlautender Abschied, mit meinem des Landvogts aufgedrücktem Innsiegel versiegelt zu Handen gegeben, zu Hagenau auf Zinstag nach Erhardi Anno 1526.

Erklärung und weitere Handlung wegen eben angeführtem Vertrag.

Fehlt auch bei Boell.

Wir Rüdiger von Gottes Gnaden, Probst des Stiffts zu Weißenburg an Unter Elsaß, bekennen und thun kund allermänniglich mit diesem Brief. Demnach jüngst ein Vertrag zwischen uns und den würdigen und ehrsamen unsern lieben Getreuen Dechant und Capitel bemelts unsers Stiffts zu Weißenbnrg eines, und den ehrsamen und weißen Bürgermeister, Rath und Gemein der Stadt Weißenburg, andertheils, durch den wohlgebornen Herrn Hans Jakoben Freyherrn zu Merßburg und Befort, Röm. Kayserl. Mayestät Landvogt in Unter Elsaß auch derselben Mayestät und der Pfalz dazu verordneten Räthen, zu Hagenau beteidingt und aufgerichtet worden ist.

Da aber sich nachher zwischen vorgemelten Dechant und Capitel und Bürgermeister und Rath wegen einem Punkt desselben Vertrags, etwas Uneinigkeit und Mißverständniß erwachsen, nemlich, daß Bürgermeister und Rath ehegemelt, vermeinen und auch darauf beharren wollen, daß Ihnen zu der abgebrochenen St. Stephanskirche, auch der Kreutzgang, der Kirchhof, das Glöcknerhaus auch andere Plätz und Begriffe, in Kraft obangeregten Vertrags zuständig seyn sollen. Dagegen aber

Dechant und Capitel geſagt, daß gedachtem Bürgermeiſter und Rath durch denſelben Vertrag nicht weiter als der vorgemelten St. Stephanskirchen Mauern gehen zugeſtellt werden ſoll, und Ihnen Dechant und Capitel, alle anderen Häuſer, Plätz und Gerechtigkeiten, darum und daran gelegen vorbehalten wären. Als wir dann gedachte Parthien alſo mit einander zu zanken nicht gerne haben, ſondern viel lieber einmüthig ſeyn, geſehen, So haben wir demnach beiden Theilen, auch dem Frieden zu gut, uns derſelben Irrthum, auf beiderſeits Einwilligung, unternommen, und ſie deren in der Güte mit ihrem Vorwiſſen und Willen vereinigt und vertragen wie folgt. Doch dem obgemelten Vertrag ſonſt in allen Punkten davon hie nicht eine Meldung geſchieht unvergrifflich und ohne Nachtheil.

Erſtlichen: Sollen Dechant und Capitel das Kapitelhaus, mit Namen was Holtzwerk, Ziegeln, Backſtein, ſo in die Riegelmauer und verfaßt ſind, hie zwiſchen Johannis Baptiſte nechſt künftig auf ihre Koſten abbrechen, von dannen ſchaffen und damit machen, was ſie wollen. Und ſoll dieſelbige Hofſtat ſammt dem Kreutzgang ehegemeltem Bürgermeiſter und Rath zuſtändig ſeyn, doch mit dieſem Anhang und Bedingniß, daß die äußerſte Mauer, gegen Herrn Beatus Dietrichs Haus zu, darauf ehegedachtes Haus ſtehet, durch ſie, die von Weißenburg, auf ihre Unkoſten, vollends bis an die Stadtmauer, wie das vormals, wie man noch ſieht, geweſen iſt, geführt und nicht abgebrochen, noch kein Gebäude anders, dann ein Dach zu einem Schopf, zu ewigen Zeiten, darauf gemacht oder geſetzt werde.

Zum andern, ſoll der Weg zwiſchen gedachtem Capitelhaus und H. Beathen Dietrichs Pfründhaus hinführo allwegen zu gedachtem Pfründhaus ge-

hören,*) und HE. Beathen ſeinen Nachkommen oder Inhabern deſſelben Hauſes Willen und Gefallen ſtehen, ſolchen Weg jederzeit, unverhindert der von Weißenburg Beſchlüßen (und unverbauen wie der jetzt iſt) oder offen zu halten, ungeverlich.

Zum dritten. Wann Bürgermeiſter und Rath der Stadt Weißenburg, ihrer Gelegenheit nach auf den Kirchhof, der Ihnen auch zuſtändig ſeyn ſoll, Gebäude aufrichten und fürnehmen wollen, ſollen ſie von der Kirchhofmauer an, zehen Schuhe weit, gegen der abgeriſſenen St. Stephanskirch zu, unverbauet laſſen; doch mögen ſie dieſelbige Mauer viel höher aufführen den Kirchhof damit einzuſchließen.

Zum Vierten, ſoll die Kapelle ſo wie die oft genannt abgebrochene Kirche, Vermög des vorgemelten Vertrags, zu Hagenau gemacht, den von Weißenburg zu ſtehen; ſo aber ſie dieſelbige mit der Zeit abbrechen würden, ſo ſollen von der äußern Mauer an, auch zehen Schuhe breit hinckwärts nicht verbauen werden.

Zum fünften, ſoll das Glöckner Haus den von Weißenburg auch zugehörig ſeyn; und nachdem aber, dem jetzigen Glöckner ſein Leben lang der Sitz darin durch Dechant und Capitel ehegenannt, zugeſagt, ſolches ſoll Ihm, von denen von Weißenburg gehalten, oder in ander Weg zu Frieden geſtellt werden.

Zum ſechſten, iſt auch abgeredet, daß Dechant und Capitel, alle Zinß, ſie ſeyen ewig oder ablößig, gebig oder nicht, ſo auf dem gemelten Capitelhaus oder andern Häuſern oder Plätzen, die ſie denen von Weißenburg, durch vorgemelten zu Hagenau aufgerichteten, und mit dieſem jetzigen bedeitingten Vertrag, zugeſtellt, ſtehen oder ſpäter mit Recht darüber gefunden würden, angehörig, und dieſelben

*) Das Haus von Maurermeiſter Kehl wurde 2 Jahre nachher A. 1528 für Beatus Dietrich erbaut.

ſpäter, wie bisher, ohne der von Weißenburg Nachtheil und Schaden, zu reichen und zu bezahlen ſchuldig und verbunden ſeyn ſollen.

Zum ſiebenden und letzten. Nachdem Dechant und Capitel, zu dieſer Handlung, Bürgermeiſter und Rath dickgemelt (oftgemelt) etwas entgegen gangen, daß dann ſie, die von Weißenburg, zu freundlichem Dank auf und angenommen, mit dem ergebenen Erbieten ſich ſo viel ihnen möglich, gegen Dechant und Capitel auch gemeinen Perſonen des Stiffts, aller Gebühr und ſonſt dermaßen zu halten, und zu erzeigen, daß ſie nicht anders, dann guten Willen und Nachbarſchaft bei Ihnen finden ſollen. Alles Inhalt und Vermög des jüngſten Vertrags, deßhalben zu Hagenau aufgerichtet. Zu dem ſollen ſie Dechant und Capitel, Hundert Gulden Landeswährung zu nachfolgenden Zielen entrichten und bezahlen, nemlich Johannis Baptistæ nächſtkommend, Anno Dni 1527, Fünfzig Gulden und die übrigen Fünfzig Gulden zu Weihnachten nächſt darnach in demſelben Jahr. Und ſollen hiemit die Parthien ſolcher Spän und Irrthum gäntzlichen und zumalen gericht, geſchlycht und vertragen ſeyn und verbleiben, wie ſie dann zu beiden Theilen, dieſen Vertrag bewilligt, angegommen, den ſeines Inhalts zu halten und zu vollziehen, bei ihren wahren Treuen und gutem Glauben zugeſagt und verſprochen haben, dawider nichts thun noch ſchaffen wollen, in gar kein Weiß oder Weg, alle Argliſt und Geverde hierin gäntzlich und gar ausgeſchloßen.

Deß zur wahren Urkund, haben wir Rudiger, Probſt obgenannt, unſerer Probſteien Inſiegel an dieſen Vertragsbrief, deren zwei gleichen Inhalts, und jedem Theil einer eingehändigt, gehangen, und wir Dechant und Capitel vorgenannten Stiffts;

desgleichen wir Bürgermeiſter und Rath zu Weißenburg, bekennen uns auch hierin dieſem Brief, daß dieſer Vertrag wie vorgeſchrieben ſteht, mit unſer beidertheils gutem Wiſſen und Willen gemacht, zugangen und beſchehen iſt, auch dem alſo zu geleben und Vollſtreckung zu thun, wie obgemelt, Verſpruch und Zuſag gethan haben, thun das auch gegenwärtig hiemit und in Kraft dieſes Briefs. Deß zu Gezeugniß und noch mehrer Sicherheit haben wir Dechant und Capitel unſers Capitels, und wir Bürgermeiſter und Rath unſerer Stadt, groß Inſiegel*) neben vermelts unſers gnädigen Herrn Probſtes Inſiegel, an dieſem Vertragsbrief, deren zween gleichen Lauts, derſelben unſer jeden Parthien einer überantwortet worden, thun henken. Die geben auf Mittwoch nach Simon et Judæ apostolorum in dem Jahr, ſo man zalt nach Chriſti unſers lieben Herrn Geburt Fünfzehnhundert und im ſechs und zwanzigſten. Beide Parthien ſind dann wieder auf den 2. November 1526 vor dem Vogt zu Hagenau erſchienen, welcher den Vertrag vom Dienſtag nach Erhardi, durch ſeinen Endſpruch beſtätigte. Böll fährt nun fort: Und weil der Rath der Stadt Weißenburg dem Capitel die Stipulirte 400 Gulden erlegt und bezahlt, laut Quittung unter St. Peters und Stephan Stifft Inſiegel de Anno 1527, ſo iſt obgenannter Platz der Stadt Weißenburg verblieben.

Den 5. Januar 1526 reichte die Stadt eine Proteſtation ein gegen den bei der Einnahme der Stadt erzwungenen Vertrag; wie folgt, nach Böll:

In dem Namen des Herrn Amen!

*) Dieſen großen Inſiegel habe ich in Gyps abgegoſſen; dieſer Gypsabguß befindet ſich auf dem Rathhaus, bei den alten Münzen und Stadtinſiegel, im Bibliotheken Schrank.

Kundt und offenbar seye männiglichen, so dies gegenwärtig offen Instrument immer ansehen, lesen oder hören lesen, daß in dem Jahr, als man zalt, von der Geburt Christi unsers lieben Herrn 1526, der 14ten Römer Zinßzahl, indictio zu latein genannt, uff Freytag den 5ten Tag des Monats Januarii, zwischen der 8ten und 9ten Uhren vor Mittags, Pabstthums des allerheiligsten in Gott Vaters und H. H. Clemens, von göttlicher Vorsehung Pabsts des 7ten, seines Pabstthums im 3ten und bei Regierung des allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, H. Carlen, erwählten Röm. Kayser unsers allergnädigsten Herren, seiner Reiche des römischen im 7ten, der andern aller im 10ten Jahre. In des würdigen und hochgelehrten H. Kaspar Baldung, der Rechten Doctor, E. E. Raths der löblichen Stadt Straßburg advocaten, gewöhnlicher Behausung, vor mir offen Notarius und glaubwürdigen Zeugen hiernach benannt, dazu sonderlich berufen und erboten, persönlich und offentlich gestanden, der Ehrsame und fürnehme Herr Eychart Harst, Bürgermeister der Stadt Weißenburg am Elsaß, Speyrer Bisthumbs, als vollmächtiger und geordneter Anwalt der fürsichtigen Ehrsamen und Weißen Herrn Meister und Rath der itztgenannten Stadt Weißenburg zu nachgeschriebener Handlung, als er deß glaublichen Schein und Urkund, unter derselben Stadt Weißenburg Secret Insiegel bewahrt, augenscheinlich fürbracht, Im Namen und von wegen derselben, auch der ganzen Gemeind daselbst, nachgeschriebene Meinung und Handlung zu vollbringen, hielte in seinen Händen ein papiernen Zedul einer protestation, den Er im Namen seines und vorgemeldter Meister und

Raths, auch der ganzen Gemeind zu Weißenburg Willens und der Meinung sich nach Inhalt und Vermöge desselben zu bezeugen und protestiren, als Er sprach, aus seinen in meines offen Notarien Händen übergebend redte, bethädigt, protestirt, bezeugt sich und that alles was derselbe Zedul inhielte, von Wort zu Wort also lautende.

Vor Euch offenbaren Notarien, und den glaubwürdigen Gezeugen, erschein ich Eichardt Harst, dieser Zeit Bürgermeister der Stadt Weißenburg, als Anwalt und im Namen der fürsichtigen, ehrsamen und weißen Herrn, Meister und Rath der gemelten Stadt Weißenburg, in Willen und Meinung dieselbige durch Mittel der Rechten, von etlichen obliegenden Beschwerden, hernach gemeldt zu entledigen, bring für und eröffne in Kraft meines gegebenen Gewalts nachfolgende Meinung und Sag.

Dieweil ehgemelter Bürgermeister und Rath zu Weißenburg, über und wider ihr hoch und überflüssig, vielfältig, genugsam schriftlich und mündlich Erbieten Rechts und aller Billigkeit, daß sie dann vor Röm. Kayf. Mayestät, unserm allergnädigsten Herrn; Ihrer Mayestät und des Reichs Statthalter, Regiment, Cammergericht und Landvogt in Unterelsaß, dazu Churfürsten und andere Reichsstände, desgleichen alle ehrbaren Frey- und Reichsstädt, und jüngst zu noch mehr und Ueberfluß, vor den schwäbischen Bund, gütlich und rechtlich für zu kommen, erboten, durch beide Churfürsten, Tryer und Pfaltz, sammt andern ihren Mitkriegsfürsten, mit Heeresmacht gewaltiglich überzogen, belagert, heftiglich beschossen und auch (ohne daß sie weder citirt noch declarirt geweßt, wider des Heil. Reichs Ordnung und

den aufgerichteten Landfrieden) zu erobern, und volgends an Leib und Gut (wie dann zum Theil mit denjenen, so auf dem Markt gerichtet und die Finger abgehauen worden) mit Ernst zu strafen unterstanden, sie auch thätlicher und vehdlicher Weise dahin getrungen und genöthigt, daß sie zu Behaltung Leibs, Lebens und Guts (nachdem sie zu selber Zeit, ganz keine Hülf der Rettung gewußt gehabt noch wartend, sondern von allermänniglich verlassen gewesen sind) beede obgemelten Churfürsten mit 1200 gerüster Pferdt ungefährlich, samt Ihrer Chfstl. Gnaden trabanten, so die Schlüssel und Porten der Stadt bewahrt, in Hand gehabt, einlassen und einen beschwerlichen Vertrag, aus höchster Trangsal und Furcht, so in eines beständigen Mannes Gefühl fallen mag, sich, das so sie unschuldig und von Rechts wegen zu thun nicht pflichtig, bekennen, obligiren, und den Vertrag, so zuvorgeschrieben, und der Bürgerschaft auf dem Marktplatz, ohne alle Harnisch und Gewehr, benöthiget, geängstiget und umgeben, vorgelesen ward, annehmen und versiegeln, und sich in selbem verschreiben und bekennen müßen, als sollten Bürgermeister und Rath, und sonderlich ihr Gemeind, dem baueriſchen Haufen, die sich damals im Cleeburger Amt und anderstwo, in der Nähe, um die Stadt Weißenburg empört und zusammengethan, in ihrem Fürnehmen und begangener Handlung mit Zuschickung ihrer Stadt Büchsen, Pulver, Leuth und anderm theilhaftig gemacht, und derselben Bauerschaft in solchem, Rath, Hülf und Beistand gethan, dadurch sie in Röm. Kayſl. Mayestät und des Reichs Straf und Ungnad gefallen. Welches ihnen nicht allein beschwerlich, verweißlich und zu Abbruch ihrer Nah-

rung, ſondern auch zu Verkleinerung, Verletzung und Nachtheil der Ehren und des höchſten Guts gereichen iſt.

Nachdem ſie ſich aber in dieſer bauriſchen Uffruhr und ſonſt bis allher nit anderſt, dann einer Stadt des Reichs, auch frommen ehrbaren Leuten (ohne Ruhm zu melden) wohl ziemt und gebürt, gehalten. Hierumb aus ihrer merklichen und unvermeidlichen Nothdurft, und zu Rettung ihrer Ehren, und gar nit in Willen oder Meinung, jemand ſo darunter verdacht oder angezeigt iſt, zu injurieren oder anzutaſten, daß ich auch dann, im Namen wie oblaut hiemit öffentlich thue protestiren, gieb Euch offen Notarius und Zeugen zu erkennen, daß ich mit nichten geſtehe, daß die Sachen wie ſich Bürgermeiſter und Rath zu Weißenburg, aus Furcht und Bezwang bekennet und verſchrieben haben, dermaßen in Wahrheit ergangen und geſchaffen ſeyen; protestire deßhalben von wegen obgedachter meiner Herren und principalen, daß ſie durch das jene, ſo ſie Tryer, Pfalz, Probſt zu Weißenburg, und andern, vermög des ufgerichten vermeinten Vertrags, und ſonſt außerhalb deſſelben geben und fürter geben müßen, daß ſie daſſelbig tanquam non debitum, und daß obangezeigte Furcht und Bezwanglichkeit, darinnen ſie geſtanden und noch ſtehen, und keiner andern Weis oder Geſtalt gethan; wollen auch in ſolchem Vertrag und anderes ſo daraus gefolgt und gegeben iſt, und wurde, mit nichten gewilligen und gefälligen, weiter oder anders dann ſo viel Recht und von Rechtswegen zu thun ſchuldig ſeyn, auch des endlichen Fürnehmens ſolche Furcht, Bekanntniß, Trangſal, und Bezwangniß zu deduciren und anzuzeigen, und gegen den-

ſelben, ſo Tryer und Pfaltz gegen Ihnen bewegt und angericht, daß ſie die Stadt Weißenburg dermaßen überzogen, beſchädigt, zu ſolchem Vertrag gezwungen, und in Abfall bracht haben, an Orten und Enden, die ſich das gebührt, wie recht auszuführen; und ſich deſſelben Koſtens und Schadens ſammt ihrem Interesse, ſolches Ueberzugs und Benöthigung halben, erlitten und empfangen, unterſtehen zu erholen. Protestiren auch hiebei im Namen vorgemelter, dieſe Meinung und protestation zu mindern, mehren, zu ändern, zu beſſern, zu erklären, abzuſtellen, zu erneuern, und ſolch Fürhaben zu prosequiren und zu vollſtrecken, mit fürnemlicher Bedingung und Vorbehaltung aller der Recht und Nothdurft, ſo, Bürgermeiſter, Rath und Gemeinde der Stadt Weißenburg, hierin zu ſtatten kommen mögen, derſelben zu ſeiner Zeit, wie und wo ſich gebühret, und ſeine Nothdurft erheiſchen wird, zu Gebrauchen, pro ut de jure.

Nach Uebergebung vorgeſchriebener protestation, und allen anderm, ſo darin beſchrieben, hat der obgenannt Eichard Harſt, Bürgermeiſter, im Namen als obſteht, mich hienach benannten Notarien, ihm darüber eins oder mehr, ſo viel gedachten Herrn Meiſter und Rath der Stadt Weißenburg, ſeine principalen deren Nothdurft ſeyn würde, offene instrument zu machen, erfordert und erſucht.

Und ſind dieſe Ding geſchehen, in dem Jahr, Pabſtthum, Kayſerthum, Monat, Tag, Stund, Zeit und Stadt wie obgeſchrieben ſteht, in Beyſeyn und Gegenwart der ehrſamen und beſcheidenen Johann Hug, Tormenter des hohen Stiffts Straßburg, und Joachim Fiſcher von Straßburg, Schreiber, Gezeugen, hierzu ſonderlich berufen und erfordert, und

dieweil ich Johann Eberhard Schenkbecher von St. Lienhardt, Cleric, Straßburger Bistumbs, aus päbstlichen und kayserlichen Gewalt, offener und geschworener Notarius, bei obgeschriebener protestation und allen und jeden Dingen, da die als hievor geschrieben stehen, beschehen selbst persönlich mit obbenannten Zeugen, zugegen gewesen bin, die also ergehen, gesehen, gehört, deshalben hab ich dies gegenwärtig offen Instrument durch einen andern auf meinen Befehl treulich geschrieben in Couverts empfangen und in diese offene Form bracht, auch meine gewöhnlichen Zeichen, Namen und Zunamen bezeichnet und unterschrieben, alle obbeschriebene Ding zu besorgen, dazu sonderlich berufen, erfordert und gebeten.

Gleich nach der Belagerung und Abzug der Fürsten hatte sich auch E. E. Rath bei den zu Ulm versammelten Frei und Reichsstädten justificirt, folgender Maßen:

Fürsichtige, Ehrsame, weiße günstige lieben Herrn und Freunde, Wir thun euch zu wissen, daß wir mit unüberwindlichem Schaden und Nachtheil erfahren, wie wir bei Churfürsten, Fürsten und andern Ständen des Reichs, durch unsere Mißgönner, schwerlich verschrien und angeklagt sind, als sollten wir uns der aufrührerischen Bauerschaft Mißhandlung theilhaftig gemacht haben, deßhalben wir dann in Straf und Ungnade Kayf. Mayestät und des Reichs gefallen seyn sollen. Damit wir aber vor Euch dafür nicht schuldig geacht werden, so erfordert unser unvermeidlich Ehren und Nothdurft uns solches Anzeigens zu entschuldigen, und zeigen Euch darauf mit Grund der Wahrheit an, da sich die aufrührischen Läufte erregt, und wir besorgt unsere Unterthanen und Angehörigen möchten den ufrührischen anhangen, haben wir, solch Uebel zu vor-

kommen, von Zünften zu Zünften, bei Vermeidung höchster Straf, unsern Bürgern und Inwohnern verboten, dem Haufen der Bauern mit nichten, anzuhangen, noch Gemeinschaft zu halten. Es ist auch die offenbare und unwidersprechliche Wahrheit, wo der Allmächtige uns die Hand nicht verliehen, so wären alle Priesterschaft nit allein geplündert, sondern auch aus der Stadt verjagt, oder vielleicht alle zu Todt geschlagen worden. So ist auch weiter wahr und beweißlich, als man uns überziehen wollen, daß sich etliche unserer Nachbauern erbotten uns mit 600 Mann zuzuziehen, wiewohl wir derselben in den letzten Nöthen bedörft, und ganz tröstlicher Zuversicht gewesen, wo wir so viel Zusatz gehabt, die Stadt zu behalten, so haben wir doch solches abgeschlagen, damit uns nicht zugemeßen würde, daß wir bei den Bauern, wider die Obrigkeit, angehangen. Aus dem habt Ihr zu vernehmen, daß wir oberührter Maßen unbillig angegriffen worden; wissen auch, daß wo es vor unpartheilichen zu Verhör käme, und wir zu reden kommen möchten, mit Ehren und der Wahrheit zu verantworten, daß wir uns hiermit erbeten haben wollen; und bitten bei Euch als unsere günstigen Herrn und Freunde mit diesem wahrhaften Unterricht, gegen unsern Mißgönnern und Darngebern des Unglimpfs, uns günstlich entschuldigt zu haben, des seind wir zu verdienen und zu beschuldigen geneigten Willens.

Bürgermeister und Rath der Stadt Weißenburg.

Bis jetzt ist alles, was Boell erzählt, gegen Abt Rudiger oder den 1ten Probst des Secularisirten-Klosters gewesen, und wir kennen daher diesen Mann nur von einer Seite. Ich will daher hier mittheilen, daß eben dieser Probst Rudiger das in Weißenburg

herabgekommene*) Auguſtiner-Kloſter im Jahre 1520 für ſich erkauft und es im Jahre 1526 der Stadt geſchenkt hat, um es zu einem Spital einzurichten.

Wir Rudiger von Gots Gnaden, Probſt zu Weißenburg, bekennen und thun Kunth offenbar allermenglich (jedermann) mit dieſem Brieffe. Nachdem wir vergangener Tag uß merklichen ehafften treffenlichen und bewegenden Urſachen das Cloſter zu den Auguſtinern genannt, allhie in der Stadt Wyſſenburg gelegen von dem Provinzial an ſtat deſſelben Ordens, von unſerm eigen Gelt und Gut für uns ſelbs und gar nit im Namen von wegen unſers Stiffts, ſondern ohne alle deſſelben Zuthun, Koſten, Schaden oder Entgeltniß erkauft oder an uns bracht, laut Verſchreibung darüber aufgericht. Daß wir in Anſehung und Betrachtung des gemeinen Nutzens, und in ſonderheit bewegen und zu Herzen geführt, die mannigfaltigen, merklichen großen Schulden und Beſchwerungen, auch den Abfall darin und damit gemeine Stadt Weißenburg und der Spital daſelbſt gewachſen, kommen, beläſtigt und beſchwert ſind; um unſer Seelenheil und gemeines Nutzens Willen, dazu aus oberzählten und andern tapfern, redlichen Urſachen, ſo wir zu dem gedachten Spital und deſſelben armen kranken und nothdürftigen Perſonen, ein chriſtlicher Prälat, aus brüderlicher Liebe, Mitleiden und unvermeidlicher Nothdurft tragen. Den erſamen und weiſen Bürgermeiſtern und Rath zu Weißenburg, ſo deshalben auf ihrem Rathhaus verſammelt geweſen, an Stat und im

*) Heute noch unter dem Namen im Kloſter bekannt, in der Auguſtiner, jetzt Sterngaſſe.

Namen des gemeinen Nutz und ihres Spitals, an heut datum, das obbeſtimmt Kloſter, mit aller ſeiner Zugehörde und Gerechtigkeit, in maſſen wir das hievor erkauft, ſambt derſelben Kaufverſchreibung darüber geſchehen, mit zeitigem guten Vorrathe unſer ſelbs und etlicher unſer guten Freundt, Diener und Verwandten, auch mit gutem Wiſſen und Willen, ganz frei ohne gezwungen und gedrungen, zu rechter Urthat, erblich, unwiderruflich und wirklich in Kraft einer aufrechten, redlichen ſteten, ewigen und unwiderſprechlichen Donacion unter den Lebendigen, wie dann Donatio inter vivos simplex pura libera perpetua absoluta et irrevocabilis in allen Rechten geiſtlichen und weltlichen aller beſt Kraft Macht und Beſtand haben ſoll, kann und mag, in Bey- und Mitſeyn etlicher treffenlicher und glaubwürdiger Perſonen hernach benannt, frei zugeſtellt und übergeben haben; thun auch das alſo gegenwärtiglich in und mit Kraft dieſes Briefs gleicher Weis als ob ſolches vor unſerm ordentlichen Richter Interponirung ſeines ordentlichen Wegs, auch mit Insinuation und anderer aller solemnitæt und Zierlichkeit der Rechten beſchehen, confirmirt und beſtätigt wäre. Wir übergeben und zuſtellen auch jetzt als dann und dann als jetzt alle gerechtigkeit, proprietæt und Eigenſchaft des obgemelten Kloſters, ſo wir oder unſere Erben in einigen Weg daran und darzu gehabt haben oder gewinnen ſollten, konnten oder möchten, tödten das gänzlich ab, und ſtellen ſolches den obgemelten Bürgermeiſtern und Rath an Statt des gemeinen Nutzens und benannten Spitals hiemit zu, ſetzen ſie darein und uns ganz daraus, alſo daß ſie und ihr Nachkommen, als der Magiſtrat

so der Ends die Administration oder Verwaltung zusteht, das obberührte Kloster laut des übergebenen Kaufbriefs so wir ihnen an heut datum eingehändigt und überantwortet, in Besetz, Brauchung Nutzung und Bewahr zu mehrer und stattlicher Unterhaltung des gemeinen Nutzens, darzu der armen dürftigen Personen, so in gemeltem Spital sind oder künftiglich darein kommen werden, annehmen, und zu gemeiner Stadt und des Spitals Nutzen und Nothdurft brauchen und bewenden, und fürder damit handeln thun und lassen sollen und mögen, als mit andern ihrer Stadt und des Spitals eigenen Gütern, unverhindert unser Erben und Nachkommen und sonst allen menglichs von unsertmegen. Und auch daß die Donation, Uebergab, Zustellung, Abtrettung, kräftig und beständig bleibe, so haben wir alles und jeglichs, so hierin vor und nachgeschrieben ist, vor uns, unsere Erben und Nachkommen angenehm, wahr, stät, fest, und unwiderruflich zu halten bei unseren Würden, Glauben, Ehren und Rechten, wahren Treuen an Eidesstatt zugesagt, geredt und versprochen, thun auch das gegenwärtlich in Kraft dieses Briefs, verziehen und begeben uns auch hiemit wissentlich und williglich aller Gnaden, Freiheit, Restitution und alles andern Behelfs, geistlichs und weltlichs Rechtens, so uns hiewieder zu gut und statten kommen mag, und auch in Sonderheit der Exception, des Rechten sprechend, daß eine donation, so fünfhundert Gulden übertrifft, ohne die Insinuation nicht Kraft habe, verpflichten und begeben uns auch in Kraft dieses Briefes, daß wir solche obangezeigte Donation, wieder durch Undankbarkeit, oder einigerley anderer Ursachen Willen, gar nichts ausgenommen, widerrufen, noch etwas

darwider thun ſollen noch wollen, ausgeſchieden alle Argliſt und Geverde.

Und ſind hiebei und mit geweſen die Ehrwürdigen, würdigen, ehrenfeſten, unſere lieben beſonderen und getreuen, Herr Heinrich Marſchall von Pappenheim, Commenthur des teutſchen Hauſes, Johann Angeli, Dechant unſeres Stiffts, Philipps Bretter von Hohenſtein, Röm. Kayſ. Mayeſtät und des Reichs Vogt und Wolf Breitenacker, unſer Schultheiß allhier zu Weißenburg, die wir Rudiger obgenannt, anſtat der Insinuation als glaubwürdig Gezeugen darzu genommen berufen, und erfordert haben. Und deß alles und jedes wie obgeſchrieben ſteht zu wahrer Urkund und Bekräftigung, ſo haben wir unſerer Probſteien eigen Inſiegel mit rechtem Wiſſen an dieſen Brief thun henken. Actum et datum auf Montag nach Invocavit, den 19ten Februarii, nach Chriſti unſers Herrn Geburt, als man zalt Tauſend fünfhundert und im ſechs und zwanzigſten Jahr.

Kehren wir nun wieder zu Boell zurück.

Er ſagt: Der Stadt Neider und Gehäſſige haben ſchon vor, während, und nach der Belagerung, dermaßen wider die gute Stadt laborirt, daß auf Anklagen des Dr Mart Kayſl. Fiscals, ſie durch ſchriftliche Citation vom 24. Julii 1525 an das Kayſerliche Kammergericht geladen würde, da er den 13. September ſeine Klag ſchriftlich einbrachte, und dahin concludirte, daß Bürgermeiſter Rath und Gemein der Stadt Weißenburg, als Friedensbrecher, mit Leib, Haab und Gut, dem Kayſerl. Fisco incorporirt werden möchten. Die Stadt constituirte den 4. Septembris Dr Conrad von Schwappach, zu ihrem Advocaten; dieſer überreichte Exceptions Schrift mit positions Artikeln, deducirt der Stadt Unſchuld; begehrt von dieſer Ladung und Rechts-

ſtand absolvirt zu werden. Worüber der Fiscal gemeine Einred that, und per interlocutum ordinirt wurde, daß die Stadt auf ſeine Klag zu antworthen. Stadt antworthet mit nicht Geſtehen, und wurde hiemit der Krieg befeſtiget. Fiscal repetirt ſeine Klag den 15. Januarii 1526, mit Eingebung position und Articul; die Stadt verantwortet ſich und übergiebt defensional positionis und Articul mit beigefügter Eingeſtändniß Conrad Umlaufs und ſein Urtheil.*) Fiscal replicirt darauf. Stadt that gemeine Einrede mit Bitten ſie zu Beweißthum zu admittiren. Fiscal bewilligt auch Commissarios, und namentlich die Städt Worms und Speyer. Stadt erlangt auf ſolche die Commission den 22. Sept. 1526. Worms überläßt der Stadt Speyer eine ſolche auf Freitag nach Francisci 1526. Stadt übergiebt die Namen ihrer Zeugen; Speyer subdelegirt einige aus ihrem Mittel Dienſtags nach Dyonisii 1526, welche sub 5. Oktober Citation an Zeugen und Fiscal ergehen ließen, ſo den erſtern auf Montag nach Simonis et Judæ, und den andern den 30. October insinuirt worden. Fiscal excipirt wieder die Zeugen den 5. November. Den 12. dito kamen die subdelegirte Commissarii hier an; wurden ihnen die Zeugen vorgeſtellt, und die der Stadt mit Gelübde verpflichtete, derſelben erlaſſen, erinnert vor Meineid, præstiren juramentum, nachdem zuvor auf des Fiscal Einwenden eine Gegenſchrift von der Stadt eingeben geweſen, nebſt 4 Missiven der aufrühreriſchen Bauern. Stadt übergiebt specifications Schrift auf welchen Articul ein jeder Zeugen zu verhören; hierauf folget deren Ausſag, ſo den 24. November geſchloſſen wurde 1526.

Fiscal bringt den 28. Januarii 1527 probations-Schrift, auf ſeine zehn Articul, mit beigelegtem Vertrag zwiſchen Pfaltz und der Stadt, vom 12. Juni 1525.

*) Ich laſſe dieſes Urtheil ſpäter folgen.

Den 6. Mai 1527 übergiebt er ſeine Exception wider der Stadt Kundſchaft. Den 1. Juli giebt die Stadt ihre Exception ſamt angehängten Articuln auf des Fiscal probations Schrift mit verſchieden Beilagen, replicirt auf des Fiscal Exception wider dero Zeugen Sage. Fiscal duplicirt darauf den 18 novemb. Den 16 Martii 1528 erfolgt ferner Zeugenverhör; den 25 Junii excipirt Fiscal dargegen. Stadt duplicirt auf Fisci replic vom 18 novemb. 1827. Den 21 August 1527 triplicirt und concludirt dieſelbe; den 18 septemb. replicirt ſie auf Fisci exception wider die Zeugen. Fiscus quadruplicirt und concludirt, und folgt endlich den 6 Mai 1530 das End Urtheil dieſes Inhalts.

In Sachen zwiſchen Kayſl. Fiscal, Klägern eines, und Bürgermeiſter, Rath und Gemein der Stadt Weißenburg am Rh·in, beklagten andern Theils iſt nach allem Fürbringen zu Recht erkannt, daß dieſelben beklagten von gedachtem Fiscal fürbrachter Klag zu erledigen ſeyen, als wir ſie auch hiermit dieſer erledigen, und aus bewegenden Urſachen beider Theil dieſer Sachen halb aufgelaufene Koſten gegeneinander verglichen.

Urkund dies Briefs beſiegelt mit unſerm Kayſerl. anhangendem Inſiegel, geben in unſer und des Reichs Stadt Speyer am 6 Tag des Monats Mai nach Chriſti unſers Herrn Geburt 1500 und im 30ten; unſers Reichs des Römiſchen im 11ten und der andern allen im 15ten Jahr.

Ad mandatum Imperatoris proprium Pallas Syboldt, Judicii. Cam. Imp. protonot. scripsit.

In dieſen Sachen ſind als Zeugen für die Stadt angehört worden: H. Heinrich Marſchall von Pappenheim, Commenthur; H. Chriſtoph Schober Stadthalter S. Johannis Ordens im Eichhof; H. Rudolph von Alben, genannt von Sultzbach; Veltin Helfandt; Kaſpar Breitenacker; Heinrich Hüter; Hans Kantengieſer; Bernhard Keller; Eucharius Harſt: Hans Weis-

gerber; Mittel (Michael) Metzler; Niklaus Moderer der alt; Reinfried Breitenacker; alle zehn Bürgermeiſter; damals war Stadtvogt Bernhard Keller.

Ferner wurden acht Zeugen verhört: Chriſtmann Metzler; Michel Soldt; Jakob Kürßner; Hans Brandegk; Valentin Anſpacher; Hans Hugk; Peter von Geilnhauſen; Baſtian Truttwin; Hyeronimus Helwig; Mary Volmar; Juſt Vetter; Lorentz Veltin Bender und Oſtwald Geyſel, als 13. des Raths.

Sodann Konrad von Heidelberg; Kolben Klaus; Anthony Steigelmann; Matern Mutzdorfer; Niklaus Moderer der jung; Niclaus Helwig; Heinrich Cammer; Hans Breitenacker; Hans Volmar; Michel Trutwin; Martzolf Eppel; Hans Schott; Diebold Kolb, Stubenhäuſel genannt; Hans Friedrich; Juſt Augſtbaum; Jakob Stoltz; Balthaſar Birmann und Georg Arzt. Dieſe 18 Bürger.

Niclaus Wende syndicus; Thomas Schachinger, Stadtſchreiber; Johannes Cleymann, Notarius; Conrad von Quenkenburg, wohnhaft zu Oberbrunn, vormals der Stadt reiſigen Diener und Soldner; Hans von Pfedersheim, Büchſenmeiſter und Hans Kolb, der Stadt Diener. Zuſammen 50 Zeugen.

Kayſer Karl der Vte, hat nicht nur allein alſo durch ſein Cammergericht, der Stadt Unſchuld erkennet, ſondern Er ſelbſt, noch dazu sub dato Augsburg 16 August derſelben dieß privilegium ertheilt, daß, nachdem ein Rath der Stadt Weißenburg, von Weiland Kayſer Maximiliano und andern begnadet, daß ſie jederzeit die Stadtvogtey mit Perſonen aus ihrem alten Rath beſetzen ſollen, und aber Ihnen aus Mangel derſelben Perſonen, da ſie mit vielen andern Geſchäften beladen, ſolche Vogtey nicht jederzeit aus ihrem alten Rath beſetzen könnten, derenthalben gebeten Ihnen gnädigſt zu zulaſſen, damit ſie ſolche Vogtey aus ihrem

alten Rath, vom Adel oder sonst nach Ihrer Gelegenheit und Wohlgefallen besetzen möchten, welches Ihnen also, wie gebeten, gnädiglich erlaubt und zugelassen worden.

Anno 1529 auf Freytag den 20. May starb M. Veltin Schaup, Pfarrer zu St. Johann und kam an seine Statt durch Verordnung Probst, Dechant und Kapitel M. Pantaleon Spieß Pfarrer zu St. Michel, dessen Platz ersetzte Georgius Kerß, bisheriger Kaplan zu St. Johann.

Anno 1530 den 16 Juny starb M. Pantaleon Spieß und kam an seine Statt zu Pfarrer zu St. Johann M. Matheus Kleindienst.

Anno 1534 im Junio fiel Georgius Kerß Pfarrer zu St. Michel ab, und predigte die lutherische Lehre mit Abstellung der Meß, welches Probst, Dechant und Kapitel bewegt, denselben abzuschaffen den 26. Juny; dessen er sich bei einem Rath beschwerte, der hierauf allem geistlichen Gesind geboten, noch selben Tag bei Sonnenschein aus der Stadt oder in den Thurn zu gehen. Das Gesind erwählte das erste und ward auch 8 Tage draußen. Darzwischen wurde eine Rachtung gemacht mit Hülf H. Reinhards von Rothenburg und die Sachen also hingelegt, daß der Pfarrer sollte auf der Pfarrey bei der lutherischen Lehre bleiben, bis man ein Concilium halten würde; was alsdann gemacht würde, dessen sollt er sich auch halten. Damit kam der geistlichen Gesind wieder in die Stadt.

Boell sagt hier: Beautus Dietrich beschreibt dieses und noch vieles andere in seinem Diario, und fährt dann weiter fort wie folgt:

Nach den letzten hiervor berührten, die Streitigkeiten der Stadt mit Probst Rudiger betreffend, gemachten Verträgen, hat derselbe dennoch fort continuirt, diese auf allerlei Weise zu insultiren, so daß selbige

immer fort im Prozeß mit ihm gelegen, bis endlich wieder einmal A. 1543, durch Vermittlung Churpfalz, ein Vertrag aufgerichtet worden, darinnen alle ſtrittige Punkten enthalten wie folgt:

Zu wiſſen, als der Durchlauchtigſt, Hochgeborne Fürſt und Herr, H. Ludwig Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Baiern, des H. R. Reichs Ertztruchſeß und Churfürſt, unſer gnädigſter Herr ꝛc. In den Irrungen und Spänen, ſo ſich zwiſchen dem hochwürdigen Fürſten Herrn Rudigern Probſt, auch Dechant und Kapitel des Stiffts zu Weißenburg an einem und des fürſichtigen ehrſamen und weiſen Herrn Bürgermeiſters und Räthe der Stadt Weißenburg ander Theils, eine Zeit lang erhalten, derohalben ſie hievor für ſeiner Chfſtl. Gnade Räthen zu gütlicher Verhör und Handlungen kommen. Als aber die Gütlichkeit diesmal nicht Statt haben mögen, und beiderſeits beſchehene Bewilligung verabſchiedet, daß wo Sr. Chfſtl. Gnaden einen Ihrer Gnaden Räthe als ein Mittelmann geben, zu dem jeder Theil zwo ſchiedliche Perſonen verordnen, die auf einen benannten Tag in der alten Stadt zuſammen kommen, vor denen beider Theil Klagen und Verantworten aller mündlicher und ſchriftlicher Bericht, eines jeden vermeinte Gerechtigkeiten in allen ihren Irrungen, ſie ſeyen rechthängig oder nicht, nothdürftiglich fürbracht und gütlichen gehandelt werden ſollte, alles Vermög deſſelben aufgerichteten Abſchieds.

Alſo haben Ihro Chfſtl. Gnaden auf ausgegangene Vertragung, mich Heinrich Hanſen von Laufen, Ihrer Gnaden Cantzler, hievor zu der Altſtadt verordnet, des gleichen obgedachter Probſt, Dechant und Kapitel, uns zwei nemlich: Hyeronimus Schmeltz, Zinßmeiſter zu Hagenau und Dionyſius

Keſſeler markgräflicher Rath, Schultheißen Amtsverweſer zu Pforzheim; und Bürgermeiſter und Rath der Stadt Weißenburg, uns zwei: Hans Stembler, Stättmeiſter zu Hagenau und Jakob Herrmann des großen Raths zu Straßburg, Redner; vor welchen beide Partheyen erſchienen, und iſt anfangs von wegen eines ehrbaren Raths der Stadt Weißenburg nachgeſchriebener Punkten halben klagend angezeigt worden.

Zum erſten, hat ein ehrſamer Rath der Stadt Weißenburg fürbringen laſſen: Wiewohl ein ehrſamer Rath und gemeine Stadt Weißenburg über Menſchen Gedächtniß im Brauch und Posses geweſen, daß ſie insgemein mit unſerm gnädigen Herrn dem Probſt, auch Dechant und Capitel des Stiffts Weißenburg, alle Obrigkeit über Wald, Waſſer, Wunn und Weyden in der Mundat gehabt und noch, wie das verſteint und verſtockt, ſo hätten doch Probſt, Dechant und Capitel zween große Plätz Allmende, die Horſt bei Schleithal und die Speck bei Capsweyer genannt, ihnen zugeeignet und eingezäunt, nicht allein E. ehrſamen Rath, ſondern gemeiner Stadt auch allen eingeſeſſenen Unterthanen in der Mundat, zu großem Nachtheil. Und nachdem ſie des Punkten halben, gegen H. Probſt, Dechant und Kapitel, am Kayſerl. Kammergericht in rechtlicher Handlung ſchwebten und daſelbſt die prossessorium ihres Verhoffens genugſamlich erweiſen, zu dem der H. Probſt neben Bürgermeiſter und Rath der Stadt Weißenburg, in Sachen, die ſich zwiſchen Ihnen und H. Sigmund von Halbermansſtadt, der Zeit Commenthur zu Weißenburg und ihnen zugetragen, in der Schrift die weiland H. Walther von Cronberg Administrator zu Preußen und

Meiſter Teutſchordens gethan, als gemeine Herren erſucht, und in dem darauf gefolgten Abſchied gemeinlichen in des H. Probſts und der Stadt Namen gehandelt, geſchrieben und verabſchiedet, daraus abermals die Gemeinſchaft und daß der Ends gemeinlichen gehandelt werden ſoll, genugſamlich dargethan, mit billigem Begehren jetzgemeldte zwei Almendplätz wieder in die gemeine Almend kommen zu laſſen. Dargegen unſer gnäd. H. Probſt auch Dechant und Capitel des Stiffts zu Weißenburg fürwenden laſſen, ſie geſtünden einem Rath und gemeiner Stadt Weißenburg, ihrem Berühmen nach, keines ſolchen beſitzlichen Herbringens oder Gerechtigkeit in der Mundat, ſondern Vermög weilands Königs **Dagoberti** zu Frankreich, zu dem wir gehörten, hochlöblicher Gedächtniß, **fundation** und Begnadigung, auch nachfolgendem Röm. Königs **Rudolphi** beſchenen und verſiegelten Beſcheids, darzu beider Röm. Könige **Friderici** und **Alberti** mitgetheilten **Privilegien**, wäre ein Probſt und Stifft zu Weißenburg ein einiger Herr der Mundat, wie denn auch dasſelbe in weilands Pfalzgraf Friedrichs Churfürſten Spruch klärlichen verleibt, ſo wäre ſolches in einem Vertrage durch Kaiſer Maximilian hochlöblicher Gedächtniß Ihrer Gedachten und deren Stifft gar nicht benommen, deshalb freundlich und günſtlich begehrend, die von Weißenburg in der Güte zn vermögen, daß ſie in Betrachtung ſeiner Gnaden, dieſe Plätz einzuzäunen und zu heimſchen gut Fueg gehabt, und das gedacht Schreiben an Teutſchen Meiſter nicht dermaßen gedeut werden möge, ſondern ohngefährlich Meinung ergangen, von dieſer Klage abſtehen, und ſeine Gnaden an ihrer habenden Herrlichkeit, Gebrauch und Nießung der

Mundat zu beſtem Nutzen und Frommen ihres Stiffts ohngehindert ruhig bleiben zu laſſen.

Darauf eines Raths Geſandter weiters angezeigt: es wäre hiervor durch einen Ehrſamen Rath der Stadt Weißenburg von obgedachtem weiland Pfalzgraf Friedrich Churfürſten, löblichen Gedächtniß, Laudo, an weiland Kaiſer Friedrich den 3ten hochlöblich Gedächtniß appellirt, reducirt und damals ein Abt insinuirt worden, darauf von Ihrer Kayſ. Mayeſtät Citation und inhibition ausbracht, und als in prosequirung der Sachen allerhand Verhinderung und Verzug eingefallen, hätten ſie ſich beiderſeits eines Anſtands erſtlich auf 2 und volgends 6 Jahre mit einander verglichen, auch darneben durch weiland Kayſer Maximilian in ſolchem Anſtandt vor Ihro Mayeſtät gezogen und dieſelbe ſammt andern puncten entſchieden und vertragen, dadurch ihres Verhoffens das angerufen Chfſtl. Laudum verfallen, und in kein Wirkung gewachſen; ſo geſtänden ſie auch nicht, daß Kayſer Maximilians, hochlöbl. Gedächtniß Vertrag von 1518, Ihme Herrn Probſt und ſeinem Stifft, etwas Gerechtigkeit, ſondern ihnen zu beiden Theilen eine Gemeinſchaft gäbe, ſamt andern Beweiſungen; dadurch ihres Ermeſſens die Gemeinſchaft genugſam bekräftigt wäre; gegen dem von des Probſts wegen, ſolches nicht geſtanden, ſondern die angezogene reduction und gefolgte Anſtände wären gefallen; die Zeit derſelben verſchienen, und alſo Pfalzgraf Friedrichs Spruch in rem jucicatam gangen, mit Begehr wie ob und beiderſeits Fürbringens ohne Noth hierin zu melden.

Alſo haben wir Obmann und Zuſätze, nach allerhand fürgeſchlagenen Mittel, als die zur Hinlegung dieſer Spän ganz geneigt und begierig,

damit des Holtzes in Zukunft guter nachbarlicher Wille gepflanzt möcht werden, dieſe dahin bethädigt, daß unſerm Gnd. Herrn dem Probſt und ſeiner Gnd. Stifft zu Weißenburg, die zwei Plätz Almend, die Horſt zu Schleithal und Speck zu Capsweyer obgemelt, in maſſen dieſelben jetzt eingezäunet und hernach verſteint werden ſollen, für ſich und ihre Nachkommen eigenthümlich zuſtehen, ſie nutzen, nießen und brauchen mögen, doch daß Seiner Gnaden und dero Nachkommen hinfür zu ewigen Zeiten, nicht Macht haben ſollen, in den gemeinen Mundat Allmenden weiter mehr Plätz einzuziehen, es geſchehe dann mit Rath, Wiſſen und Willen eines Raths und gemeiner Stadt Weißenburg. Darzu ſoll einer Stadt Weißenburg und gemeinen Mundatsverwandten Perſonen der Weidgang zu gebührlichen Zeiten, ſo andere Wieſen aufgehen, wie als von Alters herkommen auf dieſen Bezirk zu gebrauchen vorbehalten und hiedurch unbenommen ſeyn. Dagegen ſoll der Stadt Weißenburg die Cuſtorswieſe (jetzige Breitwieſe) auch eigenthümlich zuſtehen und bleiben, und das Stifft Weißenburg keine weitere Loſung darauf fordern oder haben. Und nach der über hievor 270 Goldgulden alsbald nach Aufrichting und Fertigung dieß Vertrags, die 170 Gulden gefolgt werden, und die übrigen 100 Goldgulden Einem Ehrſamen Rath zuſtehen und bleiben. Darzu hat unſer gnädiger Herr der Probſt aus guter Wohlmeinung und zu mehrerer Vergütung obangeregter eingezäunter Plätz und hernach folgende Forderung etlichs Korns, bewilligt von ſeiner Gnaden und des Stifts habenden Weingärten, der Pflänzer genannt, nach Einbringung des gegenwärtigen Herbſtes, einen Morgen der abgemeſſen werden ſoll, der ohnentgeltlich oder beſchwert, zu

ihrem vorhabenden Bau, den ſie thun mögen, zu ihrer Gelegenheit, wann ſie wollen, auch zu zuſtellen, mit dem Anhang, zu welcher Zeit ſie dieſen Bau fürnehmen, und befördern würden, daß Sie mit vermeltem zugeſtelltem Platz, zu ihrem Bau nicht genug Raums hätten, daß ihnen alsdann von unſerm Gnd. Herrn dem Probſt oder Sr. Gnaden Stifft nach ziemlicher gebührlicher Muthmaßung und Schatzung vier ehrbarer verſtändiger ohnpartheyiſcher Männer, derer jeder Theil zwei zuziehen, und wo ſie ſich nicht vergleichen mögten, einen Obmann dazu zu nehmen haben, und das Geld, wie es geſchätzt, weiters der Nothdurft mitgetheilt werden. Und ſoll dadurch eines Raths und der Stadt Weißenburg gehabte Forderung, belangend ihrer Bürger entwehrte Frucht, ſo nach vergangener bauriſchen Empörung und aufgerichten Verträgen, durch den Herrn Probſt dem Spital, Gutleuten, und etlichen andern Bürgern genommen ſeyn ſoll, hiemit auch gänzlich gefallen, todt und ab ſeyn.

Zum andern hat ein ehrbarer Rath der Stadt Weißenburg fürbracht, wie daß unſer gnädiger Herr der Probſt unterſtehe weiland Kayſ. Maximilians Vertrag zuwider, die Perſonen, ſo aus Sr. Gnaden Flecken, in der Mundat gelegen, in die Stadt Weißenburg ziehen wollen, mit Nachſteuer zu belegen, bittende gemelten H. Probſt von ſolcher thätlichen Verhinderung abzuhalten; daß aber unſer Gnd. Herr der Probſt nicht geſtanden, ſondern haben S. Gnaden von deren Vorfahren, je und allwegen im Stifft leibeigene Leute gehabt, alſo wo ſich einer oder mehr derſelben Leibeignen Perſonen mit häuslicher Wohnung in die Stadt Weißenburg begeben wollen, ſo haben ſich dieſelben

mit Ihro Gnaden der Leibeigenſchaft und Abzugs wegen müßen vertragen, das haben ſie alſo unverdenklichen Jahren beſitzlich herbracht. So vermöge es auch Kaiſer Maximilians aufgerichter Vertrag nicht dermaßen, wie geklagt, mit Begehren einen Rath von dieſer vermeinten Forderung abzuweiſen.

Darauf iſt abgeredet, daß alle gefreiete Perſonen in der Mundat geſeßen, ſo nicht Leibeigene ſind, und keinen nachfolgenden Herrn haben, ſollen dieſelben unverhindert des Probſts und ſeiner Gnaden Stiffts, auch dero Nachkommen, einen freien Zug in die Stadt Weißenburg, und herwiederumb die Bürger der Stadt Weißenburg, ſo geſchaffen, wie vorlautet, in des Stiffts Flecken oder Dörfer auch einen freien Zug haben, alles Vermög K. Maximilians Vertrag; doch ob ſie einige Schulden oder rechtlich anhängige Händel hätten, dieſelbe zuvor an gebührlichen Orten abzutragen, aber des Probſts und ſeines Stiffts St. Peters leibeigene Leut in Sr. Gnaden Dörfer oder Flecken in der Mundat geſeſſen, es ſeyen Mann oder Weibsperſonen, ſo in die Stadt Weißenburg ziehen wollen, ſoll eine jede Perſon, einem Probſt von Weißenburg und ſeinen Nachkommen, für ihre Leibeigenſchaft 5 Gulden, und je von 100 Gulden Werths liegender oder fahrender Güter auch 5 Gulden, zu Nachſteuer geben, und darauf abzuziehen, auch kein weiter Nachfolg oder Anſprach vom Probſt und ſeiner Gnaden Nachkommen zu gewarten haben, doch daß ſolche Perſonen ihre Schulden, anhänche Händel, wie obgemeldt, an gebührlichen Orten zuvor austragen. Und was Leibeigene Perſonen aus des Probſts Flecken, vor dieſem Vertrage, in

die Stadt Weißenburg gezogen, die ſollen des Abzugs wegen nichts derhalben zu geben, von H. Probſt erlaſſen ſeyn und bleiben.

Zum dritten, hat ein Rath fürbringen laſſen, es hätte mehrgenannter H. Probſt auf Wieſen, die ſeine Gnaden erkauft, und darauf eine Stadt Weißenburg, zu gebührlichen Zeiten ihr Vieh zu treiben habe, in während gütlicher Handlung, einen Weiher ausſtechen laſſen, derhalb einem ehrſamen Rath nicht möglich ihrer Bürger zugehörig Vieh, weiter oder mehr des Orts zu weiden, mit Bitt das wieder abzuſchaffen.

Darauf unſer Gn. Herr der Probſt dieſen Bericht gethan, dieweil ein jeder ſo in der Mundat begütert iſt, ſein Gut zu ſeiner Gelegenheit, nemlich aus einer Wießen, einen Acker, Weingarten und Garten und hie wiederum zu machen, ſo hätte er auch dieſen angeregten Weyer, beſonderlich dieweil er ein Herr in der Mundat wäre, auf ſeinem erkauften Gut auszuſtechen gut Fug und Macht gehabt. Hierin iſt geurtheilt, daß unſer G. Herr der Probſt ſolchen ausgeſtochenen Weiher ohnverhindert deren von Weißenburg eigenthümlich inhaben und behalten, nutzen und nießen und gebrauchen, auch andere ſeine eigenthümliche Güter in der Mundat mit Weiher oder in anderm Wege brauchen und beſſern, doch die bemeldten eigenen Güter dermaſſen bauen, beſſern und zurichten, daß ſie den von Weißenburg und andern Mundatſaßen an dem für oder durchtrieb anderer Ihrer herbrachten Weidgängen unverhinderlich ſeyn.

Zum vierten E. ehrſamer Rath hat ſich beſchwert unſers G. H. des Probſtes fürgenommener Schäferey wegen, deren Gnd. an drei oder mehr

Orten hat, und dieſelben der Mundat Freiheiten und herbrachten Gebrauchs zuwider, auf den gemeinen Weidgäng im nieder Wald treiben und dermaſſen die Weid abätzen ließ, daß das Rindvieh, derſelbigen wie vormals und von Alters herkommen nicht mehr genießen möge, gemeinen Mundatſaßen zu Beſchwerden und Nachtheil.

Dargegen unſer G. H. der Probſt einem Rath gar nicht geſtändig, daß des Orts eine Sonderung des Weidgangs zwiſchen den Schafen und dem Rindviehe ſeye, noch daß dieſelb mit dero Schaafen und Rindvieh fahren hab laſſen; und dieweil dieſer Articul die Mundat belange, gebühre denen von Weißenburg ſich in dem von S. Gnd., als dem Mundatsherren zu beklagen, doch ſich erboten, nachdem eine Ordnung vorhanden, wie es mit ſolchem Fahren und ſonderlich des Schaaftriebs halb gehalten werden ſoll, ſich derſelben gemäß zu halten.

Wiewohl nun E. Rath der Stadt Weißenburg der Grundherrſchaft ſo H. Probſt einig zu haben fürgiebt, nicht geſtanden, und wir dennoch ſein Probſts Erbieten für billig geacht, haben wir es dabei bleiben laſſen und ſollen Ih. Gnd. dem alſo Vollziehung thun, und ſie damit beidertheils dieß Stücks zufrieden ſeyn.

Zum fünften iſt von einem E. Rath wegen fürbracht worden, nachdem zween Förſter im obern und niedern Wald abgangen, hätten ſie unſerm gnädigen Herrn, dem Probſt, Vermög aufgerichter Verträge und herkommenden Gebrauchs neben Ihme andere zwei Förſter an derſelben Statt zu erwählen und zu ſetzen angeſucht, aber nichts erhalten mögen, welches zur Verhauung, Verwüſtung und Beſchädigung der Wälder dienet,

darwider unſer Gn. Herr der Probſt anzeigen laſſen, daß S. Gnaden mehr Urſache zu Klagen hätten, denn S. Gnd. ganz geneigt zu pflanzen und zu fördern, was zur Beſſerung der gemeinen Wälde dienen möchte, denn die obern Wälde von denen zu Weißenburg am höchſten beſchädigt würden; ſo hat ein E. Rath 3 Bürger zu Förſtern in ſolchen Wälden die mit Fürbringung der Rügen fahrläſſig erſchienen und handelten alſo ihres Gefallens in ernennten Oberwälden, mit Begehren in dem Gleichheit zu halten. Alſo iſt hierin betheidingt, daß es bei der alten Ordnung, doch mit nachfolgendem Zuſatz bleiben, nämlich daß aus der Stadt Weißenburg und derſelben Obrigkeit 4 und aus des H. Probſtes Obrigkeit und Dörfern 3 Förſter zu jederzeit der Nothdurft zugleich gezogen, erwählt und verglübdet werden ſollen, wie herkommen iſt, welcher Förſter drei, ſo aus der Stadt Obrigkeit und einer der aus des Herrn Probſten Obrigkeit gezogen, die obern Wälde, und dann die andern 2 ſo aus des Herrn Probſts und den 4ten ſo aus der Stadt Weißenburg oder deren Obrigkeit gezogen, die niedern Wälde getreulich verſehen, und beiden Theilen zugleich rügen, die Rüge einbringen und überantworten ſollen, wie Herkommen iſt und Kayſer Maximilians Vertrag vermag.

Und als von wegen unſers Herrn des Probſtes auch etlicher Klagpunkte, ſo zum Theil am Kayſ. Kammergericht rechthängig geweſen, fürbracht, ſo iſt derſelbigen auch durch uns Obmann und Zuſatz, auf empfangenen Bericht gemittelt, wie nachfolgt:

Nemlichen und zum erſten iſt von wegen unſers Gn. Herren des Probſts und S. Gnd. Stifft zu Weißenburg fürgewandt, wiewohl auf dem Waſſer

der Lauter niemand keine Mühle dann ſeiner Gnaden von dem Stifftgebühre, ſo haben doch des unangeſehen, die Stadt Weißenburg eine Baliermühle (Schleifmühle) bei dem Stadtgraben,*) über das gemeldter Probſt ihnen das novum opus nunciret, aufgericht und gebauen, nicht zu geringer Schmälerung S. G. und dero Stifftsmühlen, in der Stadt Weißenburg und Abbruch ihrer Gerechtigkeit und Freiheiten; dagegen aber ein ehrſamer Rath angezeigt, daß ſolche Mühle auf ihrem Grund und Boden und hart an den Stadtgraben, wo ſie ſolches gut Fug und Recht haben, gebauen, deßhalben ſie verhoffen, bei derſelben Mühlen zu bleiben.

Und als zum andern von wegen H. Probſtes angezogen, welchermaßen S. Gnaden und deren Stifft, collatores der Pfarrey zu St. Johannes ſeyen, auch eine beſondere Behauſung zu derſelben Pfarrei je und allwegen gehabt, dieſelben ohne männiglichs Verhinderung gebauet und gebraucht; Es hätte aber ein Rath zu Weißenburg kurz verſchiener Zeit, ſich derſelben Behauſung genähert, dem Herrn Probſt dieſelbe zu bauen nicht geſtatten wollen, ſondern Ihm dieſelbe und mit der That eingeheimſchet (weggenommen) mit Begehren die Ihm und ſeinem Stifft wieder zu zuſtellen.

Hinwider ein Rath nicht geſtändig, daß ſolch

---

*) Dieſe Schleifmühle, ſpäter Mehlmühle und Ziegelſcheuer, befanden ſich auf dem Stadtgraben oberhalb der Schleuße links bei dem Hagenauer Thore. Sie waren auf 90 Jahre der Familie Bacher verlehnt. Bei dem Bau der Wälle wurden ſie abgebrochen, die Mühle wurde auf dem Platze des Hochgerichtes erbauet unter dem Namen Bachers Oelmühle; die Ziegelſcheuer wurde auf das Wäſchwieſel erbauet und iſt jetzt die Weilerer Ziegelſcheuer, Frau Buchholz angehörig.

Behauſung*) je eines Probſts oder ſeines Stiffts geweſen, ſondern hätten ihre Vorfahren des Raths zu Weißenburg, ſolche Behauſung von weiland H. Hanſen von Dahn und Frau Agneſe von Fleckenſtein erkauft laut einer Verſchreibung deren ſie Copiam fürgelegt, mit Bitt ſie darbei bleiben zu laſſen.

Darauf iſt abgeredt, daß Herr Probſt und Stifft Weißenburg, die Stadt Weißenburg bei aufgerichter Baliermühlen aus gutem nachbarlichem Willen ohnverhindert bleiben laſſen, doch mit dieſer fürnemlichen Beſcheidenheit, daß ſolch Baliermühle zu keiner Malmühle zu ewigen Tagen gemacht, noch weiter ausgearbeitet werden, auch das Waſſer nicht anderer Geſtalt, denn daß es den Mühlen ſo der Probſt und das Stifft Weißenburg in der Stadt haben, ohnabbrüchlich un dunverhinderlich und beide Theile ſonſt in andeer Wege, an allen ihren habenden Freiheiten, Obrigkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten ohnvergrifflich ſeyn, und von denen von Weißenburg dargegen, dem H. Probſt und ſeinem Stifft die geklagte Pfarrbehauſung ohnangeſehen ihres fürgewandten Kaufs ohn einig Inrede wieder zugeſtellt, eingeräumt und gefolgt, und die ſelbſt nicht anders dann zu einem Pfarrhaus gebraucht werden.

Zum dritten hat vielgemelter H. Probſt neben andern hier beſchwerlich angezeigt, daß Sr. Gnaden Stifft zu Weißenburg Pörtner, ſo je und allwege frey geweßt, zu bürgerlichen Beſchwerden und Pflichten getrungen wollt werden; aber von des Rathswegen dasſelb nicht geſtanden, noch daß er unter des Stiffts gefreyeten Perſonen, in weiland Kayſer

*) Die Mülbergeriſche Behauſung bei St. Johann.

Maximilians Vertrag begriffen, ſondern vor und nach, dieſelben frey gelaſſen worden; darauf iſt gemittelt, ſo eines Stiffts beſtellter Pörtner kein Bürger in der Stadt Weißenburg noch in derſelben oder deren Gemarkung begütert, auch den Bürgern in der Stadt nicht arbeitet, noch handthiert, ſondern ſich allein ſeines Lohns und des Stiffts Dienſt und Arbeit behilft und betragt, daß derſelbige gegen einer Stadt Weißenburg frey ſeyn, welcher Portner aber ein Bürger oder in der Stadt oder dero Gemarkung begütert, oder den Bürgern darzu arbeitet oder handthieret, der ſoll gleich andern Bürgern zu bürgerlichen Pflichten angenommen und wie andere Bürger gehalten werden.

Zum vierten iſt von unſerm Herrn dem Probſt und Capitel dieſe Beſchwerde fürbracht worden, wiewohl vermög aufgerichter Verträge S. G. und dero Stifftsperſonen mit den Ihren, aller bürgerlichen Beſchwerden gefreit, ſo haben doch Bürgermeiſter und Rath, deßelben unangeſehen, die ſondern Stiftsperſonen, dahin zu bringen unterſtanden, ſo ſie von ihren Pfründten gewachſen oder gefallene Wein verkaufen, daß ſie derohalben Freizeichen, das zuvor nicht geweſen, von einem E. Rath löſen und nehmen müßen, alles denſelbigen Verträgen zuwider; mit Begehren von dieſer Neuerung einen Rath in der Güte abzuweißen. Aber vom Rath angezeigtermaßen nicht geſtanden, ſondern hätten ſich in dem der Gebühr, auch Kayſer Maximilians Vertrag und gefolgter declaration gemäß gehalten, mit Vermeldung allerhand geſuchter Vortheil, deren ſich des Stiffts und gefreite Perſonen darunter gebrauchen. In dem iſt bethädingt, daß des Stiffts zu Weißenburg

geiſtliche Perſonen, ihre Wein, die ihnen von ihren præbenden und Pfründten gefallen und eigen, auch auf derſelbigen ihren Zugehörigen præbenden und Pfründtgütern, in ihrem Selbſtkoſten erbauet, frei und kein Geld ſolcher Wein halb, zu geben ſchuldig ſeyn aber mit allen andern erkauften oder auf beethbaren (ſteuerbar) Gütern erbauten Weinen ſoll es vermöge Kayſer Maximilians Verträge gemäß und in dem allem von keinem Theil kein Gefährdt, als nemlich, daß einer ſeine erkaufte oder auf beethbaren Gütern erbaute Weine, zu Gebrauch ſeines Hauſes anziehen, und die andern Pfründten, oder auf derſelbigen zugehörigen Gütern erbaute Weine, für frei zu verkaufen oder dergleichen gebraucht werden. Aber mit eines Probſtes, Schultheißen und andern gefreundeten Dienern, außerhalb des Stiffts, ſoll es laut beiderſeits auf Kayſer Maximilians Vertrag gefolgter declaration und Erläuterung, die in dieſem Fall ausdrücklich Maaß giebt, gehalten werden.

Zum fünften. Daß E. E. Rath der Stadt Weißenburg, ihren des Probſts und des Stiffts habenden Freiheiten, gemeinen Rechten und vorigen zwiſchen ihnen beiderſeits aufgerichteten Verträgen zuwider, kurz verſchiene Jahren, S. Gnaden Schultheißen, Wolf Breitenacker, H. Joh. Eißweilen Capplan und Hans Ruff ihres Stiffts Glöckner, ohne einig Recht gegründeten Urſachen, eigenes Willens, fangen laſſen und dieſelben bis an 12. Tage ohngefährlich in einer Herberg gehalten; dargegen ein Rath anzeigen laſſen, dieweil unſer G. H. der Probſt zwei ihrer Bürger mit Namen Hebſack und Schwertfeger als ſie ihrem Befehl nach, Wildprets halben ausgangen, darum

ſie mit einer Büchſen vor St. Remig auf einen Rappen (Raben) geſchoßen, mit Benehmung ihrer Büchſen zu Gelübden angenommen, dazu von vorgemeltem Schultheißen und andern ſeiner Gnaden Dienern geſchlagen, wären ſie zu ſolchem nicht unbillig verurſacht worden; zu dem ſo hat der Edel und Veſt Friedrich von Fleckenſtein, der Zeit Fauth zu Germersheim auf Chfſtl. Befehl die Sache in der Güte beigelegt, alſo, daß H. Probſt ihren zwei Bürgern ihre Büchſen wiederumb antworten (zurückgeben) und auch eine gemeine Urphede, deßgleichen auch hinwiederumb des Probſts Diener und Amtsverwandten ledig gelaſſen werden, und dem H. Probſt und denen von Weißenburg, in allweg dieſes Stücks, neben andern puncten gegeneinander zu klagen bevorſtehen, welches doch in Fried, Lebenswillen unterlaſſen, derhalb der Probſt ſeiner Klagen dies Orts unbefugt. Darauf von unſerm gnäd. Herrn dem Probſt nicht geſtanden, daß E. Rath zu Weißenburg noch ihre Diener oder Bürger, in den Bannzäunen um St. Remig zu ſchießen Macht, oder daß ſein Schultheiß und Diener dieſelben geſchlagen haben, und deßhalben einen Rath zu gebürlichem Abtrag zu weiſen, ſich fürter ſolcher thätlichen Eingriff zu enthalten, und diesfalls gebührliche Caution zu thun, auch Wolf Breitenacker, den Schultheißen, der gethanen münlichen Urphehde halben, ledig zu laſſen begehrt worden. Solches iſt mit der Parteien Bewilligung alſo gemittelt, daß ſich beide Parthien in Zukunft ſolcher unnachbarlichen Handlungen gegen einander enthalten und ohne vorgehende Bericht nicht dermaßen auf einander eylen, auch einen ehrſamen

bemelten Wolf Breitenacker, wo er in seiner Erledigung, weiters dann auf eine alte Urphehde verstrickt, daß er desselbigen von einem Rath hiemit ledig und nicht weiter, dann so weit sich eine alte Urphehde erstreckt, verpflicht seyn, wie es dann gleicher Gestalt mit dem Hebsack und Schwertfeger auch gehalten worden, und unser Gnd. H. der Probst aus Gnaden nachbarlichem Willem, von dem geforderten Abtrag gütlichen abstehen, denselben fallen lassen, und ein Rath, ihre Diener und Bürger, sich hinfürter des Schießens in denen Bannzäunen um St. Remig enthalten und abstehen, doch sonst an den Orten, da sie es herbracht, ihnen zu gebrauchen, unbenommen und beiden Theilen an ihren habenden Rechten und Gerechtigkeiten unabbrüchlich seyn soll.

Zum sechsten, so wäre in nächstverschienem 1541er Jahre, der minder Zahl, Sr. Gnd. Marsteller, Hans Ehrwein gleichermaßen unbillicher Weiß, von einem Rath zu Weißenburg in Thurn gelegt, und bis in 3 oder 4 Tage darin gefänglich enthalten worden. Gegen dem ein Rath zu Weißenburg diesen Bericht gethan, es hätte unser Gnd. H. der Probst, ihrer Unterthanen einer zu Schweigen, Schlempen Hans genannt, um daß er an einem Feyertag gehacket haben soll, fänglich angenommen; deßwegen und derweilen obgenannter Marsteller, sich in Ihrer Stadt nicht mit ziemlicher Geberden, sondern ganz ungebührlich verächtlicher Weis gegen den Ihren erzeigt und gehalten, wäre bemelter Marsteller, von Ihnen auch zur Haft gebracht worden.

In dem ist betheidingt, daß erzählte gefängliche Annehmung Hansen Schlempen und Marstallers gegen einander verglichen, und je einer gegen dem andern von jeglichem Theil seiner gethanen Ver-

ſtrickung ledig gezählt, und von beiden Theilen bei ihren Dienern, Verwandten und Unterthanen verfügen und darob halten ſollen, daß dieſelbe ſich in des andern Herrſchaft und Gebiet dermaßen mit Haltung der Feuertagen, und in andere Wege beweißen und halten, wie es des Orts geübt, gebraucht und gehalten würde, und ein jeder, wie ihm Ehrenhalb zu thun zuſteht gebührlich erzeigen.

Zum ſiebenden, hat Herr Probſt klagend fürgewendt, daß die von Weißenburg, gegen eines Stiffts äußern Schultheißen und Gerichten, allerhand Neuerung, Eintrag und Verhinderung fürnehmen, beſonderlich hat ein Rath, kurz verrückter Zeit Sr. Gnd. Schultheißen zu den Vierthurnen*) Daniel Ruel, und andere ihre Bürger, ſo Schöffen in ihrem Gericht ſeyen, weil ſie einem Stifft Hubgericht**)

*) Die Vierthurn oder St. Pantaleon war eine der vier, durch Abt Samuel im 11. Jahrhundert, zum Schutz der Abtey erbauten Burgen. Dabei ein Dorf mit Kloſter und Kirche gleichen Namens. Die Burg wurde gleich nach dem Pfälzer Krieg 1471 durch die Weißenburger mit Erlaubniß des Abts zerſtört. Das Dorf gieng erſt im 30jährigen Krieg zu Grunde. Der Platz auf dem Rotter Weg, wo der von dem Lembacher Weg hinaufzieht.

**) Um dieſes Hubgericht zu erklären, müßen wir auf unſere Urahnen, die alten Franken, zurückgehen. Den letzten Stand unter ihnen bildeten die Knechte, welche meiſtens aus den beſiegten Allemanen beſtanden, oder aus den römiſchen Sklaven, welche die Franken im Lande antrafen. Sie wurden zum Ackerbau beſtimmt, und waren mit Weib und Kindern völliges Eigenthum ihrer Herren. Sie waren eingetheilt in Mancipien oder Feldbauern, und in eigentliche Knechte oder Hausbediente. Zuweilen erhielten ſie von ihren Herren Ländereyen zum Geſchenke gegen Abgaben eines gewiſſen Zinßes; welches oft bei freien, armen Franken ſtatt fand, die man aber durch den Namen der Kolonen von den Unfreien unterſchied. Dieſe Anſiedler überhaupt hießen Hübner, und ſtanden unter einem Huben-Schultheiß; aus ihnen entſtanden unſere Dörfer. Der Hub-Schultheiß hielt zu gewiſſen Zeiten Hubgericht; wobei die Gerechtſame verleſen, die Abgaben eingefordert, die Saumſeligen beſtraft, und die Streitigkeiten entſchieden wurden.

gehalten und Urtheil geſprochen, jeder um 1 Pfd. D. (1 Pfund Heller) geſtraft, alles wider alt Herkommen und Gebrauch auch vorgemelden Kayſerl. Verträgen. Darauf E. E. Rath nicht geſtanden, daß ſie einig Neuerung des Orts fürgenommen auch ungern thun wollten. Auf ſolches iſt beredt daß hinfürther an Orten, da es von Alters Herkommen bemelt Hubgericht und ſonſt vermöge vorgemelts Kayſ. Maximilians Vertrag, ohne Hinderung gehalten werden ſoll.

Zum achten. Iſt von unſerm Gnd. Herrn dem Probſt, auch Dechant und Capitel fürbracht, wiewohl der Stifft je und allwegen ein beſchloſſener Riegel zu ihrem Gut, der Gottesacker*) genannt, gehabt, denſelben in Bau und Beſſerung gehalten, und den Schlüßel zu ſolchem Riegel in des Stiffts Verwahrung geweſen, ſo hätt doch ein Rath aus bemeltem Riegel in nächſtvergangener Herbſtzeit das Schloß daran verſchlagen, wieder ein neu Schloß daran machen und den Schlüſſel zu ihren Handen nehmen laſſen, das Ihnen hochbeſchwerlich. Welches ein Rath nicht geſtanden, ſondern angezeigt: der angezogene Riegel beſchließ eine Landſtraße, die fremde und heimiſche gebrauchen, und damit ſie wiſſen mögen ob und wie ihre Porten und Serren (Schlagbäume) verſperrt und verwahrt ſeyn, haben ſie befohlen, dieſen ihrigen Riegel auch auf und zu zuthun.

Alſo iſt betheigingt, daß unſer Gnd. Herr der Probſt und Stifft eines, ſodann die Stadt ander-

*) Dieſer Gottesacker befand ſich auf dem erſten Acker links am Heidengäßchen, H. Pugnière angehörig. Auf denſelben wurden die 1744 getödteten Panduren begraben. Dort war 1817 das Kanonenhaus der Alliirten und 1833 das Cholera-Haus.

theils ſolchen Riegel auf gemeinen Koſten in Bau und Ehren halten, der Stifft einen, und der Rath auch einen Schlüßel zu ſelbigem Riegel, für ihr jedes zugehörigen und Verwandten, der Nothdurft zu gebrauchen haben, und jeder Theil, die ſeinen daran halten ſolle, ſolchen Riegel jede Zeit, der Gebühr wieder zu ſchließen, damit männiglich Schaden verhütet werden möchte.

Zum neunten, hat ſich hochgedachter H. Probſt hievor beklagt, daß in der Pfaltz und Sr. Gnd. Obrigkeit bei der alten Stadt*) etlich viel Kändel, ſo zu großem gemeinen Nutz gedienet, eigens Fürnehmens abgeworfen, zerſchlagen und verwüſt, welches ſeiner Gnaden und dem Stifft ob 300 Gulden Schadens zugefügt, mit Begehren, in dem gebührliche Erſtattung zu thun. Gegen dem ein Rath zu Bericht anzeigen laſſen, daß vor Jahren ein Kandel über die Marktbach**) auf ihrem Grund und Boden zu legen, und das Waſſer dadurch auf ſeine Wieſen zu führen precarie zu gelaſſen, mit Bedingung, wo nachmals gemeiner Stadt ein Nachtheil daraus entſtünde, E. E. Rath den nicht länger geſtatten wollte, und dieweil aber aus des Probſts Fürnehmen ſolcher Nachtheil vor Augen geweſen, und dann der Probſt auf eines Raths Anſagen, bemeldte Kändel nicht hinweg geſchafft, ſey en ſie verurſacht worden,

*) Das Dorf Altenſtadt, wo vorher die Stadt Weißenburg bis in das 12. Jahrhundert war, ehe die Aebte Friedrich und Edelin die Stadt erbauten.

**) So heißt das Waſſer, welches aus dem Stadtgraben bei dem untern Thore auf die Waffenſchmiede fließt. Es entnimmt ſeinen Namen von dem hieſigen Markte, weil bis 1752 dieſes Waſſer mitten durch die Straße zum Mittelthore hinaus lief; daher auch die grand-rue den Namen Marktbacher-Straße führte.

dieſe Kändel ohne zerſchlagen und ohnzerbrochen abzulegen. Darauf iſt betheidingt worden (abgeurtheilt), dieweil das Waſſer wieder auf des H. Probſts Wieſen und Weiher läuft, wie von Alters geweſen, daß es dabei bleiben, und das Waſſer ohne Bewilligung beider Theile nicht weiter geleitet werden, auch kein Theil an das andere deshalben Forderung haben ſoll.

Zum Zehenden wurde durch unſern Gnd. Herrn den Probſt klagweiß fürgewandt, es hätte ein E. Rath, auf Samſtag nach Simonis et Judæ, im 41. Jahr der mindern Zahl, Sr. Gnd. Stifft zu Weißenburg Canonicum Simon Broel, ohn einig rechtmäßig Urſach, auf ein bloß ungegründt Angeben, Sr. Gnd., in dero Jurisdiction er gehörig, unverſucht, und ungehört, an einem offenen Marktag, unter dem Volk gefänglich annehmen, in Thurm führen, und bis in den ſiebenden Tag darin enthalten, und anders nicht, dann mit einer harten ungebührlichen Urfehde (Friedensſchluß) ledig gelaſſen, derhalben ſeiner Gnaden dieſes Eingriffs wegen gebührend Abtrag zu thun, und dieſelb Urfehde Sr. Gnaden wieder herauszugeben, alsdann ſeye S. Gnd. erbietig denſelben Canonicum, männiglich ſo zu ihm zu ſprechen hat, zu gebührlichen Rechten anzuhalten.

Dargegen wieder von einem Rath wegen zu Bericht fürbracht, dieweil gemelter H. Simon eines malefiten Handels wegen verklagt worden, hätte Ihnen als dem Magiſtrat, ſolches ungeſtraft zu laſſen, nicht gebühren wollen, und darum, weſſen ſie gegen ihm mit gefänglicher Annehmung und Urfehde gehandelt, war nicht unbillig beſchehen.

Alſo haben wir Obmann und Zuſatz mit E. E. Rathe in der Güte ſoviel gehandelt, daß Sie unſerm

gnädigſten H. Pfaltzgrafen, Churfürſt zu unterthänigem Gefallen, und uns zu freundlichem Willen, ſolche Urfehde zu unſern Handen geſtellt, nach Gelegenheit ferners damit zu handeln und zu verſchaffen, doch ſoll gedachter H. Simon nichts deſto weniger in einer alten Urfehde, wie bräuchlich, gegen E. Rath und der Stadt Weißenburg verſtrickt bleiben, und kein Theil gegen dem andern, der Sache halben, nichts weiter ſuchen oder fürnehmen. Doch wie ſich künftig dergleichen mehr Fälle der Art zu trügen, ſoll von keinem Theil in des andern jurisdiction und Oberkeit nicht eingegriffen, noch ſelbſt gericht werden, ſondern die Dinge an gebührenden Ort gelangen laſſen, damit in dem Weiterung und Zank vermittelt und jeder Theil bei ſeiner ordentlichen Oberkeit bleiben möge.

Zum eilften hat ſich unſer Gnädiger Herr der Probſt beſchwert, das verſchiener Zeit E. Raths Heimberg (Rathsbote) ſeines Stiffts Dechanten H. Johann Angeli, bei der Brücke vor dem Stifft unverſehenlich mit gewehrter Hand und gezogener Wehre überfallen, und wo er ihm nicht in Stifft entronnen, ohnzweifentlich verletzt worden, alles Sr. Gnaden habenden Gerechtigkeit und Freiheit zuwider. Desgleichen hatte ein Rath zu Weißenburg mit gefänglicher Einlegung in Thurn, S. Gnaden Diener und Hauptrechter*) in der Stadt lange Zeit gehalten, ungefährlich bis in die zehn Wochen, und länger, eigenthümliche Handlung, ebenermaßen Sr. Gnaden Gerechtigkeiten und Hauptrechten zu Schmälerung, fürgenommen, welches Ihro Gnaden hochbeſchwerlich. Darauf von eines Raths wegen fürgegeben: Es hätte gemelder De-

*) Collector oder Perſonal-Steuer-Einnehmer.

chant ihrem Heimburger allerhand ungeſchickte trutzige Wort geben, durch welche derſelbe zu ſolcher Handlung wäre geurſacht worden; zu dem hätte ſich der Dechant deſſen gegen Ihnen nicht beklagt, ſo daß beſchehen, wollten ſie ſich der Gebühr darunter erzeugt und gehalten haben. So wäre der beſtimmte Hauptrechter von ihnen, als ihr Bürger, etlicher Verwirkung und nicht ſeines habenden Dienſtes halben nicht unbillig mit dem Thurn geſtraft worden, ververhoffen in dem nicht ungebührliches gehandelt zu haben.

Auf dieſe beide Stück hat uns Mittelmann und Zuſatz obgenannt, für das Beſte und nützlichſte angeſehen, wie es denn auch von den Partheien bewilligt, daß hinfürter des Stiftsperſonen und ihre zugehörigen Geſinde ſich gegen E. E. Rath und gemeiner Stadt Bürgerſchaft und dero Verwandten und hinwiederumb E. Rath und gemeine Bürger ſamt den Ihren gegen des Stiffts Perſonen und ihren zugehörigen, der Gebühr erzeugen und mit einander friedlicher halten, auch jeder was ihren Amtsdienſt und Befehl halber zu thun gebührt, unverhindert des andern Theils handlen und thun; und wo ſich etwas Irrungen zwiſchen Ihnen zutrügen, einander gütlichen Bericht geben und nehmen, jeder bei ſeiner ordentlichen Obrigkeit gelaſſen werden; und was ſich der obgeſchrieben zweier Fälle halben begeben, das alles ſoll hiemit aufgehoben, erloſchen todt und ab ſeyn und bleiben, und kein Theil gegen dem andern derhalben in oder außerhalb Rechts nichts weiter fürnehmen oder ſuchen.

Und als zum letzten bede Partheien angezeigt, welcher maßen, ſie ſich im Anfang dieſer Handlung etlicher ſchriftlicher und mündlicher Schmähwort

halben, ſo ſich in der Rechtfertigung vor E. Rath zu Weißenburg, zwiſchen H. Probſt eines, und Meiſter Franz Keller, jetzt Bürgermeiſter, ſamt Gallen Webers nachgelaſſene Wittwe, Barbara genannt, ander Theils, von wegen eines Falls zugetragen und begeben, angemaßt, auch in keine ſchließliche Handlung, es ſeyen dann ſolche Schmähwort erörtert, einlaſſen wollen; und wir aber in der Handlung befinden, wie es auch von den Partheyen ſelbſt fürbracht, daß der H. Probſt die Wort ſo in einer Replic Schrift in ehegerührter Sachen vor E. Rath fürbracht, welche E. Rath vor ſchmälig angezogen, und hiewiederum die Wort, ſo E. Rath der Stadt des H. Probſt Secretarien, Sr. Gnaden anzuzeigen, fürgehalten, nicht animo injurandi, ſondern des H Probſts Fürbringen animo jus suum deducendi et defendendi, und deren von Weißenburg darauf gefolgte Antwort animo repellendi geſchehen und ergangen, wie denn auch kein Theil den andern injurirt oder geſchmäht haben will, ſo iſt betheidingt, daß gedachter Bürgermeiſter und Wittwe, unſerm Gnd. Herrn dem Probſt, jedes 1 fl. für den angezeigten begehrten Fall entrichten und Seine Gnaden dagegen ihre Anforderung gegen Ihnen fallen laſſen und alſo derſelbigen Sache und des ufgelaufenen Koſtens halber verglichen ſeyn, und alle Wort, wie die ſchriftlich oder mündlich deshalben zwiſchen H. Probſt und E. Rath der Stadt Weißenburg ergangen, dieweil dieſelben nicht injurios oder ſchmählich, ſondern wie oben gemeldt befunden, hiemit aufgehaben, gefallen, erloſchen, todt und ab, auch keinem Theil in einigem Weeg nicht verletzlich, ſondern im Namen hochermeldts unſers gnädigſten H. Pfalzgrafen Ludwigs, Churfürſten aufgehaben, cassirt und ver-

glichen, auch obgemelter des H. Probsts Secretari, Meister Hans Soldner, seiner Verpflichtung, so er E. E. Rath deshalben gethan, ledig seyn und bleiben, auch kein Theil an das ander deswegen nimmer kein weiter Forderung oder Anspruch in oder außerhalb Rechtens haben und fürwenden in keinem Weeg.

Und ist demnach in sonderheit beredt, daß durch diesen gegenwärtigen Vertrag, keinem Theil weiters, dann hierin begriffen und geschrieben steht, an seinen habenden privilegien, Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Oberkeiten, Besitz, Gebräuch und Herkommen, nichts benommen, entzogen oder vergreiflich seyn.

Damit haben sie beiderseits hier sich, ihre Nachkommen und Erben, dieser gehabten Irrung und Späne, miteinander gänzlich gericht, geschlicht, vertragen, auch aller Widerwille und was sich mit Worten oder Werken darunter zugetragen, oder verlaufen, hiemit erloschen, gefallen, todt und ab seyn und bleiben, und kein Theil gegen dem andern derentwegen inn oder außerhalb Rechtens, nichts weiteres äußern, suchen, fürnehmen oder handeln, durch sich, ihre Diener und Verwandten oder jemand anders, von Ihretwegen, in keinerley Weiß oder Weege. Wie sie dann zu beiden Theilen, diesen Vertrag in allen seinen Punkten und Articuln obgeschriebener Maaßen, mit wohlbedachtem Muthe und rechtem Wissen frey, willig, lich angenommen und bewilliget, auch denselben für sich und ihre Nachkommen, stet, vest, und unverbrüchlich zu halten, und treulichen zu vollziehen, aller Dinge sonder Gefährde.

Deß zu wahren Urkund haben wir obgenannter Obmann und Zusatz, unser und jeder sein eigen Insiegel an diesen Vertrags Brief, deren zween

gleichlautende, und jedem Theil einer zugeſtellt iſt, gehenkt.

Dieweil dann die Uſhebung der Injurien, wie vorlaut, mit unſers Pfalzgrafen Ludwigs Churfürſten und daß auch das übrig alles mit unſers Rudigers Probſts und unſers Dechants und Capitels zu St. Peter Stifft zu Weißenburg ꝛc. auch unſer Bürgermeiſter und Rath der Stadt Weißenburg gutem Wiſſen und bewilligen dermaßen wie vorſteht, betheidingt und gehandelt, ſo haben wir Pfalzgraf Ludwig Churfürſt ꝛc. zu Bekräftigung der uſgehabten Injuri, und Wir Rudiger unſer Probſtey und wir Dechant und Capitel unſers Stiffts und mir Bürgermeiſter und Rath, obgemeldt unſer Stadt Inſiegel an beede Vertrags Briefe zu vorderſt auch thun henken, uns und allen unſern Nachkommen aller und jeder vorgeſchriebenen Ding, damit zu beſagen.

Geben uf Freytag nach Matthæi Apostoli et Evangelistæ Anno Domini Millesimo quingentesimo quadragesimo tertio.

Dieſes iſt der letzte Vertrag mit Probſt Rudiger geweſen, und daraus zu ſehen, daß nach der Belagerung, Plünderung, Raub und darüber gemachten Verträgen, er dennoch die Stadt nach wie vor gequält, welches er auch noch nach obiger letzten Transaction bis an ſein End und Abſterben continuirt. Gott ſey ihm gnädig.

Herzog in ſeiner Elſäßer Chronik L. X. p. ſagt von ihm: Rudigerus genannt Fiſcher wurde erwählt zu einem Abt zu Weißenburg A. 1500; iſt von ſchlechten unadlichen Eltern erboren; iſt der Abtey fürgeſtanden 45 Jahr, iſt der letzte Abt dieſer herrlichen Abtey und der erſte Probſt derſelben geweſen. Dann Anno 1526, als ihm das Mönchiſchleben etwas verdrüſſig und etwas

freier zu leben gefällig war, hat er mit Geld zuwegen gebracht und erlangt, daß das Kloſter Weißenburg, wider des erſten Fundatoris Willen und Meinung, in eine Probſtey verändert wurde, ſtarb Anno 1545, wurde begraben in dem neben Chor auf der linken Seiten (im Salve Chor). Bei ſeinem Leben hat er viel Unruhen mit der Stadt Weißenburg angefangen; letztlich die Churfürſtlich Pfaltz der Stadt an den Hals gehängt, welche ſolche überzogen ꝛc.

Epitaphium
Anno Domini 1545, die septimo mensis Julii obiit reverendus pater Dominus Rudigerus, hujus ecclesiæ præpositus, cujus anima in pace requiescat.

Da in den Klagen der Stadt gegen den Abt Rudiger, wegen eingelegtem Feuer, oft ein Individuum Namens Conrad Umlauf vorkommt, ſo wollen wir noch deſſen Verhör und Geſtändniß hier folgen laſſen. (Weißenburger Stadtrecht T. 2. fol. 8. Boell.)

Conrad Umlaufs erſtes Verjicht.

Zum erſten hat er bekennet und verjehen (eingeſtanden) wie Ihn Abt Rudiger allhie zu Weißenburg beſprochen, beſtellt und angerichtet habe, Feuer in der Stadt Weißenburg anzulegen, und die Büchſen auf den Letzen zu verſchlagen, und ſey es alſo zugangen:

Als er verrückter Zeit Welkers Wendel krumme Hölzer zu einem Hut eines Keſſels im Niederwald hab wollen hauen, ſey gedachter Abt zhalbviert reutend auf ihn geſtoßen unter St. Remig auf dem Winkelacker,

habe er ihne allein an ein Ort genommen und mit ihm geredt, wie er die Büchsen zu Weißenburg verschlagen solle, damit man die nit mehr anzünden könnte; wollte ihm von jeder Büchsen einen Gulden geben, und ihme daneben zugesagt und versprochen, so er viel Büchsen verschlagen würde, so wollt er ihm auch viel Gelds geben. Item habe ihm dabei befohlen Feuer in der Stadt anzulegen und ihme verheißen 10 Fl. davon zu geben, und so es wohl geräthe, wollte er ihm Geld genug geben und ein Gesellen aus ihm machen, mit mehr Worten. Uff solches sey er zu Claus Schmidten gegangen, und habe ihne gebeten, ihme etliche Nägel ohne Köpf zu machen, dann er die in Sonderheit brauchen müßte. Uff solchs sein Begehr gedachter Claus Schmidt ihme 4 Nägel ohne Köpf gemacht, und hab sich solchem nach eines Abends auf die Stadtmauer verfügt, in dem Schnecken*) bei der Brudermühle, und habe einen Nagel mit einem kleinen Steinlein, in das Zündloch einer Büchsen geschlagen, wie dann dasselbige auch befunden worden ist; und zu wahrhaftiger Anzeig, ist noch ein solcher Nagel, auf den Stafflen vor demselben Schnecken gefunden und von ihm Conrad bekennet worden, wie derselbigen Nägel einer ihme daselbst entfallen sey. Es ist Claus Schmidt auf jetzt angezeigte Bekanntnuß in das Gefängniß zum Wolf**) beschickt und befragt worden, ob er ihm den oder der-

*) Schnecken-Thurm auf dem rechten Ufer der Lauter, bei deren Ausfluß aus der Stadt bei der Brudermühle. Der untere Theil dieses Thurmes ist noch vorhanden.

**) Der Wolfsthurm, der zum Gefängniß diente, befand sich beim Einfluß der Lauter in die Stadt, hinter der Pistor oder Pfistermühle. Er verdankte seinen Namen dem steinernen Bilde eines Löwen aus dem 11ten Jahrhundert, der sich jetzt über der Lauter auf meiner Gartenmauer befindet und den man für einen Wolf hielt. Der Thurm wurde 1808 abgebrochen, und der in der Höhe des Thurmes eingemauerte Löwe durch L. Friedrich, damals Eigenthümer meines Hauses und 1822 Maire der Stadt, angekauft. Den Platz hinter der Mühle nennt man noch: am Wolf.

gleichen Nägel, so vor dem Schnecken funden und ihme zu besichtigen behandet worden ist, gemacht habe. Da hat Claus Schmidt in Angehör oft gedachten Conrad Umlaufs, bei seinem Eid betheuert und gestanden, daß er ihme Conrad dergleichen vier Nägel verrückter Zeit gemacht habe, und der so ihm gezeigt worden ist, hab er auch gemacht, und dabei Ursach angezeigt. Dann als Conrad an ihn begehrt, die Nägel zu machen und dieselben geholt, hab er ihn gefragt was er damit thun wollte; hab er geantwortet, er müße sie in Sonderheit brauchen. Darauf Claus gesagt: es ist weich Eisen, sie werden kein Nutz seyn, in das Holz zu schlagen. Uf das hab Conrad gesagt: dazu ich sie brauchen will, sind sie gut genug, mit mehr Worten, so sich verloffen haben. Darnach uf Sonntag Lætare, nach des Klosters Frühmeß, als die Leute in die Predigt kommen und niemand mehr auf der Gassen gesehen oder gehört, hab er den Sack, sey also groß ungefährlich als ein Sester gewesen, so ihm der Abt hievor zu St. Remigen geben, genommen, und den Wiegen (Docht) so ohngefähr eines Fingers lang oben herausgegangen sey, angezündet, und darnach alsbald zu einem Laden hienein in Mathiesen Scheuer Zum Pflug, geworfen habe, darauf sey auch das Feuer am nächsten Dienstag nach Lætare angangen, wie denn solches männiglich zu Weißenburg wissend und unverborgen ist.

Uff Donnerstag nach Ostertag, hat er des Abts halb abermahlen gesagt und bekennet, daß er mit dem Feuer, Nagel und Büchsen gehandelt hab, wie oben steht; und daß mehr der Abt hab zu ihm gesagt: wann das Feuer ufgänge und die Bürger den Pforten zu laufen, wolle er mit etlichen auswendig halten und sie erstechen und also zwischen Thor und Angel bringen.

Item hat er weiter bekannt, wie er Anstett Vögner, Bürger allhier zu Weißenburg, drei Stück Tuchs,

nemlich ein geblendts, ein ſchwarzes und ein graues, in ſeinem Laden geſtohlen habe.

Item ein Gulden an Geld H. Heinrich Hüter Altbürgermeiſter, der es auf dem Tiſch liegen laſſen, als er in ſeinem Haus gearbeitet.

Item Fünf Gulden, Jakob Neff auf dem Simſter in der Stube, als er ſeiner Frau das gelb Tuch bezahlt hat.

Item Sechs Gulden an Müntz, Kuhn Hanſen zu Landau in vergangenem Herbſt, aus ſeinem Tiſch; hat denſelben laſſen offen ſtehn und iſt eilends zum Bender in den Keller hinabgeloffen.

Die Verjicht Conrad Umlaufs auf Samſtag post ascension. Domini.

Item hat er geſagt wie daß er lang vor dem Hacket (der Wingert), auf einen Tag Welkers Wendel draußen im Winkelacker wollen Holz zu einen Farbkeſſel hauen, da ſeye der Abt mit vier Pferden, unten bei dem Winkelacker heran getrappt, und als der Abt Jhne Conrad erſehen, hab er ihm gerufen; und als er zu ihm kommen, hab er ihn auf ein Ort genommen und geſagt: Conrad, ich wollt daß du mir ein Dienſt thäteſt, dann die von Weißenburg gönnen dir auch nit viel Gutes und halten dich ohnehin für einen Böſewicht. Hab er ihm geantwortet: Was ſoll ich thun, Herr? Hab der Abt zu ihm geſagt: Wann du mir dienen wolleſt und wollteſt den Büchſen auf den Letzen die Zündlöcher verſchlagen und Feuer anlegen, damit ich die Bauern zu Weißenburg zwingen möchte, dann ſie wollen mir nichts geben, ſo wollte ich dir's wohl geben; und ſo du recht mit den Sachen umgiengeſt, und das Feuer ufgienge, ſo wollt ich dir 10 Gulden geben. Da hab Conrad geantwortet: Ja, wie ſollt ich Jhne thun? es iſt nit wohl zu thun! dann, wo man es von mir erführe, ſo müßte ich darum ſterben. Hab der Abt

geſagt: Jawohl ſterben; ſie werdens nit inne, auch werden ihrer mehr ſeyn, die Feuer einlegen werden; er habe aber ihme derſelben keiner genannt, er wüßte auch von keinem nit zu ſagen. Er hat auch geſagt, wie daß der Abt zu ihme geſagt hab: Wenn du es gethueſt und du dich darnach beſorgteſt, mögteſt du zu mir heraus kommen, ſo will ich dich zu einem Geſellen machen; und ſo ers thun wollte, ſo ſolle er uf ein Sonntag zu Morgen, unter der Meß, zu ihm zu St. Remig kommen, ſo wolle er ihm etwas geben, das ſoll er an ein Ort legen, da viel Stroh und Heu läge. Auf das habe er Conrad ihme geantwortet: Ja wo ſollt ich's hinlegen? Ich weiß nicht, ich legte es dann Zum Pflug. Da hab der Abt geantwortet: Es wäre gut daſelbſt. Darauf hab er Conrad ihme dem Abt zugeſagt zu kommen, und ſeye alſo auf den Sonntag darauf über drei Wochen, zu Morgens, zu St. Remig kommen, und habe daſelbſt angeſchellt. Da ſeye der Abt zu ihme herauskommen und hab geſagt: Sieh Conrad biſt du da? Hab er geantwortet: Ja, Herr, ich bin da und will das hohlen, wie Ihr mir beſchieden haben. Auf das habe der Abt ihm geſagt: Ob er mit ihm eſſen wolle? Hat er Conrad geſagt: Nein Herr. Da ſeye der Abt wieder ins Schloß gegangen und habe ihm einen ſchwarzen Sack heraus bracht, der ſeye hart zugebunden geweſen, und vornen heraus ſeye ein Wiegen von einem Zündſtrick gehangen alſo lang wie ein Finger, und hab ihme Conrad den Sack gegeben und befohlen daß er den Sack auf drei Wochen behalten ſollt, und ſo er ihme in den drei Wochen nit weitere Botſchaft thäte, ſo ſollte er den Sack uf einen Sonntag zu Morgen, unter des Kloſters Frühmeſſen, an ein End legen, da viel Stroh und Heu liege, und ſoll den Wiegen zuvor anzünden, ſo wollt er lugen, daß er zwiſchen Angel und Thor käme. Das

hab er Conrad gethan, und alſo den Sack mit ihme heimgetragen, und den Sack unter der Werkbank in ſeinem Haus liegen gehabt, bis nach Verſcheinung der 3 Wochen; und uf ein Sonntag zu Morgen, hab er den Sack genommen und den Wiegen vorhin angezündt, und darnach oben zu einem Loch hinein in die Klein Wendels Scheuer geworfen.*)

Item er hat auch geſagt, daß ihme Claus Schmidt vier Nägel ohne Kopf uf ſein Begehren gemacht habe, wie dann oben auch angezeigt iſt.

Item er hat geſagt: daß ihn der Abt beſchieden habe, daß er uf den Letzen die Büchſenlöcher verſchlagen ſollt, damit man ſie nit mehr anzünden noch ſchüßen könnte.

Item hat er geſagt: daß der Abt ihme von jeder Büchs zu verſchlagen 1 Fl. verheißen hab.

Item er hat auch geſagt: er hab ſich eines Abends auf die Mauer verfügt, und hab einer Büchſen im Schnecken bei der Brudermühle, ein Nagel mit einem kleinen Steinlein in das Zündloch geſchlagen.

Item er geſtehet, daß er Conrad vor 3 Wochen, ehe Claus Schmidt ihm die Nägel gemacht habe, zu Claus Schmidt an einem Morgen vor dem Rathhaus kommen, und ſey zu ihm ufs Block geſeſſen, und hab er Conrad zu Claus Schmidt geſagt: Ich hab drauß uf den Dörfern gehört, es werde bald hie zu Weißenburg übel zugehen, man werde Feuer anlegen. Darauf hat ihm Claus Schmidt geſagt: er ſeye ein geſchworner Bürger, und ſeye ſolches ſchuldig einem Bürgermeiſter anzuzeigen. Darauf habe Conrad ihme Claus Schmidt geantwortet: er wiſſe wohl, daß man ihm nit glaube.

Item er hat geſagt, daß er auf Sonntag nachdem

*) Zuerſt iſt es die Scheuer zum Pflug, jetzt Klein Wendels Scheuer; ſo hieß wahrſcheinlich der Wirth zum Pflug.? Vorhin hieß es aber in Mathiſen Scheuer zum Pflug.

er das Feuer angelegt hab, hinaus gegangen sey, in Willen und Meinung, den Lohn um solches bei dem Abt zu holen; und als er vor die Stadt kommen, sey eine Gesellschaft zu ihm kommen, mit denen sey er gen Schweigen gegangen und wieder herein; und uf Montag darnach sei er gefangen worden, deshalben ihme kein Lohn von dem Abt worden sey.

Dies vorgeschrieben Verjicht hat genannter Conrad frey ohne alle Folter und Bezwang uf obbemelten Tag gesagt und bekannt, in Beiseyn der Ehrwürdigen, Ehrenvesten und Edlen H. Heinrich von Pappenheim, Erbmarschall, Commenthur zu Weißenburg; Junker Rudolph von Alben, genannt Sulzbach; Junker Heinrich von Tahn; Junker Eucharius Weiß von Feuerbach,*) als glaubwürdigen, unpartheyischen und unverdächtigen Zeugen, darzu berufen, von Articul zu Articul bekennet und darauf beharret hab, dem Wohlgebornen, meinem gnädigen Herrn, H. Hans Jakob, Freiherrn zu Mörsberg und Befort, Röm. Kayf. Mayestät, unsers allergnädigsten Herrn, Landvogt im Unter-Elsaß, auf Dienstag nach dem Pfingsttag darnachfolgend zu verlesen behändigt und zugeschickt worden ist; und sein Gnad den Ehrenvesten J. Balthasar von Falkenstein, Kayf. May. Rath und Diener der Landvogtey Hagenau mit Credentz zu H. Bürgermeister und Rath der Stadt Weißenburg abgefertigt und befohlen hat, Ihme zu vergönstigen, zu dem obgenannten Conrad uf die Gefängniß, da er in Haft gelegen, sich zu fügen, und von neuem uf jeden Articul mit Fleiß zu fragen, ob er deren eins Theils oder gar geständig sey, oder verneinen wollt; das Ihm dann also zugelassen worden; und hat ihm darauf seinen Befehl und welcher Gestalt er zu ihm abgefertigt worden wäre, eröffnet und angezeigt,

*) Feuerbach, in der Landgrafschaft Sausenberg, Schwäbischen Kreis.

und ihne zum höchſten mit aller Tapferkeit, Ernſt und Fleiß erinnert und getreulich ermahnet, ob er aus Forcht oder Pein der Folter, oder aus Vergunſt, ſo er zu Abt Rudigern trage oder Ihme zur Beſchönnung, damit er deſſen eher heraus kommen und begnadet werden möchte, oder andern Urſachen gethan hätte; daß er daſſelbig wiederrufte und die Wahrheit anzeige, und niemand beleumden oder belügen ſondern ſeiner Seelen Heil anſehen ſollte, denn da würde es Reibens und Auswäſchens gelten, und ihme nichts anders, denn das Recht wiederfahren laſſen, und da wäre kein Anderes, mit weiterer ernſtlicher Tapferkeit, Erinnerung und Ermahnung, ſo er bei jedem Urtheil gethan hat.

Item Kolb Peter hat ihne von einer ganzen Gemeind wegen ermahnet und gebeten, um des bittern Leidens und Sterbens Willen, unſers Herrn Jeſu Chriſti, daß er ſeiner Seelen Heil und nichts Anders in dieſem Fall anſehen, und die Wahrheit ſagen und Niemandts beleumbden oder verſagen wollte, der daran unſchuldig wäre, auch der Gemeind, die dem Abt zuwieder und abgünſtig wäre, nit hofieren oder gedenken, daß er ein deſto geringere Straf erlangen möchte, ſondern betrachten, wie er dem Allmächtigen Ewigen Gott am Jüngſten Tag Red und Antwort darum geben müße und ſeine Seel dadurch verdammete, und daß er niemands dann ſeiner Seelen Seeligkeit anſehen, auch nichts anders als die Wahrheit anzeigen, es betreff den Abt oder jemand anders, mit weiterer Anzeig und Erinnerung.

Und dem oftgenannten Conraden, dem Uebelthäter die Verjicht von einem Articul zum andern, auf des gedachten von Falkenſteins Begehr, fürgeleſen worden; iſt er abermals darauf, ohn alles Abfallen beſtändig blieben und geſagt: daß er darauf ſterben wollte. Und wiewohl gedachter Von Falkenſtein ſolchem allem nach, ehe er von ihm aus der Gefängniß abgewichen, zuletzt wieder von

neuem erinnert und gesagt, ob die Sachen anders dann wie er angezeigt und bekennet hätt, geschaffen wären, und er solches nit gern vor ihnen allen angezeigt, daß er einem oder zweien allein sage, so müßen die andern alle hienaus gehen. Aber solches alles unangesehen, hat er darauf beharret und gesagt: Wie ihme vorgelesen worden, also sey es ergangen. Er hab auch solches alles, wie er in seinem Verjicht angezeigt, aus Befehl und Geheiß des Abts gethan, könnte oder wollte das nicht widersprechen, und damit Gnad begehrt.

Hierbei und mit seynd gewesen: H. Heinrich Marschall Commenthur obgenannt; Rudolph von Alben; Heinrich von Dahn; Eucharius Weiß von Feuerbach; Balthasar von Falkenstein; sein Sohn und reißiger Knecht; dazu Hänsel und Hans, Amtknechte der Landvogtey Hagenau; H. Bernhard Keller, des Reichs Vogt; H. Heinrich Hüter, Bürgermeister; Christmann Metzler, Marschalk; Kaspar Breitenacker alt Bürgermeister und Hauptmann; Thomann Schachinger Stadtschreiber; Kolb Peter und Martin Müller, Bürger; Niklaus Fueß, Heimberg (Polizeidiener) Hans Trautwein und Velten Koch, beide Weinstücher, sammt andern Bütteln und Stadtknechten.

Zu Weißenburg actum uf Freitag den 9ten Juni Anno 1500 und im 25ten.

Conrad Umlaufs Urtheil.

Also auf offenbarlich genugsam Anzeig, dazu wahrhaftig Erfindung des eingelegten und aufgegangenen Feuers und Brandt, sammt Conraden des Armen Verjicht und eigen Bekanntniß, ist zu Recht erkannt, daß gedachter Conrad, seiner bösen Ufffatzungen, Ausstellung

begangener That mit dem Feuer vom Leben zum Todt*) gericht und geſtraft werden ſolle. Actum auf den Mittwoch nach dem Sonntag Trinitatis 1525.

Eodem die, ſo da war, der 14. Juni iſt dieſes Urtheil exequirt und Conrad Umlauf verbrannt worden auf dem Juden-Rain.**) Er war gebürtig von Wynheim im Churpfälziſchen an der Bergſtraße.

---

*) Frühere Strafe der Mordbrenner.
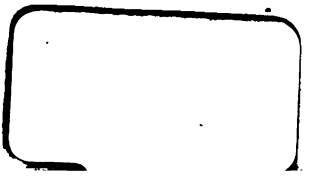
**) So nannte man den Platz zwiſchen der Straße nach dem Windhof, dem Graben, der ſich oberhalb der Waffenſchmiede in die Marktbach ergießt, und der Marktbach. Auf demſelben wurden 1348 die, wegen Vergiftung der Brunnen, angeklagten Juden verbrannt.